

ARATUS  
PINCAR.  
1671  
1672  
1673  
1674  
1675  
1676  
1677  
1678  
1679  
1680  
1681  
1682  
1683  
1684  
1685  
1686  
1687  
1688  
1689  
1690  
1691  
1692  
1693  
1694  
1695  
1696  
1697  
1698  
1699  
1700



Gr. 10. 2







# Kurze

Und

# Gründliche Nachricht /

Von

Dem Zustand derer Reformirten Kirchen und biß-  
hero in Ecclesiasticis entstandenen Irrungen in der  
Graffschafft Sayn /

Wie sich solche unter

Seiner Hoch- fürstl. Durchl.

Dem

S E X X X

Hertzogen von Sachsen-Weissenach /

Wie auch des

Hn. Burg-Graffen von Rixberg  
Hoch-Gräfl. Excell.

Als demahligen in besagter Graffschafft Sayn / regierenden Lands- Herrschafft-  
ten / und Deru Vorfahren nach und nach hervorgethan / und  
biß hierhin continuiert worden.

---

ANNO M. DCC. XVIII



1777

Das

Ernennungs-Schreiben

des

Herzoglichen Rathe

an den

Sen

von

Magister Johann Friedrich

an


den

an

an

ANNO M. DCC. XXVII




 Ist eine ansich ganz offenbare Sache / so von Niemand / auch denen Adversariis selbsten nicht / widersprochen werden kan/ daß die ganze Graffschafft Sayn/von Anno 1605 an/zu der Reformirten Religion / welche Weyland Hr. Graff Wilhelm von Sayn und Wittgenstein/damahls eingeführet/dergestalt goretten/daß von diesen Jahren an/in specie auch in anno 1624. und bey dem nachgehends in anno 1648. erfolgten Münsierischen und Schnabruckischen Frieden.Schluß / auch noch länger hernach/ absque ulla interruptione, die Reformirten/das exercitium Religionis suæ publicum , ohne jemandes Eintrag und Hindernuß/massen in damahligen Zeiten/saß kein Lutherscher Untertthan im gantzen Land gewesen/ wie auch noch gegenwärtig deren Anzahl in einigen Kirchspielen gar gering ist / privative und ganz allein exerciret , auch bey diesem ihrem Religions-Exercitio , sich biß auff den heutigen Tag/ so gut sie gekömt zu conserviren gesucht. Es hat sich aber darauff/und circa annum 1652. auch in folgenden Jahren weiter zugetragen/nachdem die Graffschafft Sayn/befage antlegenden Schematis Genealogici sub lit. A. zu einem Theil auff des Herrn Herzogen von Sachsen-Essenach Hochfürstl. Durchl. Zum andern Theil aber / auff des Herrn Burggraffen von Kirchberg Hoch.Graffl. Excell.jure Successionis gelanget/daß dieselbe und Ihre Vorfahren an der Regierung / so weit solche der Lutherschen Religion zugethan gewesen / allerhand mutationes und Neuerungen/in Ecclesiasticis einzuführen/und die Reformirte in ihrem hergebrachten Exercitio religionis und was davon dependiret , zu beeinträchtigen gesucht / zu dem Ende man dan/ durch allerhand gebrauchte sincerationes, wie daßes nemlich ohne Nachtheil und Kränckung des Reformirten Religions-Exercitii und deroeselben Pfarr.Renten / auch nur ad tempus, oder ad dies vitæ dieses oder jenes Beampten/

ten/oder Lutherischen Geistlichen geschehen solle/ theils aber durch die mit zu Hülff genommene Obrigkeitliche Gewalt/ hin und wieder in der Graffschafft / Lutherische Prediger eingesetzt/ nicht weniger auch erlaubet/ daß sie sich derer denen Reformirten zustehenden Kirchen/ in Verrichtung Ihres Gottes-Dienstes/ zu jener höchsten Beschwehr und Einschränkung / auch Hindernuß in Ausübung Ihrer Sacrorum mitgebraucht / ferner die Pfarr-Kirch-und Schul-Renten/ denen Reformirten guten theils entzogen / und denen Lutherischen Pactoribus zugelegt / auch wohl die Reformirte Eltern obligiren wollen/ ihre Kinder durch eingesetzte Lutherische Schul-Meister informiren zu lassen/ gestalten man dan auch weiter Lutherische Consistoria angeordnet/ und in Ecclesiasticis die Reformirte an solche verweisen wollen/ Abrißens aber die Reformirte Presbyteria und Conventus classicos zu Grund gehen lassen/ oder wenigstens die vacant gewordene Aeltesten-Stellen mit Lutherischen Aeltesten besetzt/ and pretendiret, daß das Reformirte Ministerium, solche / zu allen Kirchen-Sachen mit zuziehen/ und causam communem bey allen Vorfällenheiten mit denselben machen sollen / wie man dan auch/ wann eine Reformirte Pfarr-Stelle vacant, denen Gemeinden das jus nominandi disputiret, und sich sehr difficult in confirmatione derer nominirten Prediger erzeiget/ hingegen aber eigenen gefallens Prediger zu obtundiren suchet / so daß die Gemeinden oftmahls lange Zeit lauffen müssen / ehe und bevor sie die gesuchte Prediger erlangen können / und in summa, umb alles kurz zu begreifen/ nichts unterläßet / so zu dermahliger gäncklichen extirpation und Unterdrückung der Reformirten Keltigion / und da hingegen zu Anpflanzung der Lutherischen quovis modo gereichen mag / gleichwie sothane bisz hierhin denen Reformatis zugefügte Gravamina auß der Beylage sub Lit. B. in mehrerem zu erschen /

C. auch von solchen nach Anleitung der Beylage sub Lit. C. welche ehemahls ein Lutherischer Prediger selbstien / der in dieser Graffschafft Sayn gestanden / und von dem statu Religionis eine exacte information gehabt / noch umbständlicher geurtheilt werden kan. Es haben zwar die Reformirte Prediger und Unterthanen niemahlen ermangel-



tet / von Zeit des erstern Eingriffs bis gegenwärtig / münd-  
 und schriftlich wieder solche turbationes und Beeinträch-  
 tigungen zu protektiren / und ihre rechtliche Befugnuß da-  
 wieder zu reserviren / gleichwie sie auch ehemahls / von Sr.  
 Churfürst. Durchl. zu Brandenburg und zuletzt verstorbe-  
 nen Königl. Majest. in Preussen Glorwürdigster Gedäch-  
 niuß / wie ingleichem des Herrn / Herzogen von Sachsen-Ei-  
 senach Frau Gemahlin / und dann des Herren Landgraffen  
 von Hessen Cassel. Hochf. Hochf. Durchl. die Inter-  
 cessionales sub Lit. D. E. F. G. & H. außgewürcket / auch noch  
 jüngst verwichener Zeit / von Sr. anseho Glorwürdigst reg-  
 gierenden Königl. Majest. in Preussen das Schreiben sub  
 Lit. I. und wie das von dem damahligen Condomino die-  
 ser Graffschafft Sayn / des Hn. Graffen Salentin Ernsen  
 von Blanckenheimb Hoch. Gräffl. Excell. in An. 1693. deß-  
 halben abgelassene Schreiben sub Lit. K. weiter besaget /  
 so hat zwar auch dieser / ob Er gleich vor sich der Catholischen  
 Religion zugethan gewesen / solche ex parte Lutherano-  
 rum , denen Reformirten Unterthanen / zugefügte Be-  
 einträchtigungen / auff eine recht nachdenckliche und emp-  
 pfindliche Weise improbiret , gleichwohlen aber ist mit die-  
 sem allem nichts weiter außgerichtet worden / als daß man  
 dieselige / welche solche Intercessionales außgebracht / mit  
 schweren Thurn- und Geld- straffen belegt / die interpo-  
 nirte protestationes verächtlich angesehen / die Leute hart  
 angegangen und rude tractiret , daß auch fast niemand  
 mehr sich erkühnen wollen / in diesen Religions- Angelegen-  
 heiten etwas zu übergeben oder vorzutragen. Die Grava-  
 mina Ecclesiastica aber von zeit zu zeiten durch neue Be-  
 einträchtigungen gehäuffet / daß auch endlichen verschiedene  
 Kirchspiele dieser Graffschafft genöthiget worden / ihren re-  
 cursum zu einem Höchst. Preißlichen Kayserl. und Reichs  
 Cammer- Gerichte zu nehmen / wofelbst das Kirchspiel  
 Mehren das Mandatum sub Lit. L. das Kirchspiel Al-  
 mersbach das Mandatum sub Lit. M. das Kirchspiel M.  
 Hamm das Schreiben umb Bericht sub Lit. N. die Refor-  
 mirte Gemeinde zu Hachenburg / die Inhibitiones sub O.  
 & P. an welche man sich aber bißhero ex adverso wenig  
 gekehret / so dann das Kirchspiel Schöneberg das Schrei-  
 ben

D. E.  
 F. G.  
 & H.  
 I.

K.

L.

M.

N.

O.

& P.

ben

**Q**ben umb Bericht cum temporali Inhibitione sub Lit. Q  
 und nach eingebrachtem Bericht und Gegen-Bericht / das  
**R.** decretum provisionale sub Lit. R. auch als solchem keine  
**S.** partition geleistet worden das Decretum arctius sub Lit. S.  
 deme aber pro nunc die Gegnere auch noch kein Genügen  
 gethan/erhalten. Was sonst die eingeseffene Lutherische  
 umb Ihre bisherige contraventiones und Eingriffe in et-  
 was zu beschweigen / anmaßlich einstreuen / und wie solche  
 nichtige objectiones beantwortet werden/ solches ergiebet  
**T.** sich auß der weitem Beslage sub Lit. T. welche auch durch  
**U.** das sub Lit. U. annectirte Responsum einer Löbl. Juri-  
 stiften-Facultät zu Maynz statlich corroboriret wird/ und  
 tragen im übrigen die betragte Reformirte Kirchspiele  
 zu Gott und der heilsamen Justiz das fernere feste Ver-  
 trauen / daß gleichwie vorhochgedachtes Kayserl. Sam-  
 mer-Gericht biß hierhin seine Höchste Autorität interpo-  
 niret, und durch die erkante zuvorangeregte Mandata,  
 inhibitiones und decreta provisionalia denen Gegners-  
 schen turbationen einigen Einhalt gethan / daß man sol-  
 che nun auch weiter zur Execution bringen / und die Re-  
 formirte Kirchspiele dem Instrumento Pacis Westphali-  
 cae auch übrigen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß/  
 quoad Gravamina ecclesiastica plenissime restituiren /  
 folglich alles wieder in denjenigen Stand setzen werde /  
 wie es sich nominatim zu Zeit des getroffenen Frieden-  
 Schlusses oder Anno 1648. befunden.

Aufgesetzt den 1 Stern  
 Novembr. 1718.

Lit. A. Sche-

...Willehms ... in ...

I. Confr.

...Confrater ...

...Confrater ...

...Confrater ...

...Confrater ...

...Confrater ...

...Confrater ...

...Confrater ...

...Confrater ...



SCHEMA GENEALOGICUM.

Wilhelmus, Graff zu Sayn und Wittgenstein / heyrathet anfangs des ultimi Possessoris Comitatus Saynensis, Graffen Hermanns Tochter Annam Eliäbatham, und führet in Anno 1605. in dieser Graffschafft die Reformirte Religion  
an. 1623.

I. Coniux.

Anna Eliäbatha, wie vorgedacht / eine gebohrene Gräfin zu Sayn und Wittgenstein.

Ernestus, Graff zu Sayn / gebohren Anno 1600. ist Reformirter Religion, heyrathet Loyßam Johannam, eine Gräfinn von Erbach / femmt Anno 1623. zur Regierung / hinterläisset drey Kinder / und seine Gemahlin / welche biß nach dem Frieden / Schluß in administration des Lands verblieben.

II. Coniux.

Anna Ottilia, eine gebohrene Gräfinn zu Nassau-Saarbrücken.

Wilhelm Philiberts / Ludwig Albrecht und Christian / posteritum aus dieser zweyten Ehe / machen noch heut zu Tag die Præsention an die Graffschafft Sayn / und wollen tanquam Agnati den Vorzug vor denen ex primo matrimonio hererührenden Descendenten haben. Denen selben ist in Anno 1663. am Käyserl. Reichs Hof-Rath das possessorium abgestrichen / und das petitorium re-serviret worden.

Ernestina, bekommt in der Theilung das Hadenburgische Theil / und heyrathet in Anno 1657. den Herrn Graffen Salentin Ernst von Manderscheid / Blankenheim.

Johannetta bekommt aus dem Saunischen das Altenskirchische Antheil / und heyrathet in Anno 1661. den Herrn Herzogen / Johannem Georgium, von Saachsen Eisenach.

Ludovicus, sub tutela matris constitutus verfürbt Anno 1666. diese Erben / worauf auch vererbtet massen / die administration des Lands des comitat.

Francisca Eleonora, Gräfinn von Pörschingen.

Magdalena Christina, eine Gemahlin Herrn Georg Ludwigs / Burggrafen von Kirchberg.

Herr Georg Friedrich / Burggraff von Kirchberg / welcher gegenwärtig das Hadenburgische Antheil in der Graffschafft Sayn besitzt.

Herr Johann Wilhelm, Herzog von Eisenach / welcher gegenwärtig das Altenskirchische Antheil in der Graffschafft Sayn besitzt.

De quibus omnibus, post alios videatur Imhof in notis. Procer. Imper. Libr. 4. cap. 2. §. 22. 23. Libr. 6. cap. 14. §. 15. 16. 17. & denique Libr. 9. cap. 4. §. 13.



... in ...

II. Cap.

...

...

...

...

...



Lit. B.

Extractus Gravaminum Ecclesiasticorum  
Generalium.

Als des jetzt regierenden Hn. Burggraffen von Kirchberg Hoch-Gräffl. Excell. im Jahr 1714. die Regierung angetreten / und durch Dero Mandata: ios, denen Untertthanen / vor der Huldigung lieszen zu verstehen geben / wie ein jeder seine Gravamina könte übergeben / wechzt der ausdrücklichen Versicherung / daß dieselben solten gehoben werden / so seynd darauff die Reformirten Prediger in der Graffschafft Sann-Hachenburg zusammen getreten / und dahin einig worden / Jahr 10 Hoch-Gräffl. Excell. dem Neuen Landes-Herren / den elenden Bersfall der Reformirten Kirchen und Gemeinden wehmüthigst vorzustellen / wie auß der Beplage sub Num. 1. zu sehen / sie haben auch das sub Num. 2. anliegende Memoriale, damahls an Jhro Hoch-Gräffl. Excell. durch zwey Prediger übergeben / und darin nachfolgende Gravamina vorgefellt:

1. Daß keine ordentliche Classe von denen Reformirten Predigern im Lande angeordnet sey.
2. Daß keine Conventus Classici gehalten würden.
3. Seye kein Inspector im Land.
4. Würden Kirchen und Schulen nicht visitiret.
5. Seye keine Reformirte Kirchen-Ordnung im Land.
6. Daß bey vielen Gemeinden keine Ältesten und Vorstehern / beß gleich
7. Keine Schulmeistere seyen.

Hierauff ist nun

8. Weiter nichts erfolgt als eine sehr grosse Ungnad / und Bedrohungen gegen die Reformirte Prediger / und an statt einer gehofften remedur, haben sich gleich darauff unter dem jetzt regierenden Hn. Burggraffen von Kirchberg / unter andern folgende Gravamina noch weiter hervorgethan:
9. Hat die Hoch-Gräffl. Cansley zu Hachenburg angefangen denen Reformirten Predigern / gefährliche weit aufsehende / dem Ministerio despecte, und gegen Observanz / und Religions-Freyheit anlaufende Verordnungen / ganz neuerlich vorzuschreiben / anbey denen Predigern bey schwerer Straffe auch sub poena suspensionis & executionis aufferlegt / solche Verordnungen zu acceptiren / und denselben nach zu leben.
10. Den 19. Januarii 1717. kam die sub Num. 3. anliegende scharffe Verordnung herauß / welche ohnversiegelt vor jedermans Augen im ganzen Land umbliess / worinnen bey 20. Reichst. straffe verboten / daß kein Prediger / von seiner Paktorey über 24. Stunden außbleiben solle / oder Er habe es dan zuvor bey der Cansley angezeigt / sein Vorhaben / und was Er draussen verrichten wolle, bekant gemacht / da dann nach befindenden Umständen allererst Herrschafft. Erlaubnuß / soll gegeben werden / wodurch man dann unter andern

- auch dieses gesucht/weilen in dem Land keine Gelegenheit Pericorios bey diesen vorgehenden turbationen zu consuliren / zugleich auch die Gelegenheit zu benehmen / auffserhalb Lands zu gehen und bey andern Rath und Bestands sich zu erholen.
11. Werden von der Hoch-Gräffl. Cansley / auff den Jährlichen Fast-Buß- und Bettag nicht allein Textus, ohne Vorwissen und Zuziehung eines eingigen Reformirten Pastoris, sondern auch auff eine an hiesigen Orten ganz ohngewöhnliche Weise / die Beicht / Absolution, Litaney, Collecte, und andere Lutherische Lieder in denen Reformirten Kirchen zu predigen / zu beten und zu singen vorgeschrieben / gleichwie die Beylage sub Num. 4. mit mehrern besaget.
  12. Will man mit Gewalt ein Lutherisches Consistorium auffrichten / demselben das Reformirte Ministerium subject machen / dahin alle Ecclesiastica und Reformirte Religions-Sachen ziehen / sucht auch solches neuerliche / und so genannte Consistorium, gegen alle darwieder gethane remonstratation und protestation, dennoch recte quovis modo und bey aller Gelegenheit zu manuteneiren vide die Beyl. sub num. 5.
  13. Will man auß dem Huldigungs-Eyd / welchen die Prediger gleich andern Bauren im Lande thun müssen / eine coecam obedientiam, mithin eine vollkommene subjection in Ecclesiasticis erzwingen.
  14. Will man die Reformirte an eine Lutherische Kirchen-Ordnung binden.
  15. Nicht gestatten / daß die Reformirten in der Fasten-Zeit sollen copuliren / contra eorum principia & observantiam, wie dän disfalls besaget der Beyl. sub n. 6. einem sichern Pastori 20. R. straffe sind angesetzt worden / und macht man also keinen unterschied zwischen einer blossen Copulation, welche ist res Ecclesiastica, und zwischen Hochzeiten oder angestellten Gastmahlen / als welche erst eine Obrigkeit verbieten mag.
  16. Sucht man die hochnöthige / und sehr heilsame Conventus der Prediger quovis modo zu unterbrechen / die Prediger dessfalls zu intimidiren / und umb diese Conventus desto suspeciter und verhafter zu machen / werden sie vor Conventicula außgeschryen.
  17. Umb die allergeringste Kleinigkeit werden die Prediger ofter mahlen 3. 4. stunden wegs / auch selbst den letzten Tag vor hohen-Fest-Tagen / da man wichtigere Sachen zu besorgen hat / zur Cansley causa Citationis non expressa, vorgeladen und ganz unverdienter Weise reprochiret.
  18. Wann eine Circular-Verordnung auß der Cansley an das Ministerium wird abgeschicket / so müssen die Prediger das praef. und ihre Nahmen hinein schreiben.
  19. Wann die Prediger solche gefährliche und der Reformirten Religion höchst-präjudicirliche Verordnungen zu unterschreiben billich bedencken tragen / will man sie mit Gewalt darzu zwingen / citirt sie vor die Cansley / gehet unfreundlich mit ihnen umb / und setz ihnen mit allerhand Bedrohungen auffz Schärffte zu.

20. Und damit diese Circular-Schreiben/ in künftigen Zeiten/ pro norma ac Regula denen Lutheranen contra Reformatos dienen können/ so müssen die Prediger solche nach ihrem Umb- lauff und geschehener Unterschrift/ in Originali zur Canz- ley remittiren. Vid. Beyl. sub num. 7.
21. Ist denenjenigen Predigern/ bey welchen sonst die ihres Hir- ten schon lange Jahr beraubte arme zerstreute Reformirte Allmerschbacher Gemeinde/ Ihre Geistliche Nahrung ho- len müssen/ verboten worden/ diese arme Leute fernerhin an- zunehmen/ und sie zum Gebrauch des H. Abendmahls zu las- sen/ welche dann auch/ als sie in grosser Anzahl auf einen Chri- stag gekommen/ umb mit der Reformirten Gemeinde zu Wals- lertsh Kirchspiels Höchstebach zu communiciren/ sind abge- wiesen worden/ und also ohne Communion mit weinenden Augen haben müssen abziehen.
22. Wann Herrschafftliche Befehl denen Predigern werden zuge- schickt/ umb solche von der Cangel zu publiciren/ müssen sie solche auß Händen der Lutherischen Pastoren empfangen/ als ob diese der Reformirten vorgesezte Inspectores wären/ da doch solche Befehle der Ordnung nach zu erst müsten denen Reformirten Predigern zugeschickt werden.
23. Wird denen Reformirten Gemeinden/ wieder den flaren Inhalt des Westphälischen Friedenschlusses/ das jus eligendi Mini- stros Ecclesiae & Scholarum disputiret.
24. Werden Lutherische Richter/ Schultheissen und Geschworne/ in die Kirchspiele gesetzt/ welche dann durchgehends mit blin- dem Religions-Eyfer angefüllet/ nicht allein denen Predi- gern/ sondern auch sämtlichen Reformirten Kirchspiels Leu- ten/ viele Ungelegenheit und Händel machen.

## Extractus Gravaminum Specialium.

## Sachsenburg.

Als des jetzt regierenden Hn. Burggraffen von Kirchberg Hoch- Gräffl. Excell. im Jahr 1714. bey anzutretender Regierung/ und vor der Huldigung durch den Hn. Cansley Director Grün auch unter an- dern der Reformirten Gemeinde in der Stadt Sachsenburg die Verpfö- cherung thun lassen/ wie Dieselbe nicht gemeint wären jemand in sei- nem Religions- Exercitio, und was dem annex, zu turbiren/ sondern vielmehr die vorhin in Ecclesiasticis eingeschlichene Neuerungen wie- der abzu thun/ und also einem jeden Freyheit verstatet/ seine Gravami- na vor der Huldigung ein zu geben/ als hat darauff besagte Reformirte Gemeinde in der Stadt Sachsenburg/ das sub N. s. anliegende Memo- rial, an den Neuen Landes- Herrn übergeben/ und darin folgende Gra- vamina fürgestellt/ als:

1. Daß das Simultaneum, in dassiger Reformirten Kirche/ von denen Lutheranen seye eingeführet.
2. Daß hierdurch die Reformirten in Ihrem Gottes- Dienst sehr

E

eins



- eingeschränkt / und oftmahls vonden Lutherischen in der Kirch turbiret würden.
3. Das Ihnen ihre Pfarre-Schul und Glock-Renten zur Helffte entzogen / und denen Lutherischen zugewendet worden.
4. Das Ihnen von denen Lutherischen der grosse Reich disputiret würde. Es ist aber hierauff
5. Nicht die allergeringste remedie erfolgt / sondern man hat die Reformirten nach der Lutherischen Gemeinde verwiesen / umb mit derselben vor der Hoch-Gräffl. Cansley die Sache auszumachen / und also hierdurch nichts anders gesucht / als dieses Verbot zu protrahiren. Inzwischen sind
6. Die angefangene Eingriffe und Neuerungen beständig fortgesetzt / und gehäuffet worden / unter andern wurde dem Reformirten Glöckner / ohne gnugsame Ursach / und ohne Vorwissen der Reformirten Gemeinde / auff der Cansley / der Schlüssel zur Uhr / mithin das Uhrstellen / welches jederzeit ein annexum des Glock-Ampts gewesen / abgenommen / und derselbe also in tantum seines Glock-Dienstes entsetzt / an den Ihme sub comminatione aufserlegt dem neuen Uhrsteller von seinen Glock-Renten jährlich 4. Reichst. zu geben vid. die Beplage sub num. 9.
7. Hierdurch kan man nun Lutherischer Seiten sich desto gemächlicher der Glocken und Uhr bemächtigen / und die Reformirten in Ihrem Gottesdienst turbiren / weilen Glocken und Uhr in der Kirchen hangen / und die Reformirten sich wegen des eingeführten Simulacanei ganz punctuell darnach richten müssen.
8. Ist nach Verflüssung einiger Zeit von der Cansley die Uhr dem Lutherischen Glöckner übergeben worden / und darbey eine solche gefährliche Uhr-Verordnung heraus gekommen / welche die Reformirte Gemeinde ohnmöglich acceptiren kan.
9. Werden der Reformirten Gemeinde die behörende Ältesten und Vorsteher denegiret / dann da sie vor diesem bis 8. Ältesten gehabt / will man jetzt keine 4. gestatten / ob gleich die Reformirten münd und schriftlich umb den 4ten Ältesten angehalten.
10. Beschweren sich die Reformirte umb deswegen über das vor zweyen Jahren in Hachenburg aufgerichtete so genannte Bayesen-oder Armen-Haus / weilen der Reformirten Ihre Kinder darinn nicht in der Reformirten Religion erzogen / sondern zur Lutherischen Religion gezogen werden / und also auß diesem Armen-Haus / ein rechtes Lutherisches Seminarium gemacht wird.
11. Und ob gleich die Reformirte Gemeinde nochmahls in deme sub Num. 10. anliegenden Memorial Ihre Gravamina Ecclesiastica an des Herrn Burggraffen von Kirchberg Hoch-Gräffl. Excell. übergeben / und umb deren Abstellung wehlich mützigst gebetten / so hat doch alles Bitten und Flehen nichts gefruchtet / bis endlich
12. Die Reformirte Gemeinde / da sie gesehen / daß keine Hoffnung mehr

mehr vor sie übrig/ auch die Lutherische zu Sachenburg nunmehr anfangen die Reformirte Kirche je mehr und mehr zu occupiren/ darinnen eigenen gefallens und ganz einseitig zu destruiren/ zu bauen/ und zu ändern/ und also die Reformirte je mehr und mehr in die Enge zu treiben/ sich genöthigt bekunden/ Ihr refugium an das Höchst-Preißliche Kayserl. Cammer-Gericht nach Weglar zu nehmen/ und zu fernerer dieser Sachen rechtlichen prosecution die Vollmacht sub Num. 11. zu ertheilen.

13. Ob nun wohl mehr besagte Reformirte Gemeinde zwey Kayserliche inhibitiones erhalten / worinnen denen Lutherischen von allen ferneren Thätlichkeiten zu desistiren / und alles bis zu rechtlichem Auftrag der Sachen / in statu quo zu lassen/ sub poena anbefohlen wird / so haben sie doch deme ohngeachtet die Reformirte auß dem Ober- Theil der Kirchen betrugungen/ fahren auch noch beständig bis auff diese stunde mit Ihrem Bau- Wesen fort / und suchen sich also täglich je mehr und mehr der Reformirten Kirche zu bemächtigen.

14. Werden die Reformirte in der Stadt sehr hart gedrucket / gang ohnverdienter Weise mit schimpflichem arrest belegt / und auff dem Schloß eingesezt / von Ihren Ehren-Membren / auß dem Stads-Gericht und Rath außgestossen / ihre Plätze/ Güter und Häuser weggeschätzt/ auch selbst den Eitelosen Waisen / denen noch ohnlangst unter dem Schein rechtens ihr Haus durch die Stadt-Knecht und Wacht gestürmet / die Thür mit Gewalt erbrochen/ und darauff ein Lutherischer Hoff-Schneider hineingesetzt worden.

15. Wird denen Reformirten die Nahrung abgeschnitten/ das Advociren / Supplices abschreiben zc. verboten / und sucht man also diejenige / bey welchen sich die Bedrangte einiges Rathes erholen könnten/ entweder auß dem weg zu räumen/ oder doch wenigstens Inuicil zu machen/ folglich denen Reformirten alle rechtliche Defensions-Mittel auß Händen zu reißen.

Als die drey Kirchspiele Alstätt/ Höchstenbach und Hamm/ Anno 1715. des jetztregierenden Hn. Burggrafen von Kirchberg Hoch-Gräffl. Excell. gebuldiget/ ist diesen Gemeinden ebenfals vor der Huldigung alle manutenez und restitution in Ecclesiasticis zugesaget/ and bey Freiheit gegeben worden / Ihre Religions-Beschwerden vorzustellen/ welches sie dan auch sämtlich in deme sub Num. 12. anliegenden Memorial gethan/ anden hat damahls das Kirchspiel

### Alstätt

Seine besondere Gravamina Ecclesiastica übergeben / unter andern beschweren sie sich

1. Über das zum Theil eingeführte Simultaneum, welches darinn besteht daß in der Alstättir Kirch/ Leich- und Copulations-Predigten verrichtet werden / wordurch wann solche Leichen

- Sonntags zu begraben fallen / der Reformirte Gottes Dienst / weil solche Leichen zu erst begraben werden müssen / mehrmahlen verhindert wird / daß die ordinaire Zeit des Reformirten Gottes Dienstes aufgeschoben werden muß.
2. Daß dem Kirchspiel bey 20. fl. Geld . Renten und eine Ohm Wein jährlich / wie auch ein Schenden / so Jährlich 60. bis 80. Reichst. beträgt / entzogen worden.
  3. Daß an Blas der abgegangenen Reformirten Aeltesten / Lutherische sind angesetzt worden.

Desgleichen hat auch das Kirchspiel Höchstebach in einem besondern und hierbei sub Num. 13. anliegenden Memorial gethan / es haben aber diese beyde Kirchspiele / ohngesehen Ihres vielfältigen lauffens und bittens / bis auff diese Stunde keine resolution auff Ihre Gravamina erhalten können / im Gegentheile was das Kirchspiel

### Höchstebach

betrifft / so sind die turbationes darinnen gegen die Reformirten beständig fortgesetzt worden / unter andern

1. Sind die Reformirte zu verschiedenen mahlen in Ihrem Gottes Dienst turbiret , und so zu sagen auß der Kirchen vertrungen worden / daß es nicht viel an einem Handgemeng geschiet.
2. Fängt man an die Reformirte Wäyslein gegen alles remonstriren zur Lutherischen Religion zu zichen / hingegen wann ein Lutherisches Wäyslein / so etwa eine Reformirte Mutter gehabt / will reformirt werden / wird dem Reformirten Pastor bey Straff verboten / solches nicht anzunehmen. Vid. die Beylage sub Num. 14.
3. Reformirte Pupillen , so von Ihren abgestorbenen Eltern / an tüchtige Ihre Bluts-Freunde / auch gar auff dem Todts-Bette in Verpflegung angewiesen werden / welche auch dieselbe usbernommen / und die Pfleglinge endlich umbsonst zu iustentiren erbotten / werden durch die Lutherische / quovis modo, von Ihren Curatoribus, contra intentionem defunctorum abgeleiret / andern Lutherischen übergeben / Ihre Güter denselben angewiesen / davon sie in Ihrer minorennität einzehren müssen und sollen / und auff eine solche weiß zur Lutherischen Religion gezogen.
4. Und da an Seiten Ihrer Freunden dargegen protestiret , und die Pupillen zurück begehret worden / bleibt nicht nur die Justiz denegiret , sondern sie werden auch von denen Lutherischen mit harten Schmah-Worten und Schlägen rade tractiret.
5. Werden die Lutherische in diesem Kirchspiel so insolent , daß sie vorm Jahr die Reformirten in der Kirch überfallen / und mit Gewalt darauß getrieben / worauß gar leicht hätte großes Unheil entstehen können. Vid. die Beylage sub Num. 15.

Hamm

## Samm.

Das Kirchspiel Hamm/hat ebenfalls seine besondere Gravamina, vor der Huldigung/in Anno 1715. schriftlich vorgefisset / und zwar unter andern:

1. Daß die Pfarr-Renten der Reformirten Gemeinde zur halbscheid entzogen.
2. Die Schul-Renten gänglich benommen / daß sie in vielen Jahren keinen Reformirten Schulmeister mehr gehabt.
3. Daß ben Abgang derer Reformirten Aeltesten/Lutherische an jener Stelle seyen angesezt worden / wodurch diese Gemeinde von allem Vorstand entblöset stehet, und biß auff diese Stunde nicht einen einzigen Aeltesten mehr hat.
4. Und da diese Gemeinde vor weniger Zeit endlich mit vielem Bitten und Flehen einen Reformirten Schulmeister erlanget / aber nicht anders / als daß sie ihn auff Ihren eigenen Besoldungsmittel müssen unterhalten / so ist diese ohne das erschöpfte Gemeindegeld also dadurch beschweret / daß sie auß Mangel nöthiger Subsistence denselben wieder muß müssen fahren lassen.
5. Als nun mehr besagte Gemeinde umb restitution Ihrer entzogenen Schul-Renten / wie auch umb resolution auff Ihre eingeebene Gravamina vielfältig angehalten / hat man sie zu legt an die Lutherische Gemeinde verwiesen / und derselben die Reformirte Gravamina zur Beantwortung / oder vielmehr Wiederlegung communiciret, wodurch dann diese arme Leute/wieder ihren willen in einen beschwerlichen process mit der Lutherischen Gemeinde verwickelt worden.
6. Es hat aber die Hoch-Gräffl. Cansley gar bald und allzu offenbahre ihre partialität in diesem process sehen lassen / und nicht alle in die Justig protrahiret, sondern auch sub pretextu deficiencie legitimacionis ad causam, augenscheinlich denegiret, (wie unter andern das sub Num. 16. anliegende Instrumentum Notariale außweist).
7. Hierauff und da man angefangen diese Leute so hart zu tractiren / haben sie nach außweis der Beilage sub Num. 17. sich resolviren und vereinigen müssen / umb Ihre Zuflucht zu einem Höchst-Preißl. Kay. Cammer-Gericht nach Weßlar zu nehmen, woselbst nun die Sache mit sehr schweren Kosten rechtshängig gemacht / und getrieben wird.
8. Inzwischen höret man noch nicht auff / sie beständig in Ihrer Kirche zu allarmiren / und in Ihrem Gottes-Dienst einzuschräncken / auch unter dem pretext daß zu lang geprediget werde (welches sich doch in factu ganz anderst befindet / zumahlen da auch der Lutherische Pföckner / nach seinem gefallen / ohne den Reformirten Pastorem zu fragen / zur Reformirten Kirchen läuret / hernach aber während dem Gottes-Dienst die Uhr wacker fortlauffen läisset) werden allerhand poenalirte Verordnungen wieder den

Reformirten Prediger verhänget. Vid. Adjunctum sub Num. 18.

### Kirchspiel Schöneberg.

1. Ist in diesem Kirchspiel das simultaneum circa annum 1665. und zwar dergestalt eingeführet / daß von einem ausländischen Lutherischen Pastore, zu jeden 14. Tagen / allda der Gottes-Dienst in der Reformirten Kirchen gehalten worden.
2. Nachgehends / und zwar in dem jüngst verwichenen 1716. Jahr / ist man weiter gangen / und hat würcklich einen besondern Lutherischen Prediger / gegen die von der Gemeinde beschene Protektionen, und die bey der Huldigung erlangte Recessus dahin gesetzt.
3. Nachdem die Gemeinde gesehen / welchergestalt wieder die Observanz / alle Sonn- und Fest-Tage / die Lutherische des mit gebrauchs ihrer Reformirten Kirchen sich angemasset / und sie also in ihrem Gottes-Dienst in quieiret, woben dann auch die eingeseßene Lutherische / die schuldige Pfarr-Frohn-Dienste und jura holaræ ferner zu prästiren sich gewiegert / und sie also ferneren præjudiciis vorzubeugen / per modum defensionis licita, adversus ejusmodi injustissimas Invasiones ac turbationes denen Lutherischen die Kirche zu verschliessen / sich gemüssiget befunden / so ist deshalb dem Reformirten Pastori, Schultheiß und Geschwornen / wie auch denen übrigen Vorstehern / eine Geldstraff von 210. Reichth. angeßet / sie auch darauff würcklich mit neun Executanten belegt worden / welche auff discretion gelebet und mit denen Leuten sehr hart verfahren haben. Videatur Adjunctum sub Num. 19.
4. Weßwegen die Gemeinde sich gemüssiget befunden / nach Aufweis der legitimation sub N. 20. ihr Refugium gleichfalls an das Höchst-Preißl. Kaiserl. Cammer-Gericht nach Weßflar zu nehmen / und mit sehr schweren Kosten / die rechtliche remedur allda zu suchen / wie sie dann auch zwar in antecessum nach dem hinc inde erstatteten Bericht und Gegen-Bericht / die in facti specie angezogene decreta provisionalia erhalten / denen aber bißhero von der Gegen-seiten die schuldige partition beständig verweigert worden.

### Stadt und Kirchspiel Alten-Kirchen.

1. Hat die Lands-Herrschaft zwar anfangs nach ihrer beschenehten immision, auch exmission derer Grafen von Wigenstein / alles in ruhigem Stand gelassen / einige Jahre hernach aber / an die Reformirte Gemeinde begehret / daß nach der von ihnen gehaltener Morgen-Predigt / auch ein Lutherischer Prediger den Gottes-Dienst verrichten möge / weilen ja hiers

- hierdurch denen Reformirten nichts benommen würde.
2. Nicht lang hernach aber ist dem damaligen Reformirten Prediger / Hn. Magister Schultheiß / ein Cantsley-Befehl des Inhalts / daß der Lutherische Prediger acht Tag hernach als ein Pastor Ordinarius solte installiret werden / zugeschickt worden / umb solchen den folgenden Sonntag von der Cantsley zu publiciren.
  3. Als der Reformirte Prediger sich dessen / als seiner anvertrauten Gemeinde nachtheilig / geweigert / ist derselbe ab officio suspendiret, diesuspension jedoch nachgehends / auff die von der Gemeinde beschene Beschwerung / wieder aufgehoben und versprochen worden / daß solche introduction des Pastoris Lutherani, denen Reformatis nicht nachtheilig seyn solle.
  4. Man hat aber kurz hernach angefangen, die alternation derer Predigten zu introduciren / nemlichen daß den einen Sonntag die Reformirten / den andern aber die Lutherischen die erste Predigt haben solten.
  5. Nachgehends haben sie auch einen Lutherischen Diaconum angenommen / welcher / derer vielfältig darwieder beschehenen protectionen ohngeachtet / auch des Sonntags auff der Capell zu Hilgeroth / eine Predigt zu halten angefangen.
  6. Bis man nach der Hand gar einen Lutherischen Prediger dahin gesetzt / deme man ein Haus und Scheuer gebaut / auch gewisse Kirchen-Güter / so dafelbst gelegen und andern Leuten / welche von der Haupt / Summ die pensiones der Kirchen jährlich abgetragen / verkaufft gewesen / denen selbst wieder abgenommen / und diesem Pfarrrer eingeräumet / anbey auch von denen Kirchen-Gefällen ihm Jahrlich ad 54. fl. bey seiner Besoldung assigniret.
  7. Hat man auch circa annum 1665. nach Abgang des Reformirten Schulmeisters / einen Lutherischen Nahmens Lorenz Keck eingesetzt / der auch 35. Jahr auff dieser Bedienung gestanden / und viele wunderliche Händel mit denen Reformirten Kindern angefangen / auch derer Reformirten Prediger Concionen zum übelsten angetragen / und ihnen oftmahls deshalbal groffe Verdrießlichkeiten verursacher.
  8. Als dieser Schulmeister in Anno 1700. mit Tod abgangen / hat zwar die Gemeinde / Krafft Ihrer privilegien / Huldigungs-Recessen / auch beschehenen Versprechen / daß nach Abgang des vorgedachten Lutherischen Schulmeisters / ihnen wieder mit einem Reformirten prospiciret werden solte / unterthänigste Ansuchung gethan / daß ihnen nun ein Reformirter Schulmeister wieder gegeben werden mögte / aber eine abschlägige resolution erhalten / und ist dagegen wieder ein Lutherischer Schulmeister introducirt worden.
  9. So ist auch darauff ein Befehl publiciret worden / daß ein jeder bey zwanzig Reichst. straff / seine Kinder bey den Lutherischen Praeceptorum schicken solle / und wülen die Gemeinde sich nicht darzu verstehen können / so ist endlich die würckliche execution erfolgt / dabey 18. Häuser mit Executanten besetzt

- leget / und hernach 12. Stück Vieh hinweg genommen worden.
10. Und obgleich die nach der Hand aufgemürckte Intercessionales, wie solche oben in facti specie allegiret, so viel gestruhet / daß nach vier jährigen umbtreiben / denen Reformatis. einen besondern Reformirten Schulmeister anzunehmen erlaubet / ihnen auch auß dem Commissariat Jährlich 30. Reichst. versprochen worden / so haben aber dahingien die Lutherischen alle Reformirte Schul-Kenten vor sich behalten.

### Kirchspiel Daden.

In diesem Kirchspiel hat man eben auff solche Weise mit denen Reformirten Unterthanen verfahren / indem auch daselbsten das Simultaneum de facto eingeführet / und die Reformirten wegen derer Schulmeister allerhand Bedrückungen aufgestanden.

### Kirchspiel Almersbach.

1. Hat man in Anno 1665. nach Absterben des letztern Reformirten Predigers Johannes Jungniti, daselbsten einen Lutherischen Nahmens Johann Ludwig Dumpsen / unter der mündlichen Zusage / daß nach dessen Abgang die Gemeinde wieder mit einem Reformirten versehen werden sollte / aller protestationes ohngeacht / de facto eingesetzt.
2. Als dieser Lutherische Pfarrer nachgehends in Anno 1688. ertrunken / hat man der Reformirten Gemeinde / abermahl einen andern / Nahmens Keusch / der auch noch gegenwärtig daselbsten stehet / gegen alle protestationes aufgestrungen.
3. Demselben alle der Reformirten Pfarr zu gehörige Kenthen und Gefälle / auch die Pfarr-Wohnung zu geeignet und denen Reformatis enkögen.
4. Dagegen anfänglich die Reformirte zahlreiche und über 300. Communicantens sich erstreckende Gemeinde / nur alle 14. Tage über / durch den Prediger von Schöneberg bedienen lassen.
5. Nachgehends den Reformirten Capellan zu Alten-Kirchen / der doch mit seiner ihme anbefohlenen Gemeinde gnug zu thun / dahin angewiesen / daß derselbe solchen 14. tägigen Gottesdienst verrichten solle.
6. Wodurch erfolgt / daß dieselbe die übrige Zeit / ohne einen vollkommenen Sonntäglichen Gottes-Dienst / auch ohne Wochen-Predigten / Bettstunden / nöthige Catechisationes und Unterweisungen / vor sich und ihre Kinder, in der größten Blindheit erbärmlich dahin leben / auch viele auß Mangel eines Predigers / in ihren Kranckheiten ohne den geringsten Trost und Beystand / dahin sterben müssen.

7. Wann

7. Wann dieselbe zu Verbehaltung ihres Rechtes / dergleichen obrudirte Prediger nicht annehmen / und anderwärtig im Land den Gottes-Dienst besuchen / oder das Heil-Abendmahl empfangen wollen / so ist solches denen Predigern / wie schon oben apud Gravamina generalia erwehnet / sub poena inhibiret worden.
8. Als dieselbe bey Seiner Königl. Majest. von Preussen / wie auch des Herrn Land-Graffen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. und sonstigen Intercessionales aufgewürcket / hat man mit Ihnen sehr hart / und zwar mit Thurn- und Geldstraffen verfahren / die letztere auch von denjenigen / welche sich zur renunciation ihres Kirchen-Rechtes nicht bequemen wollen / manu militari exequiren lassen.

### Kirchspiel Mehren.

1. Hat man nach der in Anno 1663. an einem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath / wieder die Graffen von Wittenstein / in postestorio erhaltenen Uetheil / und zwar bey Lebzeiten des alten Richters Erzhimer / der Lutherisch gewesen / die Reformirte Gemeinde / durch allerhand persuasions / und unter der Berthscherung / daß es nicht länger als ad dies vitæ des besagten Richters wahren solte / dahin induciret / daß ein Lutherischer Prediger des Jahrs 2. 3. bis 4. mahl / und zwar bloßer Dings auff Apostel-Tage / die auff keinen Sonn- oder Fest-Tage fallen / sich zu Mehren einfinden und den Lutherischen Gottes-Dienst verrichten mögen.
2. Hat man diese concessionem precariam / nach der Hand in necessitatem aliquam juris verwandelt wollen / und solcher gestalt mißbrauchet / daß man nach Absterben des besagten Richters / nicht allein von diesem ad dies ipsius vitæ verwilligten exercitio limitato nicht abstehen wollen / sondern auch
3. Nach der Hand sich an die 4. Apostel-Tage nicht mehr gebunden / hingegen aber auff Sonn- Bett- und Fest-Tage / wann es ihnen nur in den Sinn kommen / den Lutherischen Gottes-Dienst / in der Reformirten Kirchen zu Mehren / aller contradictionen ohngeachtet geübet.
4. Dadurch verursacht / daß allerhand Unordnungen vorgangen / und die Reformirte Gemeinde / welche wohl in 450. Communicanten bestehet / der wenigen und anfangs nur etwa in 12. bis 15. Personen bestandenen Lutherischen halben / in Haltung Ihres Gottes-Dienstes / turbiret und verhindert worden.
5. Den Reformirten Prediger obligiret / daß er 8. Tage zuvor dort der Cangel abkündigen müssen / wann der Lutherische den Gottes-Dienst halten wollen.
6. Hat der Reformirte Schulmeister bey dem Lutherischen Gottes-Dienst singen helfen müssen.
7. Auch hat man begehret / daß die Reformirte Gemeinde dem Lutherischen Gottes-Dienst mit bewohnen solle.

E

8. Das



8. Hat man sich bey Außspendung des H. Abendmahls der Reformirten Kirchen-Gefässe gebraucht.
9. Auch die hierzu erforderliche Kosten, auß denen der Reformirten Kirchen gehörigen Einkünften zulezt genommen.
10. Ingleichen auß denen Reformirten Kirchen-Gefällen dem Lutherischen Pastori jährlich 5. fl. zugeleget.
11. Als man solche zu erledigen difficultiret, so gleich Executions-Besehle ergehen lassen.
12. Hat man in Kirchen-Sachen dieselbe vor ein Lutherisches Consistorium verwiesen.
13. Auch gesucht die Reformirte aller Kirchen-Brieffschaften zu rauben, und deßhalben vor einigen Jahren befohlen solche ad Cancellariam außzulieffern.
14. Als sie sich dessen geweigert / hat man eine harte und recht feindselige Execution wieder sie verhänget / und theils bey Tag / theils bey Nacht vor 120. Reichst. Kind-Vieh in An. 1715. mit Gewalt hinweg genommen. Über das auch /
15. Den Reformirten Prediger / weilen derselbe in einer gehaltenen Predigt / seine Zuhörer zur Standhaftigkeit angemahnet / vor ein Lutherisches Consistorium citiret, und Ihn ein halbes Jahr lang ab officio suspendiret.

### Beilage Sub Num. 1.

#### I. N. I.

**W**eilen das Predigt-Ampt hiesiger Orten/ganz darnieder lieget/ die authorität des Ministerii geschwächet / die Ecclesiastica in größter Confusion stehen/und keine Kirchen-Verfassung noch Ordnung mehr da/ als haben wir sämtliche unterschiedene Prediger der Graffschafft Sayn / umb dem bevorstehenden Ruin so wohl des Ministerii als auch derer uns anvertrauten Gemeinden / so viel an Uns ist / fürzukommen / Uns hiemit vor GOTT und in seinem Nahmen verbunden / deßfalls durch ein Memorial, bey Sr. Excell. Unserer Gnädigen Graffin und Frauen / wie auch Ihre Excell. Unserm Gnädigen Graffen und Herrn unterhängigt einzukommen/ und darinnen hochgemelte Unsere Gnädigste Herrschafft zu bitten/ (1.) Daß im Land von denen Reformirten Predigern eine Classe aufgesetzt werde. (2.) Die ganze Classe wenigstens das Jahre einmahl zusammen kommen. (3.) Alle drey Jahr ein Inspector von denen Predigern werde erwehlet/ welchem die Visitation der Kirchen und Schulen aufgetragen werde. (4.) Daß ein jeder Pastor seinen Kirchspiels Schulmeister. Item seine Aeltesten und ordentliches Presbyterium habe. (5.) Eine beständige Reformirte Kirchen-Ordnung im Lande werde eingeführet / und zu mehrerer Versicherung/ daß dieses obgemelte Unser aller vetter und beständiger Will und Weynung

nung feye / Uns dabey Eigenhändig Unterscrieben / Hachenburg  
den 27. Jun. 1714.

L. Emmelius, p. t. Past. zu **Stammersfeld.**

Albertus G. W. Heerhauf, Pastor  
Alpenrothenf.

Joan. Ludvvig Mutzelius p. t. P. zu  
**Groppach.**

Joh. Henr. Simonis, Pfarrer zur  
**Alt-Stadt.**

P. W. Schellvald, h. t. Pastor  
Birnbac.

W. F. Schnabelius, p. t. Pastor Ha-  
chenb.

Joh. Casp. Gisberti, p. t. Pastor  
zu **Marxeyn.**

Ludvvig Christian Textor, p. t. Pa-  
stor zu **Ritburg.**

Joh. H. Hoffmann, Pastor zum  
**Hamm.**

J. W. Honnefeller, p. t. Pastor zu  
**Höchstenbach.**

Num. 2.

### Hochgebohrner Graff /

### Gnädiger Graff und Herr / 21.

Wachdeme es dem Allerhöchsten gefallen / Ew. Hoch. Gräffl. Ex-  
cell. durch Abforderung der Hochgebohrnen Gräffin und  
Frau / Frau Francisca Elconora Clara, Vermittlber Gräffin  
von Pöbitingen / Hochseel. Andenekens / ein so hohes und wichtiges  
Ampt / und die Regierung so vieler Unterthanen anzuvertrauen / mit-  
hin Uns einen so gütigen verminstigen und erleuchteten Herrn wieder-  
umb zu geben ; Als sagen wir mit freudigem Herzen GOTT dem  
Allmächtigen schuldigen Dank / und bitten Ihn anbey / daß Er  
E 3 Er.

Eu. Hochgräffl. Excell. und Dero Hohes Haus/nicht allein in diesem Hohen Ampt auff viele Jahre wolle befestigen; Sondern auch alles zeit geben rechte Weisheit und Verstand/ und Dero ganges Herz/ Sinn und Gemüth mit seinem Geist so regieren / daß Sie als ein frommer / Gottsfürchtender Regent / und Mann nach dem Herzen Gottes/ so gerecht und unpartheyisch / und nach Gottes Willen die Ihm anvertraute Unterthanen regieren / daß Gott und sein Nahme vornemlich dadurch geheiligt / sein Reich befördert / allem Verfall gesteuert / Unordnungen und Mißbräuche abgeschafft / unter denen Unterthanen gute harmonie und Einigkeit gestiftet / und wir alle / die so lang gewünschte Früchte einer gesegneten Regierung genießen mögen.

Hiebey können wir aber Eu. Hoch-Gräffl. Excell. auch nicht bergen / wie Unsere Reformirte Kirche in hiesigem Lande sich dermahlen in einem gar jämmerlichen Zustand und Verfall befindet / welcher Verfall dann hauptsächlich daher rühret / weilen (1.) an vielen Orten keine Schulen mehr / (2.) die Pastores keine Aeltesten und Vorsteher haben/ und also keine ordentliche Presbyteria mehr vorhanden / (3.) keine Inspection da / (4.) keine Classe noch Conventus Ecclesiastici noch Visitationes der Kirchen und Schulen gehalten werden. Nun ist bekand/daß diese gemelde Stücke die Erhaltung des Prediger-Amts und also folglich der ganzen Kirchen sind / und wo man diese Dinge wegnimmt/ alles nothwendig in Verfall und höchstschädliche confusion zerthen müsse / daher auch alle Gottsfürchende Obrigkeiten / und Vorsteher/denen die Erhaltung des Prediger-Ampts angelegen gewesen/ zu allen Zeiten dahin gesehen / daß nicht allein das Prediger-Ampt mit frommen und tüchtigen Personen besetzt worden / sondern haben auch Classes, Conventus Ecclesiasticos, Visitationes, Inspectiones und Presbyteria angeordnet / anbey mit allem Ernst die Schulen in gutem Stand zu erhalten gesucht / welche Kirchen-Verfassund Ordnung/ noch bis auff diesen Tag/ an allen Reformirten Orten gefunden wird / so daß kein Ort oder Gemeinde so schlecht und gering / welche nicht neben dem Pastor ihren ordentlichen Schulmeister / Presbyterium und Inspection haben/ auch so gar keine Evangelische Gemeinde unter Reformirter Herrschaft wird zu finden seyn / welche obgemelde Stück und Kirchliche Verfassund Ordnung nicht solte haben / weilen es nun bey Uns an dergleichen heilsamen Ordnung und Verfassung fehlet / Gott und seinem Reich biß daher aber ein unaussprechlicher Schaden geschehen/ die gemeine Erbauung sehr gehindert worden/ auch hieraus ein wildes wüstes Wesen entstanden/ gleichwie Eu. Hoch-Gräffl. Excell. selbstem bemußt ist.

Als gelanget Unser sämmtl. ein mützig-unterthänigstes Bitten/ an Eu. Hoch-Gräffl. Excell. Unseren Gnädigen Graffen und Herrn/zt. Sie geruhen gnädigst zu verordnen/ daß eine ordentliche Classe von Dero Reformirten Predigern aufgerichtet werde / welche dan / nachdeme es der Zustand ihrer Gemeinde erfordert / mögen zusamment kommen/ und über die gemeine Erbauung deliberiren / und daß solches des Jahrs wenigstens Einmahl geschehe / auch daß die Prediger einen Inspectoren außihren Mitteln mögen erwählen / welchem unter andern die Visitation der Kirchen und Schulen auffgetragen/ darbeneben Reformirte Schulmeister

ter und Aeltisten angesetzt werden / an denen Orten wo gegenwärtig keine sind / und endlich umb das Kirchen-Wesen desto besser zu regulieren / eine beständige Reformirte Kirchen-Ordnung eingeführet werde / etwa nach dem Fuß der Clevischen ;

Wir bezeugen hiemit vor Gott / Gnädiger Graff und Herr / ꝛ. daß wir in diesem unserm Gesuch / kein anderes Abschen / als Gottes Ehre / und die Erbauung seiner Kirchen ; Und weilten Wir überzeuget seynd / daß Ew. Hoch-Gräffl. Excell. eben diesen Zweck intendiren / daß nemlich Gott in Dero Länden möge verherrlicht werden / so wohl durch Dero Reformirte als Evangelische Unterthanen ; Als leiben Wir umb dāmehr der unterthānigen Hoffnung / Ew. Hoch-Gräffl. Excell. werden dieses heilsame / hochnōthige und zur Ehre Gottes und seiner Kirchen Erbauung gereichendes Werck suchen zu befördern / und so wird dann auch gewiß über Ew. Hoch-Gräffl. Excell. und Dero ganzes Hohes Haus dersjenige Segen reichlich kommen / welchen Gott verheissen hat allen frommen Pflegern und Säug-Ammen seiner Kirchen / zu einer ruhigen / gesegneten und langwierigen Regierung / so wünschen und hierumb bitten ohnauffhörlich /

Ew. Hoch-Gräffl.

Excell.

Unseres Gnädigsten Graffen und Herren

Untertänigste treu-gehorsamste Knechte  
und Vorbittere /

Subscriptio Pastorum fuit ut supra,  
apud præcedens Adjunctum sub  
Num. 1.

Inscriptio :

Untertänigste Vorstellung ꝛ.

Unserer

Derer sämtlichen Reformirten Prediger hiesiger Graffschafft  
Sayn.

Übergeben / durch beyde Pastores . Heerhausen und Murzelum,  
von Alpenrod und Croppach / den 19. Junii 1714.

Num. 3.

Extractus der Sankten-Verordnung sub dato Hachen-  
burg den 19. Januarii 1717.

Wir ernstlich befehlen wollen / daß von nun an und künftig hin /  
kein Pastor, wosern Er über 24. Stunde von seiner Pfarre zu  
verreißen in willens ist / entweder bey Gnädigster Herrschafft  
selbst

selbsten / oder bey Der nachgeresteten Cansley sich melden / sein Vorhaben anzeigen / und umb Erlaubnuß anhalten soll / da dan befindenden Dingen und Umständen nach / die permission nicht geweigert werden wird / zc. und zwar obiges bey Vermeidung 20. Reichst. of hausbleiblicher Straff. Wornach sich zu achten / und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / so soll diese Verordnung durch einen Umblauch an alle und jede Pastores gehen / welche Abschrift davon zu nehmen / und nach diesem solche anhero zu remittiren haben. Hachenburg den 19. Januarii 1717.

(L.S.)

Hoch-Gräffl. Kirchburg. Sainische  
Cansley-Director und Råthe  
hier selbsten.

Weissenbruch.

An die Sämmtliche Pastores in der  
Stadt und Land der Graffschaft  
Sain: Hachenburg ergangen.

Num. 4.

Exeractus der unterm 3. Febr. 1717. ergangenen  
Cansley-Verordnung.

Folgender massen soll der jetzige grosse Buß-Dant und Fast-Zag  
celebrirt werden:

- Vormittags  
Gefungen : Komm heil. Geist / zc.  
Ach wie will es endlich werden / zc.  
Gebet umb rechten Vortrag und Anhörung  
des Worts der Buße.
- Gelesen : Das 58. Cap. Psal.  
Gefungen : Herr Jesu Christ dich zu uns wend.  
Gepredigt über den aussen benahmten Buß-Text ;  
Nachgeandigter Predigt die Beicht / Absolution  
und Litaney.
- Gefungen : Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ / zc.  
Der Segen gesprochen.
- Gefungen zum Beschluß: Gott sey Uns gnädig / zc.  
Nachmittags.
- Gefungen : Komm heil. Geist / zc.  
Seh Lob und Ehr dem Höchsten Guth / zc.
- Gelesen Psal. 100.  
Gefungen : Liebster Jesu wir sind hier / zc.  
Gepredigt über den erwählten Dant-Text.  
Dant-Gebet.

Ge

Gefungen : Nun dancket alle Gott / r.  
Zum Beschluß der Segen.

In dorlo stunde:

Circular-Verordnung /

Welche

Ehren-Hoff-Prediger Emichhausen / Ehren P. Schnabelio, Ehren P.  
Hahn zu Hachenburg / Ehren P. Heerhausen zu Alpenrodt /  
Ehren P. Textor zu Kirburg / und Ehren P. Schl zu Neuns  
Kirchen zu insinuiren ist.

Num. 5.

Hochgebohrner Graff /

Gnädigster Graff und Herr / r.

**D**ieß Em. Hoch-Graffl. Excell. wir hierdurch beschwerlich fallen  
müssen / ein solches rühret daher / weilen verlauten will / ob soltern  
dieselbe gesinnet seyn / ein Consistorium in Dero Landen aufzur  
richten / vor welchem hinführo alle dahin gehörige Sachen verhandelt  
werden sollen.

Gleichwie nun hierunter in dem Westphälischen Frieden-Schluß  
de Anno 1648. art. 7. §. 2. klar versehen / quod Consistoriales, sacro-  
rum visitatores ac alii non nisi eidem religioni addicti esse debeant,  
quæ eo tempore publice fuit recepta ; So leben wir der zuversichtlis  
chen / unterthänigsten Hoffnung / Es werden Em. Hoch-Graffl. Excell.  
die Hohe Gnade vor Dero getreue Reformirte Unterthanen in Dero  
Landen haben / und bey Anordnung eines Consistorii nichts verhängen /  
so dem vorangeregten Frieden-Schluß / oder sonsten unserer Religions  
und Gewissens-Freyheit in einige Wege directe oder indirecte zuwie  
verlauffen möge / gestalten wir dann darumb unterthänigst ansuchen und  
mit aller submission verharren /

Em. Hoch-Graffl.  
Excell.

Untertänigst und treuegehoramsche

L. Emmelius, p. t. Past. zu Stam-  
mersfeld.

Albertus G. W. Heerhaus, Pastor  
Alpenrothenf.

F 2

Joan.

Joan. Ludvvig Mutzelius p. t. P. zu  
Groppach.

Und auß Commission vor Herr  
P. W. Schellyvald , h. t. Pastor  
Birnbac.

Joh. Henr. Simonis , Pfarrer zur  
Alt. Stadt.

W. F. Schnabelius, p. t. Pastor Ha-  
chenb.

Joh. Casp. Gisberti , p. t. Pastor  
zu Marsfeyn.

Ludvvig Christian Textor, p. t. Pa-  
stor zu Kirburg.

Joh. H. Hoffmann , Pastor zum  
Hamm.

J. W. Honnefeller , p. t. Pastor zu  
Höchstenbach.

Joh. Michael Wehlerus, ad Eccle-  
siam Schöneberg. Ordinarius  
vocatus Pastor.

Untertänigstes Memoriale

Unser

Derer sämtlichen Reformirten Prediger und Unterthanen der Sayne  
Hachenburgischen Landen.

Extract Schreibens vom Hn. Consley. Directore Grun  
an den Herrn Lt. Steinhausen zu Weßlar vom  
7ten Octobr. 1714.

Das Kirchspiel das decretum inhaesivum untern 5. hujus ex  
Consistorio erhalten und gehödig insinuiiren lassen / folglich nicht an der  
Klagenden Gemeinde / sondern an dem Emmelio selbst hatte / daß die  
Sach nicht instruiert und förderlich decidiret werden könne / weniger  
die geringste Ursach habe / das Consistorium selbst / und mich qua ejus  
Præsidem ins besondere zu &c. &c.

Extract Consley. Verordnung de dato Hachenburg  
den 10. Martii 1718.

Da Montags und Donnerstags von 9. bis 12. Uhr die Civil-Pro-  
cessen / und dahin gehörige Klagen / des Freytags die Consistorialia,  
als Ehe und andere Sachen / angebracht / Dienstags aber und Samb-  
stags

stags in ebenmäßiger Vormittagszeit/ die Cameralia, als Renten und Betten und andere dahin gehörige Sachen vorgenommen / und vorderschiedener massen urgiret werden sollen &c.

**Extract Hachenburgischen Consens. Rescripti vom 11. Aug. 1718. an den Pfarrer Honnefelder zu Hächstebach / erlassen.**

Denselben haben Wir hierdurch Nachricht geben wollen/ daß als Morgen Freytags den gewöhnlichen Consistorial-Tag/ &c.

**Extractus Citationis sub dato Hachenburg den 13. Novembr. 1715.**

Als wird jetzgemeltem Ehren Pastori, dieses zu dem Ende bekannt gemacht / umb alsdann Vormittags ohnfehlbar auff dem Consistorio zu erscheinen/ und seine habende Wissenschaft legalicer abzustatten.

Num. 6.

**Extract Hachenburgischen Consens. Rescripti, an den Pfarrer Simonis zu Alt-Stadt/ den 17. Aug. 1718. erlassen.**

Derselbe erinnert sich annoch zurück/ was massen Er dieses Frühe Jahr/ mitten in der heiligen Passionszeit/ die gewesene Wittib Bagles tin / mit einem Handwercks-Busch von Siegen / ohne die erforderete Landes herrliche Erlaubnuß oder dispensation, allhier copuliret habe/ &c. So haben Wir demselben diesesmahl zu einer geringen und leidlichen Straff 20. Reichst. ansetzen wollen/ umb diese binnen 14. Tagen in die Hoch-Gräffl. Renthercy zu erlegen / mit der Verordnung sich in dergleichen Vorfällenheiten behutsamer auffzuführen / und keine Gelegenheit zu schärffern Einsen zu geben / &c.

Num. 7.

Der Herr Pastor Mutzelius wird hiermit erinnert diejenige legtere Circular-Schreiben/ so derselbe noch hinter sich hat : erster Lagen in originalibus zur Consens zu remittiren/ damit man nicht nöthig haben einen expressen abzuschicken / und solche abhohlen zu lassen / Hachenburg den 11. Martii 1713.

J. H. Wirths, Secretarius.

Herrn Pastori Mutzelius zu Croppach.

Präsent. den 14. Martii 1717. Mittags umb 2. Uht.

Num. 8.



## Hochgebohrner Graff /

## Gnädigster Graff und Herr / 2c.

**W**ir seynd bey legt geleisteter Hand-gelöbnuß von Herrn Rath  
 Grün / Nahmens Em. Hoch-Graffl. Excell. versichert wor-  
 den / wie daß Em. Hoch-Graffl. Excell. gar keinen Gefallen an  
 Neuerungen in Religions-sachen hätten / und so wir dessfalls einige Gra-  
 vamina hätten / Em. Hoch-Graffl. Excell. solche gnädigt wolten anhö-  
 ren / und zu Unserer consolation und Vergnügen darin remediren.  
 Nun ist bekant / daß Wir einmahl unsere Kirche und derselben Ge-  
 brauch nicht mehr so völig haben / als wie Anno 1624. und da Wir da-  
 mahls dieselbe vor Uns gang und allein gehabt / nummehr derselben Ge-  
 brauch Uns in soweit ist benommen und eingeschränkt / daß Wir unsere  
 Gottes-Dienst nicht wie es seyn soll / und an andern Reformirten  
 Orten gebräuchlich / verrichten können / indeme uns nicht allein die Zeit  
 abgemessen / wie lang Wir darinnen sollen bleiben / sondern auch off-  
 mahls in unserem Gottes-Dienst werden verhöret / und auß unserer  
 Kirchen heraus geläutet / che der Gottes-Dienst geendiget / wodurch es  
 dann geschiehet / daß Wir mehrentheils in steter Forcht und als auß  
 schneller Post müssen unsern Gottes-Dienst verrichten / zu nicht geringem  
 Schaden der ganzen Gemeinde / massen hierdurch die Andacht und  
 Erbauung so wohl an seiten des Predigers / als auch der Zuhörer sehr  
 gehindert wird. Zum zweyten sind unsere Pfarr- und Schul-Kenten  
 dergestalt verringert worden / daß weder Pfarrer noch Schulmeister da-  
 von subsistiren können / und Wir also in einen solchen armen Zustand  
 gesetzt / daß Wir unseren Pastor und Schulmeister kaum / und mit  
 großer Mühe erhalten können ; Abermahls zu großem Schaden und  
 Ruin der ganzen Gemeinde. Es ist zwar vormahls ein Vergleich  
 und Theilung gemacht worden ; Aber es wurden vorher denen Refor-  
 mirten alle / und sämmtliche Cappellaney-Kenten entzogen / da sie dann  
 mit großer Mühe endlich die Halbschied wieder erhalten / es ist auch die-  
 se Theilung nicht von der ganzen Gemeinde / sondern nur von einigen  
 eingegangen worden. Nun aber kan kein Inspector, noch Pastor, noch  
 Vorsteher einer Gemeinde ihre Freyheiten und Kenten nicht vergeben /  
 sondern dieses sind Sachen / worüber die ganze Gemeinde billig muß ge-  
 fraget / und deren consens eingehohlet werden. Zum dritten ist uns  
 vor einem halben Jahr der grosse Kelch disputiret worden / da Wir doch  
 von undenklichen Jahren beyde Kelch in possession gehabt ; Umb nun  
 andere Eingriffe nicht zu berühren. Weiln nun dieses Neuerungen sind /  
 melche dem siebenden Articul des Münsterischen Frieden-Schlusses / wie  
 auch denen Huldigungs-Recessen gerad entgegen / Em. Hoch-Graffl.  
 Excell. aber bezeugen / daß Sie keinen Gefallen haben an dergleichen  
 Em

Eingriffen / auch den Christlichen Fürsatz gefasset / und sich so gnädig gegen uns erkläret / niemand in seinem Religions-Exercitio und Freyheiten zu graviren / mithin die eingeriffene Mißbräuche abzuschaffen ; Als tragen Wir desto weniger bedencken / bey Dero nunmehr durch Göttliche Fügung und Beystand angetretener Regierung unsere Zusucht zu Ew. Hoch-Gräffl. Excell. hohen Clemenz und Aquanimität zu nehmen / demüthigst bittende / Ew. Hoch-Gräffl. Excell. geruhen gnädigst / solche Verordnung zu thun / damit Wir wiederumb in etwas consolirt, mithin uns wieder in einen solchen Stand zu setzen / damit Wir unseren Pastor und Schulmeister besser und zu Ihrer nöthigen subsistence salariren können / uns auch bey unserm völligen Religions-Exercitio , Freyheiten / Renten und Wahl-Gerechtigkeit dem Friedens-Schluß gemäß zu handhaben /r.

**Memoriale, welches die Reformirte Gemeinde zu Hachenburg übergeben.**

Num. 9.

Demnach beyde Evangelisch-Lutherisch und Reformirte Praeceptores jüngsthin an gewiesen worden / sich mit Meister Georg Wilhelm Holdinghausen / wegen des ihm aufgetragenen Uhrstellens / und dessfalls billig prärendirenter / ihme auch versprochenener Belohnung / in Güte zu verstehen / und denselben klaglos zu stellen / dieselbe aber ihme dessfalls das geringste nicht an erbotten. So wird ihnen hiermit anbesohlen / besagtem Holdinghausen / Jährlich acht Reichst. und zwar ein jeder zur halbscheid quartaliter ohnweigerlich zu entrichten / oder nach drücklicher Verordnung gewärtig zu seyn. Und gehet das Jahr 4. Aprilis nuperi an. Hachenburg den 11. Sept. 1716.

**Gräffl. Kirchb. Ceynis. Cantleye  
Director und Käthe.**

An die beyde Evangel. Luther. und Reformirte Praeceptores alle hie zu Hachenburg.

Num. 10.

**Hochgebohrner Bräff /**

**Gnädigster Bräff und Herr /r.**

Ew. Hoch-Gräffl. Excell. ist ohne weitaufftiges wiederholen zu aller

aller Gnüge bekant / was wir bis hiehin in Ecclesiasticis vor erhebliche Beschwerden geführt / und wie inständig wir umb Abstellung sothaner Gravaminum von zeit zu zeit Ansuchung gethan gleichwohl aber bis hiehin so unglücklich gewesen / daß wir deßhalb nicht allein noch keine gewührige resolution erhalten / sondern auch besorgen müssen / daß durch Niederreißung der Orgel und das vorhabende Kirchen-Bau-Besen sich solche noch weiter vermehren.

Und nun an unserer devotion, welche wir nach wie vor gegen Ew. Hoch-Gräfl. Excell. beständig bey zu behalten gedenken / nicht das allergeringste erwinden zu lassen / haben wir sothane unsere Gravamina nachmahlen zusammen fassen und hierbey unterthänigst präsentiren sollen / mit der weitern ganz inständigsten Bitte / dieselbe wollen gnädigst geruhen doch dermahlen unsere rechtliche Befugnuß / auch wie glücklich ein Lands-Regent seye / wann derselbe seine Unterthanen / bey ihren Privilegiis und Rechten zumahlen quoad sacra ruhig lässet / da im gegentheil Derselbe / teste tot seculorum experientia, sich nichts anders als lauter Verdrüßlichkeiten zuziehen kan / in eine billige Consideration zu ziehen / und hierauff solche gnädigste Verordnunge zu stellen / damit solche abgestellet / zu mahlen auch jeso mit vorhabender Niederreißung der Orgel uns nicht das geringste präjudiciret, sondern allenfalls viel mehr alles in statu quo gelassen werden möge. Solcher gestalt verrichten Ew. Hoch-Gräfl. Excell. ein solches Werck / so einem Christlichen Lands-Regenten durchgehends bey allen Religionen höchst löblich / und verbinden sich dardurch die Gemüther Derer getreuen Unterthanen je mehr und mehr / zu noch größerer Treu / Liebe und devotion.

Allen falls aber auch / und wofern wir auch hierauff / ohne eine zulängliche und gewisse Erklärung abgewiesen werden / Contestiren wir vor GOTT und aller Welt / daß wir bis hiehin gethan / was in unsern Kräfften gestanden / es wird aber uns solchen falls nicht ungnädig auffgenommen werden können / wann wir alsdann auß höchster Noth angetrieben / unsere Befugnuß per remedia iuris legitima prosequiren müssen / dabey wir aber gleichwohl mit aller submission verfahren

Ew. Hoch-Gräfl.  
Excell.

Unterthänigst und treu-gehorsamste

Reformirte Gemeinde in der  
Stadt Hachenburg.

Abermahlige inständigste Vorstellung und Bitte cum adjuncto,  
der Reformirten Gemeinde allhie zu Hachenburg.

Num.

## Num. II.

**W**issen sey hiermit vor uns und unsere Erben / und Nachfoms  
 Gemeinde / demnach wir durch die täglich anwachsende Eingriffe / so  
 uns in unserer Kirchen / auch übrigen hergebrachten Reformirten  
 Religions-Freyheit / von hiesigen Lutheranern geschehen / endlich gend-  
 thiget worden / unser refugium zu einem Höchst-Preißlichen Kayser-  
 lichen Cammer-Gericht zu nehmen / und dafelbstn wieder dieselbe Klaz-  
 ge zu führen / solche aber in selbst eigener Person / und conjunctim nicht  
 prosequiren können / auch ohne das bey solchen Verfolgungen das  
 Ampt der vorgeetzten Hirten / und Vorsteher ist / das sie vor die Gemein-  
 den wachen / und deroßelben gerechtfame observiren ; das wir dannens-  
 hero unseren demahligen Hn. Pastor V Wilhelm Friderich Schnabe-  
 lium , und übrige Herren Vorstehere nicht allein Ihres Ampts und  
 Pflichten / womit sie uns zugethan sind / erinnert / sondern auch diese  
 unsere Vorgesetzte hiermit wissentlich und wohl bedächtlich constitu-  
 irer haben / das dieselbe vor sich und in unserm Nahmen / diese Sache bey  
 einem Höchst-Preißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht / durch den  
 weg rechtens verfolgen / und alles dasjenige vornehmen und handeln  
 mögen / was sie der Sachen Beschaffenheit nach / vor gut und nöthig  
 erachten werden ; Was nun diese unsere obgemelde Pastor und Vor-  
 stehere / bis zu rechtlichem Aufstrag dieser Sachen / also vornehmen/  
 thun und handeln werden / soll von Uns genehm / sie auch in allem  
 schadloß gehalten werden / gleichwie wir dann auch / alles dasjenige / was  
 sie bis hierhin in dieser Sache gethan / vollkommen approbiren und  
 gut heissen. Zu mehrerer Versicherung und Festhaltung dessen / haben  
 wir diese Vollmacht bey versamleter Gemeinde / vor Uns und Naha-  
 mens derer / die Schreibens ohnerfahren / auff deren Ersuchen / unter-  
 schrieben / anbey auch einen offenen geschwornen Kayserlichen Notarium  
 ersuchet / das Er mit seinen Notariat-Zeugen / diesem actui beywohnen /  
 und solchen mit Beydrückung seines gewöhnlichen Notariat-Signets,  
 auch Hand-Unterschrift corroboriren möge. So geschehen Hachens-  
 burg den 4. September 1718.

Kilian Schehl / Görg Wilhelm Hollinghauffen / A-  
 dam Gerhard Crämer / Johann Henrich Stüttger /  
 Johannes Kilian Bierbrauer / Peter Schumacher /  
 Johann Peter Zeppenfeld / Johann Jacob Hattens-  
 roth / Hans Henrich Gaf / Johann Henrich Hattens-  
 roth / Sebastian Altbürger / Johannes Wilhelm Hata-  
 tenroth / Peter Eggelhart / Hermann Zeppenfeld / Jo-  
 hannes Hermannus Sannich / Johannes Hattens-  
 roth / Johannes Peter Diltzen / Johann Chielmar  
 Becker / Johann Henrich Maurer / Johann Jacob  
 Diltzen / Johannes Ludwig Zeppenfeld / Henrich Eya-  
 gelharde / Johann Elias Wolff / Johann Wilhelm  
 Schneider / Andreas Ambrosius Schröder / Johannes  
 Pfaffe

Wbeiffen / Johannes Killian Freudenberg / Johann Ja-  
 cob Sannisch / Johann Jacob Sehel / Johann Phi-  
 lipp Hoffmann / Johann Bernhard Söngen / Johann  
 Henrich Bizer / Johannes Carolus Hein / Johann  
 Christ Dünsmann / Jacob Altbürger / Anthon Freu-  
 denberg / Johannes Diethrich Stüttger / Anthonius  
 Bizer / Johannes Albertus Zeppenfeld / Hans Dieth-  
 rich Schneider / Johann Adam Müller / Hans Her-  
 mann Zeppenfeld / Johann Adam Latsch / Johann  
 Theiß Bierbrauer / Hans Wilhelm Sannisch / Peter  
 Maurer / Johann Görg Weierbusch / Johann Franz  
 Moxfeld / Johann Franz Sartor / Jacob Wallis /  
 Friderich Wilhelm Esch / Johannes Gläser / Johannes  
 Gerhardus Bierbrauer / Johannes Matthias Him-  
 melsbürger / Johannes Ludwig Wolff / Franz Adam  
 Köhl / Johann Hermann Kraus / Henrich Moxfeld /  
 Wilhelmus Becker / Johann Michel Luctenbach / Jo-  
 hannes Gerhard Bierbrauer / Johann Ernst Schrö-  
 der / Franz Thomas Schropp / Johann Jacob Albür-  
 ger / Johann Peter Söngen / Görg Sartor / Johan-  
 nes Gerhard Zeppenfeld / Anthon Cronbach / Johan-  
 nes Kaulbach / Martinus Korst / Johannes Elias  
 Schmid / Görg Wilhelm Merg / Rudolf Schneider /  
 Severin Deubel / Hans Gerhard Altbürger / Johann  
 Jacob Sartor / Killian Zeppenfeld / Martinus Ke-  
 scheid.

Daß in Gegenwart mir Endsbemelden Kayserlichen geschwornen  
 Notarii, wie auch Andreas Ferchhoffen Bürgers auß Hadamar / und  
 Johannes Käß von Langenbaum / Wiedischen territorii als ad huncce  
 Actum sonderlich erbettenen Zeugen / diese auff den Hn. Pastor Schna-  
 belium und die Herren Vorstehere gestellte Vollmacht sämtlichen  
 Reformirten Gemeinths-Gliedern vorgelesen / und dieselbe Mann vor  
 Mann Ihre manus recognosciret, auch darbey mit einem Hand-Ges-  
 löbnuß contestiret, sie wolten den ganzen Inhalt der Ihnen vorgeles-  
 senen Vollmacht vor gemehm halten / und derselben auff feinerley Art  
 und Weiß contraveniren / solches bezeiget mein des Notarii eigenhän-  
 dige Nahmens-Hand-Unterschrift / und beygedrucktes Notariat-Sig-  
 net. So geschehen Hachenburg den 5. September 1718.

(L. S.)

Johannes Christianus Franz,  
 Auth. Cæf. Notarius pu-  
 blicus juratus Mpria.

Num.

Num. 12.

## Hochgebohrner Graff /

## Gnädigster Graff und Herr / ꝛc.

**D**ennach es dem grossen Gott gefallen / Sr. Hoch-Gräffl. Excell. die Weyland Hochgebohrne Gräffin und Frau / Frau Magdalena Christina, verwittibte Burggräffin von Kirchberg ꝛc. unsere gewesene Hohe gnädigste Regentin und Landes-Mutter / Hochsel. Andenkens / auß dieser zergänglichchen Zeit in die ewige Seligkeit abzufordern: Michin Dero hinterlassene gesamnte Kirchspiel und Unterthanen / auff Ew. Hoch-Gräffl. Excell. als unsern nunmehrigen gnädigsten hochgebietenden Landes-Herren erblich anheim gefallen / desiregen dann auch verwichenen 19. October h. a. der zu Abnehmung der Hand-Gelübde verordnete Herr Mandatarius, uns die ehfft. erfolgende Erb-Huldigung angedeutet / auch dabey auff Dero hohen Befehl promittiret, daß unser hergebrachtes Exercicio Religio- nis, sammt denen dazu behörigen Privilegien in Kirchen und Schulen / nicht nur confirmiret, sondern auch was deme entgegen bishero statuiret und eingeschlichen / forder sambt abgeholfen werden solle; Als haben wir der drey Kirchspiele Alt-Stadt / Hamm und Höchstebach / treue Reformirte Unterthanen, nebst unterhängigster Danksagung wegen solcher gnädigst beschehenen promessen / zu Ew. Hoch-Gräffl. Excell. Hohen Regierung, auß unterhängigster Schuldigkeit Gottes Hülff und Beystand / Glück / Gnad und Segen zu Seel und Leib anwünschen wollen / zugleich die Güte Gottes ansehende / daßer Ew. Hoch-Gräffl. Excell. Dero herzlich geliebte Frau Ehe-Gemahlin / und denen jungen Herren / sammt Dero ganzen Hoch-Gräffl. Familie, noch lange Zeit in erwünschter beständiger Gesundheit und allem Hohen Wohlseyn erhalten / mit der wahren Vergnügung in ihme erfüllen / Ihr Hohes Haus zu einer gelegneten Wohnung machen / und zu allem Fürnehmen und Verrichtungen / Glück und Gedeihen von oben herab geben wolle.

Wann nun Gnädigster Graff und Herr wir uns sämtlich sothaner gnädigst gethanen promessen herzlich erfreuet / und Hoffnung geschöpffet / es werden Ew. Hoch-Gräffl. Excell. Unsere hergebrachte Religions-Freyheit / cum omnibus annexis, dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß / wie auch von denen Hohen Fürfabren-Hochsel. Andenkens in annis 1652. den 26. Jan. und 1675. den 27. Octobr. höchst-löblich beschehen / gnädigst confirmiren / dabey deme zufolg auch mainceniren / und nicht zulassen / daß wir dagegen auff einige Weiß und Wege turbiret werden mögen; als haben wir dann auch / uns auff solche gnädigste promessen gründende / nebst Fürtragung eines jeden Kirchspiels besondern Beschwernissen / unsere solchem Frieden-Schluß

contravenirende allgemeine Religions-Gravamina, in so weit sie uns alle in ob angezogenen Kirchspielen rühren und treffen zur gnädigen remedir unterthänigst fürzutragen/ umb so weniger/ doch in gezumender Oblliegenheit/ bedenden getragen/ und worn

Erschlich sind/ wie gnädigst bekant/ die Vorsteher/ in specie die Send-Schöpfen/ der Reformirten Religion zugethan gewesen/ und daher jederzeit für Seniores und Kirchen-Ältesten mit gehalten worden/ umb so wohl dasjenige/ was an Kirchen- Pfarren- Häusern und Schulen zu repariren/ als auch sonst zum gemeinen Besten nöthig/ zu besorgen/ ist aber eine zeitlang hie und da dieses geändert/ und an der abgestorbenen Platz anderer Religion zugethane angenommen worden/ dadurch die so höchst-nöthige disciplina Ecclesiastica zerfallen/ da jedoch bey allen wolbestellten so wohl Evang. Lutheris. als Evang. Reform. Kirchen sich dieselbe als mit correctores morum & vitz aller Orten befinden/ und annoch bey andern Gemeinden dieses Lands in viridi observantia ist.

Pro 2. Haben wir unsere Schulen zu bestellen/ einige Unruhe biß dahero haben und erfahren müssen/ in deme uns unsere Kinder durch unsere Religions zugethane Schulmeister informiren zu lassen/ hat disputiret werden wollen.

Pro 3. sind auch mittler Zeit einige reditus Ecclesiastici so von alters her / zu Unterhaltung unser Geistlichen gehöret / dem Friedens Schluß entzogen/ entzogen worden/ als welcher artic. VII § 1 statiret, quod non liceat vel Tempa, Scholas, Hospitalia aut eo pertinentes Reditus, Pensiones, Stipendia prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare &c.

Es ergeheth demnach hiernit an Ew. Hoch-Gräffl. Excell. unser sämmtlich unterthänigst-höchste flehentliche Bitte/ diese unsere al'gemeine Gravamina, nebst denen noch von einem jeden Kirchspiel ins besonder fürzustellenden Beschwerden/ gnädigst zu erwegen/ und zu verordnen/ daß solche förderlichst remediret. und uns gestattet werde/ an Platz der uns abgegangenen Kirchen-Ältesten/ andere unserer Religion anzunehmen/ wie auch daß unsere Jugend zu Gottes Ehre und unterthänigstem Gehorsam gegen Ew. Hoch-Gräffl. Excell. durch unserer Religion zugethane Schulmeister informiret. und die zu unsern Pfarren fürher gesalene und erweisliche Renten restituiret werden mögen/ mithin uns/ mit Der hohen Hand und Siegel/ unsere von alters her gehabte Religions-Freyheit in Kirchen / Schulen-Gebräuchen und Renten zu versichern. Worauff wir dann so willig als schuldig sind / so bald Ew. Hoch-Gräffl. Excell. zu befehlen gnädigst gefallen wird/ mit Gut und Blut zu allem unterthänigstem Gehorsam/ vermittelst eines Körperlichen Eyd's zu verbinden/ und uns auch mit Gottes Hülffe/ so lang uns derselbe unser Lebens fristen wird/ biß in den letzten Athems-Zug / als treuen und gehorsamen Unterthanen gebühret / aufzuführen / in dieser tröstlicher Zuversicht verharren Wir

**Ew. H.**

Unterthänigster Vortrag einiger Religions-Gravaminum/ sammt demüthiger und höchst-flehentlicher Bitte und gnädige Resolution, Unserer der Reformirten Unterthanen der Kirchspielen  
Alt-Stadt / Hamm und Höchstendach.  
Präsentiret den 26. Novemb. 1715.

Num.

Num. 13.

## Hochgebohrner Graff /

## Gnädigster Graff und Herr / c.

**H**ennach nach Höchstseeligem Absterben / Beyland der Hochgebohrnen Gräffin und Frauen / Frauen Magdalena Christina zu Wänderscheid / Sayn und Blandenheimb / unserer vorhin gewesenen Lobwürdigen Regentin / die Regierung nunmehr auff Ew. Hoch-Gräffl. Excell. devolviret ist / und wir dann die Huldigung nächstens abtathen sollen / so danken wir dem lieben Gott / daß Er einen solchen weisen / verständigen und Gerechtigkeite liebenden Herren uns gegeben hat / bitten mithin denselben inbrünstiglich / daß Er Ew. Hoch-Gräffl. Excell. sammt Dero Hoch- und Herzgeliebtesten Frau Gemahlin / jungen Herren und übrigen Hohen Angehörigen / zu des Landes besten / in beständiger Wohlfahrt und langem Leben gnädigt erhalten wolle.

Nachdem uns aber der Hr. Ampts-Verweser Grün / als Bevollmächtigter von Ew. Hoch-Gräffl. Excell. bey jüngst abgenommener Hands-Geldbüß / die Versicherung gethan / daß Ew. Hoch-Gräffl. Excell. nicht nur bey unserer Religion und andern Freyheiten uns gnädigt schützen / sondern auch / wann schädliche novationes solten eingeschlichen seyn / daß solche solten geändert werden ; Als haben wir sämtliche Reformirte Eingeseßene des Kirchspiels Höchstebach hiedurch desto mehr Freyheit genommen / bey gegenwärtiger Huldigung unsere Gravamina und Beschwerungs-Präncipien hiemit unterthänigst zu überreichen.

Vors Erste so stellen wir dann Ew. Hoch-Gräffl. Excell. unterthänigst vor / unser hiesiges verfallenes und fast darnieder liegendes Kirchens-Besetz / welches hierauf entsteht / daß wir biß hiehin keine ordentliche von unserer Religion angelegte Seniores und Ältesten / als censores vite & morum gehabt / denen doch nebst dem Pastori die Inspection über die Kirche zugleich mit gebühret / auch dieses in aller Welt / so wohl bey Lutherischen als Reformirten / gebräuchlich ist / daß wo eine Gemeinde ihren ordentlichen Pastorem hat / daß selbige auch von eben derselben Religion Ihre Seniores und Ältesten mit hat / welcher bißhero wir aber haben ermangeln müssen / und gegen das Instr. Pacis Westph. solche von Lutherischer Seiten sind angelegt worden / befinden uns deswegen graviret.

Pro Secundo nachdem die Fundamenta Religionis bey der Jugend in den Schulen müssen geleyet werden / und wann solches nicht geschicht / fordert schlechte Erbauung unter der Gemeinde zu hoffen ist ; als haben wir nicht weniger nöthig / damit unsere Jugend nicht etwa möchte versäumet werden / Schulmeister von eben unserer Religion zu halten / da uns aber diese Freyheit in etwa nicht hat wollen zugestanden werden / als setzen wir dieses mit als ein Gravamen hinzu.

3

Pro



Pro Tertio können wir die Schwächung unserer Pfarr-Renten in specie nicht verhalten / welche darin besteht / 1. daß die Pfarr-Gebäude / so vor diesem von Reformirten Predigern seynd besessen gewesen / uns entzogen und hingegen dem Pastori Luther Confessionis eingesthan worden / so daß wir hiedurch seynd genöthiget worden / vor unsern Pastoren neue Gebäude zu erbauen. 2. Ist nicht allein / von den zur Pfarr gehörig liegenden Gütern / mehr als die halbscheid uns entwand / und dem Lutherischen Pastori zugewiesen / sondern auch von dem / im Dorff Höchstenbach Jährlich fallendem Korn-Zehenden / zwey Theil gedachtem Pastori Lutheranae Religionis gegeben / ja gar die Renten des kleinen Zehenden / all ; da von dem Korn-Zehenden uns nur das dritte Theil / und von dem kleinen Zehenden nichts ist zugeordnet worden / da doch das Dorff Höchstenbach / meistentheils auß Reform. Unt. rthanen bestehen thut / welche allenfalls mit diesen Renten nicht mehr den Lutherischen Pastor. als ihren eigenen davon zu erhalten hätten. 3. Wird die Capell Minderßbach / ordinar. so oft von unserm Pastor. als von dem Lutherischen bedienet / dennoch so werden Jährlich von den Capell-Renten 20 fl. an den Lutherischen Pastor. und 5 fl. an den Lutherischen Schulmeister in der Stadt Hachenburg zahlt / dahingegen unser Pastor vor seine Mühe nichts davon zu erheben hat / da wir doch alternatim einen Kirchenmeister gleich den Lutherischen zu stellen angeschalten werden / der die Eintreibung der Capell-Renten thun muß / und finden uns deswegen hierüber hart beschwert.

Wir haben dann das unterthänigst-sicherste Vertrauen zu Ew. Hoch-Gräffl. Excell. es werden dieselbe nicht nur die oben specificirte Gravamina mit gnädigen Augen ansehen / uns in unserm Religions- und Kirchen-Wesen nichts nachtheiliges zufügen / sondern vielmehr die neu eingeführte Schmählerungen / so dem Münsterischen Frieden-Schluß gerad entgegen lauffen / cassiren / und uns gnädige remedur angedeyen lassen. So hergstreulich wir nun Ew. Hoch-Gräffl. Excell. alles hohes Wohlseyn / in Dero Regierung von Gott erwünschen / und alles schuldige gern praktiren / so gewiß sind wir hergegen / daß Ew. Hoch-Gräffl. Excell. Dero getreuen Unterthanen rechtmässige Bitt erhören / und Recht und Gerechtigkeit denselben administriren und angedeyen lassen werden / und sind

Ew. Hoch-Gräffl.

Excell. &c.

Rubr.

Unterthänigste Beschwerden und höchst-fliehentliche Bitten

Unserer

Der Reformirten Gemeinde des Kirchspiels  
Höchstenbach.

Num.

Num. 14.

Hoch-Edle / Hochgelehrte / Hochgeehrte  
Herren Cansley Director und  
Räthe /r.

**E**st Johanni Adam auffm Born zu Boreth, Reformirter Religion / ohnlängst todes verfahren / und hat bey seiner Krankheit auch als seinen Seelsorger zu sich gefordert / so dann dabey mit seinen Sohn zur Auffricht / auff seinem Tod-Bett anvertrauet und recommendirt, welches zu halten ich ihme auch mit Mund und Hand habe angeloben und versprechen müssen.

Wann dann an mir nichts ermangeln lassen / sondern denselben zur Schulen gehalten / auch selbigen zu weilen zu mir kommen lassen / und ihn in seinem Christenthum unterrichtet / so daß nicht anderster vermeynet / es würden andere / welche solcher nicht angehet / sich darumb unbekümmert halten ; So habe dennoch erfahren müssen / daß einige Lutherische (wie dann der Knabe noch vor 14. Tagen selbst gegen seines seel. Vatters Bruder gesprochen) sich unterstanden mit sich erkung Geldes / Kauffung einiger Bänder / und anderen Zuredungen den Knaben dahin zu persuadiren / daß auff die Lutherische Schul gehen und Lutherisch werden solte / ohnerachtet / wie oben gemeldet / der Vater Reformirt / die Mutter aber Catholischer Religion zugethan ist / obgleich nun friedliebend willen / zu dem Herr Pastor Keyser gangen und remonstrirer, wie daß einmahl Herrschafftliche Verordnung obhanden / daß die Kinder in der Religion / welcher der Vatter zugethan gewesen / erzogen werden solten / ich auch meines Orts mich dazu hätte bequemen müssen / so wolte verhoffen / Er würde sich hierin / zumahlen beyderseits Eltern von anderer Religion wahren / nicht mesliren / sondern einen jeden zu respectierung Herrschafftlicher Verordnung anweisen / und dadurch Fried und Einigkeit conserviren / wie dann auch ein Exempel / welches / anderer zu geschweigen / annoch vor wenig Tagen zu Wohlert an Joh. Henrich Ndrichs Stieff Tochter vorgangen / angeführet / allwo eine Hoch-Gräfl. Cansley / durch angesetzte ernstliche Straffe / ohnerachtet die Mutter / wie auch der Stieff-Vatter reformirt / befohlen / daß das Kind nach seines seel. Vatters Religion solte erzogen werden / da es doch mit allem Ernst unsere Religion anzunehmen wilens gewesen / auch noch mit willens ist / dessen allen ohnerachtet aber / habe keine willfährige Resolution erhalten / sondern / daß er Herr Kayser hierin gnädigste Herrschafft beordnen lasse.

Wie nun Ich dieses Gewissens / und der vom Vatter mit auffm Todt-Bett auffgebürdeter Obsicht / auch meines Ampts halber nicht verschweigen noch ohnangezeigt lassen / weniger mir einbilden kan / daß dem Reformirten Pactori obgemeldter Verordnung zu leben injungirer, dem H. Kayser aber / dieselbe zu vilpandiren zu gelassen / noch weniger daß denjenigen / welche reformirt werden wollen / durch straff inhibiret.

denen andern aber / darinn conniviret , und die Ableitung gestattet werden solte ; So habe es ohnangezeiget nicht lassen / sondern zugleich Ew. Hoch. Edel. ersuchen müssen / hierinnen gleiche billigmässige / zu Erhaltung beyderseits Gemeinden Einigkeit gereichende Verordnung ergehen zu lassen / wie dan versichert / daß so wenig Ihre Hoch. Excell. Excell. unser gnädiger Herr / als auch Ew. Hoch. Edel. hierin einen Gewissens-Zwang zugeben / und dasselbe / was mir inhibiret , andern permittiren werden / versehe mich Verhaltungs-Resolution und Verordnung / worüber bin

Ew. Hoch. Edel /

Ehorsamster Diener /

Joh. Wilh. Honnefeller.

Rubr.

Gemüßigte Vorstellung und Bitte / Mein Joh. Wilh. Honnefellers / Reformirten Pat. Kirchspiels Höchstentbad.

Auff diese Supplication ist folgende Resolution ertheilet worden / daß gemeldter Knab in diesem Stück nicht solte gezwungen werden / dannenhero da nach vieler angewendeter Mühe weiters nichts habe ausrichten können / so habe Joh. Henrichs Stieff-Dochter / so von einem Lutherischen Vatter gezeuget / und unsere Religion auch freywillig annehmen wolte / an dessen statt / zu unser Religion auffgenommen / wiewohlen mir dieses unter straff verboten wurde.

Num. 15.

Nochgebohrner Braff /

Gnädigster Braff und Herr / 16.

W. Hoch. Excell. Excell. habe mit diesem wenigen unterthänigst und höchst-klagend fürbringen müssen / was massen gestrigen Tags / bey unserer gehaltenen Früh-Predigt / da nebst derselben noch einen Lauff-Actum zu verrichten hatte / es sich zugetragen / daß einige Lutherische / die sich ganz falsch einbildeten / daß über die gekelte Zeit / gar zu lang in der Kirch verbliebe (da doch der Lutherische Pastor Herr Keyser das contrarium wird zeugen müssen) dahin verfallen sind / daß sie uns in unserm gehaltenen Gottes-Dienst ganz frecher Weise zu

per-

perurbiren erkühnet haben : Indem einige von diesen Lutherischen / unter der Lesung der Tauf-Formular, die Glocken nicht allein zu ziehen angefangen / sondern auch hierauff / das auff dem Kirch-Hoff liegende und mit einem blinden Religions-Eyfer eingenommene Volk / hauffen weis mit dem größten Getümmel zu unsern Juhören eingetretungen / das unter diesem Tumult / weder die Tauf-Formular, noch die vorgeschriben Tages heraußgefandte Hoch-Gräßl. Verordnung / wegen des grossen Jubilai, gebührender massen nicht habe fürbringen können / und da bey denen Vorsehern / über dieses procedere mich in der Kirchen beklagte / so ließ der Schuttheiß nebst andern sich gegentlich als Pastorem loci, folgender massen herauß : Das wofern Ich meines wegs nicht bald nach Haus gehen würde / sie mir solchen zeigen wolten / und gaben also zu verstehen / das sie gewalthätiger Weise uns auß der Kirchen treiben wolten / wie dann leichtlich auch ein grosses Handgemeng bey dieser Gelegenheit hätte entstehen können / zu mahlen da einige der Unserigen mit den Köpfen / bey dem aufgehen / von den Lutherischen an die Kirchen-Mauer schon gestossen wurden / so ist democh (Gott sey danck) dieses unterblieben / in dem die Unserige sich lieber Gewalt haben anthun wollen lassen / und sich hierauff bey Ew. Hoch-Gräßl. Excell. beklagen / als selbstn Gewalt üben.

Wann aber dieses ein unzeitiges und frevelhafftes Beginnen ist / als welches noch niemahlen / so lang das Exercitium Religionis in hiesigem Kirchspiel unter beyderseits Religions-Verwandten ist exerciret worden / beschehen ist / und hiedurch auch der Grund zu der gröstesten Verbitterung und Uneinigkeith zwischen beyderseits Religions zugethanen gelegt wird / auch selbstn diese That / wo derselben in Zeiten nicht vorgebogen wird / grosses und schädliches Unheil nach sich ziehen magz Als habe hiemit diesen an uns verübten Frevel und Gewalt Ew. Hoch-Gräßl. Excell. unterthänigst fürtragen müssen / mit bezeugteter Bitte / Sie geruhen die Urheber und Stifter dieser bösen That / wie nicht weniger die / so mit frevelhafften Dräuungen sich gegen mich herauß gelassen haben / mit wohl-verdienter Straff zu belegen / damit andere ihrem bösen Exempel nach zu folgen / und Uneinigkeith und Zanc anzuftiffen / mögen abgeschreckt werden / wie ich dann auch hierüber an gnädiger Erhöhung dieser rechtlichen Bitte nicht zweiffle / sondern der festen Versicherung lebe / Ew. Hoch-Gräßl. Excell. werden uns über diesen verübten Frevel und Gewalt / gnädigste Satisfaction angeben / und die Verbrechere mit gebührender Straff belegen lassen / hierüber

Ew. Hoch-Gräßl.  
Excell.

Untertänigst-gehorfamter Untertan  
J. W. Honnefeller.

Rubr.

Untertänigste Remonstracion und Bitte / Mein Johann Wilhelm Honnefeller / zur zeit Reformirten Predigern des Kirchspiels Höchstentbach.

K

Num.

Num. 16.

**Wohl-Edeler / Hoch-geehrter Herr**  
Notarie.

**D**emselben mögen Wir hiemit / außbringender Noth / nicht verhalten / welcher gestalt / nachdem wir eine geraume Zeit her / gegen den außdrücklichen Inhalt des Westphälischen Friedens / Schlusses de Anno 1648. auch andere Constitutiones und Reichs-Satzungen / in unserer hergebrachten Religions-Freyheit / und andern davont dependirenden Rechten / in unserm Kirchspiel / mit Auffbringung Lutherischer Prediger und Schuldiener / Entziehung und Schmäherung unserer Kirchen-Renten / Vorenthaltung des Schul-Hauses / und in viele andere Wege turbiret und beeinträchtigt / und dannhero bey der Hoch-Gräffl. Kirchbergischen Cansley zu Hachenburg / auff deren selbst eigene Veranlassung / nachdem alle unsere / bissherige Protectiones und Vorstellungen / nichts verfangen wollen / derhalben unsere Gravamina einzubringen / und remedur zu suchen / gemüßiget worden; daß dieselbe als gleichfalls der Lutherischen Religion zugethan / nachgehends / sub pretextu legitimacionis ad causam / ohngeachtet wir bereits vorher / unsere Bevollmächtigte per Mandatum constituirt gehabt / dar auff zugefahren / uns zur Cansley citiret / hart und unfreundlich mit denen Kirchspiels Einwohnern umgangen / solche nicht auff einmahl / sondern sie deßtomehr zu intimidiren / confus zu machen / und in diversas partes zu zertheilen / deren jedesmahl 5. bis 6. vortreten lassen / gefährliche Fragen vorgelegt / auff deren Beantwortung / mit allerhand / Droh- und Schmah- Worten in sie getrungen / hernach sie durch den Wachtmeister / der vor der Cansley parat stehen müssen / zum Schloß hinaus treiben lassen / so gar / daß auch der Rath Weissenbruch sich nicht enthalten können / seine parcialitäten und unzeitigen Religions-Eyfer / allzustarck an Tag zu legen / indeme er nicht nur öffentlich declarirt / daß er gut Lutherisch seye / und seiner Religion nicht absehen würde / sondern auch denen Unterthanen exprobriret / daß sie sich auff den König in Preussen verlassen wolten / im übrigen auch vor die Cansley gelauffen / und geruffen / daß die abgehörte Unterthanen / sich l. v. forschieren solten / und was dergleichen absurde / illegale / und in keinen Rechten gegründete proceduren mehr gewesen / (richterliche Ehr sonst vorbehaltenlich.) Wir haben derowegen nicht nur wegen dessen allen / vor dem Herrn Notario / und dessen specialiter hierzu requirirten Zeugen / zu Vernehmung unseres Rechten solennissime und in bester Form Rechten protestiren / auch quacunq; juris remedia / uns dawider per expresum bedingen / sondern auch zugleich denselben hierdurch weiter ersuchen wollen / daß derselbige nebens jetztgedachten seinen Notariar-Zeugen sich in unser Kirchspiel verfügen / und alle diejenige Personen / welche vorgedachter massen / zur Cansley citiret und examiniret worden / vor sich fordern / einen nach dem andern stipulata manu / und an Eydts-statt verhören / und in specie darüber seine Aufsjage thun lassen wolle. 1.

Was

Was ihm damals von der Cansley vor Fragen vorgelegt worden?  
 2. Wie er solche beantwortet habe? 3. Was vor/bey und nach solchem  
 Verhör weiters vorgangen? und 4. was die Herren Cansley/Räthe  
 damals vor Reden gegen ihn geführt haben? So dann dieses alles/  
 und was weiter ihm angezeigt werden mögte/ fleißig ad notam zu neh-  
 men/ und darüber gegen die Gebühr/ eins oder mehrere Instrumenta  
 zu verfertigen und mitzutheilen. Wir versehen uns dessen/ und verbleiben  
 unsers Hochgeehrten Herrn Notarii, dienstwillige/ Pfarrer und Vorse-  
 htere des Reformirten Kirchspiels Hamm. Hamm den 3. Februarii  
 1717.

Auff Sambstag den sechsten Februarii Anno Domini ein taus-  
 send sieben hundert siebenzechen/ im Dorff Hamm an der Siegh/ bey  
 Hachenburg/ vormittags ungefehr umb neun Uhren anfangend/ und  
 den ganzen Tag continuirend/ in Gegenwarth Jost Keissenradt/ und  
 Wilhelm Hommell/ als eruch ten glaubhaftten Zeugen/ durch mich uns-  
 tengeredelten Kayserlichen offnen geschwornen Notarium über vorsteh-  
 ende Fragen/ nachfolgende Personen an Eydts/ Statt stipulata  
 manu abgehört/ und deren Antwort annotirt, wie folget.

Johann Peter Müller/ ungefehr 46. Jahr alt/ auff die erste Frage ge-  
 sagt/ daß er an der Cansley/ durch den Herr Rath Weiffens-  
 bruch gefragt worden/ ob er die Lutherischen wolt helfen ver-  
 folgen/ dem Lutherischen Prediger und Schulmeister die Ken-  
 ten abnehmen/ und also vertilgen wolte.

Auff die zweyte Frag gesagt/ daß von gedachten Hr. Rath gefragt  
 worden/ was er darauff antwortete? und er gesagt/ daß er  
 darauff anderster nicht zu antworten wüste/ als was die Ge-  
 meinde darauff antworten würde/ und als ferner gefragt/  
 wann die Gemeind hundert Reichst. daran verwenden  
 würde/ ob dann seinen Thaler mit darzu geben wolte? ja ge-  
 antwortet/ auch ferner gesagt/ wann die Gemeinde dardurch  
 hundert Thaler gewinnen würde/ Er deponens auch seinen  
 Thaler haben wolte/ worauf dann mehrgedachter Rath gesagt/  
 so bleibts dabey.

Auff die 3. Frag sagt/ daß wegen der Schulen einige Wort vorges-  
 fallen/ sonstn mehr nichts.

Auff die 4. Frag sagt/ hätte ferner sonderlich nichts vernommen.

Christian Schmit/ bey die dreyßig Jahr alt/ auff die erste Frag sagt/  
 daß ihm vorgehalten/ ob er begehrte/ daß den Lutherischen  
 die Kirch solle zugeschlossen/ und daß dieselbe weggejagt sol-  
 ten werden.

Ad 2. sagt hätte gesagt/ daß noch niemand etwas abgenommen  
 hätten/ suchten ihr Recht und was ihnen gebührte.

Ad 3. sagt/ als gesehen/ daß nichts mit ihm aufrichten können/ mit  
 harten Worten ihm angefahren/ und gesagt/ ihr seyd ein rech-  
 ter spitzfindiger Calvinist/ auch mit Aufsjagung/ daß sie Flegel  
 wären/ abgefertiget.

Ad 4. hätte gehört/ daß der Herr Rath Weiffensbruch gesagt/ Er  
 und

und andere auff der Causelen wären Lutherisch / ob sie meinten / daß ihrer Religion würden abtsehen / und den Reformirten zusprechen.

Simon Epen / bey 36. Jahr alt / auff die erste Frag sagt / daß gefragt worden / ob die Lutherischen vertreiben wolten / und als Nein geantwortet.

Ferner 2. gefragt / ob sie dann gegen einander processiren wolten / und ob sie die Kosten tragen wolten? geantwortet: wi. anderster / das sollen wir wohl thun müssen.

Auff die 3. Frag sagt / als Er zum zweyten Verhör citirt gewesen / der Herr Rath Weissenbruch unter andern ihme bey straff funffsig Reichst. anbefohlen / seine Kinder auff die Lutherische Schul zu schicken / weilen seine Haus-Frau Lutherischer Religion / worauff geantwortet / daß solches ihme vor die Gebühr schriftlich mitzuthellen begehre / worauff gedachter Herr Rath gesagt / Es solte ihme mit dem Causlen-Siegel nachgeschickt werden / er solte sich forschieren / und könnte dann damit nach Weßlar lauffen / ferner könnte nicht mehr sagen :

Gerhard Eichelhard / bey die 30. Jahr alt / sagt ad 1. & 2. daß / als er gefragt / ob dem Lutherischen Prediger und Schulmeister alles abnehmen wolten? gesagt: er verlangte mehr nicht / als was Gott die Obrigkeit / und das Recht mit sich brächte / damit wolte zu frieden seyn.

Ad 3. & 4. wüßte ferner nicht zu sagen.

Johannes Peter Kadermacher / bey die 40. Jahr alt / ad 1. & 2. sagt / als gefragt / ob den Lutherischen den Schlüssel / und alles abnehmen wolten? geantwortet: verlangte nicht mehr / als was andere von ihrer Gemeinde wolten / so wolte er mit.

Ad 3. & 4. wüßte ferner nichts.

Peter Fischer / ungefehr 37. Jahr alt / ad omnes. Als er gefragt / ob die Lutherischen wolten verjagen / und ob ihnen die Schlüssel zur Kirchen abnehmen wolten? gesagt: sie könnten ihnen nichts abnehmen / prärendirten mehr nicht / als worzu sie recht hätten / damit wäre Er abgewiesen / und ferner nichts gehört.

Johannes Arndt / bey die 30. Jahr alt / ad omnes. als ihme vorgehalten / wie vorige geantwortet / daß mehr nicht verlangte / als was das Recht mit sich brächte / ferner hätte der Herr Rath Weissenbruch ihme hart zugeredet / du bist ein Bieff-Maul / und ein Brieffmacher / solte das Maul halten.

Henrich Märcken bey die 30. Jahr / ad omnes quæstiones sagt / wie Johannes Arndts / ferner als ihn gefragt / wer vor seinen Vater unterschrieben hätte? gesagt: das wüßte er nicht / die Unterschrift wäre er doch geständig / und wolte es dabey auch halten / sonst ferner nichts.

Jacob

**Jacob Henrich Schloffer** / bey die 40. Jahr alt / ad quæstiones. als ihm vorgehalten / ob die Lutherische vertreiben wolten ? geantwortet: sie könnten selbe nicht vertreiben / prætendireten ihr Recht / und der Herr Rath Weissenbruch hätte ferner gesagt / die Gn. Herrschafft hätte vielmahl ihnen in den straffen nachgelassen / es solte hinführo keinem Reformirten etwas nachgelassen werden / hätte ferner nichts gehört.

**Johann Henrich Brucherjeffen** / in die 20. Jahr alt / ad quæst. sagt / als unter andern ihm vorgehalten / ob vor die Proceß. Kosten stehen wolte? geantwortet: Ja, das müste ihm seyn / wie der ganzen Gemeinde / wüste ferner nichts.

**Johannes Gerhard Schloffer** / bey die 30. Jahr alt / ad quæst. sagt / als ihm / wie auch vorigen vorgehalten ? geantwortet: wie der Reformirten Gemeinde Schrifften mit sich brächten / damit müsten zu frieden seyn / hätte ferner nichts gehört.

**Maurig Amen** / bey die 44. Jahr alt / auff die Fragen sagte: als ihm vorgehalten / ob haben wolte / daß der Lutherische Prediger und Præceptor weggejagt würden? geantwortet: da solte ihn Gott vor behüten / begehrte mehr nicht / als was recht wäre / ferner ob den Proceß. Kosten tragen wolte ? geantwortet: ja; als von der Cansley abgetreten / der Herr Rath Weissenbruch wieder sie heraus gefahren / solten sich hinweg scheren / und der Schloß Wachtmeister sie mit denen / so im Gang gestanden / und noch nicht gehört gewesen / wirklich weggetrieben / daß nicht vor der Cansley Thür stehen sülen / die aber abgehört gewesen / vom Platz her unter getrieben.

**Peter Kräbmer** / bey die 55. Jahr alt / auff die Fragen gesagt / als gefragt ? ob sie den Lutherischen den Schlüssel wegnehmen / und die Kirch allein behalten wolten? darauff könnte nicht antworten / hielte es mit der Reformirten Gemeind / was das Recht mit sich brächte / ferner wüste nichts.

**Johann Peter Fischer** / bey die 50. Jahr alt / auff alle Fragen sagt / wie vorige wegen Lutherischen Predigers und Schulmeisters / de cætero nil.

**Jacob Dahl** / in die 30. Jahr alt / auff die Fragen sagt: similiter wegen Lutherischen Predigers und Schulmeisters / wie Peter Fischer.

**Hans Jacob Fischer** / ungefehr 30. Jahr alt / auff die Fragen sagt: Similiter wie vorige / auch unter andern der Herr Rath Weissenbruch / sich heraus gelassen / die Gn. Herrschafft wäre bißhero in vorgefallenen straffen / sehr gnädig gewesen / welches hinführo nicht also gehen würde / mit denen Reformirten; auch wegen des wegtreibens von der Thür und Platz / wie Maurig Amen deponiret.



**Wilhelm Alven** / bey die 30. Jahr alt / auff die Fragen sagt : als unter andern mit diesen Worten angefahren / Hundsvott l. v. sage mirs / was in den Schrifften stehet ? worauff geantwortet : der Herr Rath wüßte besser / was in den Schrifften stünde / als er sagen könnte / er hätte solche so lang auff der Cansley gehabt / wegen des Lutherischen Predigers und Schulmeisters wie andere / worauff der Herr Rath Weissenbruch ihn angefahren / du Hurenhengst sage mirs / ihr seyd ja ein Bettler / und ihn außgespottet / papa Gemeinde hin / Gemeinde her!

**Johannes Wesser** / bey die 40. Jahr alt / auff die Frage sagt / als gefragt worden ? ob willens wären / den Lutherischen Prediger und Schulmeister auß dem Land zu treiben ? geantwortet : des willens wäre nicht / was recht wäre / solches suchten sie / hätten unter andern gedrohet / man wäre ihnen gnädig gewesen / solches hinsühro mit den Reformirten nicht also gehen würde.

**Peter Schneider** / bey die 40. Jahr alt / auff alle Fragen / wäre nicht gefragt hätte sonst gehört / daß andere gesagt / daß ferner nicht begehreten / als was das Recht mit sich brächte / hätte auch gehört / daß den Johannem Elpen den Reformirten Papst gebeissen.

**Hans Peter Feller** / etliche 50. Jahr alt / auff alle Fragen gesagt : als auff die Cansley gekommen / der Herr Rath Weissenbruch ihn angefahren / du alter Schlingel / was wilt du haben ? und als darauff nichts geantwortet : ferners außgefahren / du Dohß sag / was wilt du haben ? und als geantwortet / ich verlange nichts mehr / als was recht ist / ferner auff ihn gedrungen / du hast kein recht / und solt auch kein recht haben.

**Johann Rörig Krämer** / bey die 26. Jahr alt / auff alle Fragen sagt / als wegen des Lutherischen Predigers und Schulmeisters / nicht geschwind geantwortet / mit Aufkuffung Regel und Schlingelen gegen sie außgefahren / wann man von Recht hätte wolten reden / solches hätten nicht wolten lassen gelten. Hätte sonst gehört / daß der Hr. Rath gesagt / man verliesse sich auff den ..... mein Herr hätte auch Sol daten.

**Johann Hermann Kohlbeth** / bey die 50. Jahr alt / auff alle Fragen sagt / wegen Lutherischen Predigers und Schulmeisters / wie übri ge / hätte sonst auch gehört / daß Johannem Elpen / den Reformirten Pabst gebeissen.

**Johannes Schmit** / ungefehr 29. Jahr alt / auff alle Fragen / sagt als auff die Cansley kommen / hätte der Hr. Rath Weissenbruch wie der Johann Rörig Krämer außgefahren / du junger Schlingel / du Bengel / ich muß mit dir den Anfang machen / demnachst wieder Hans Peter Feller gesagt / du alter Dohß / wie wolst du es

es dann haben / und als deponenten gefragt / ob er dann haben wolte / daß den Lutherischen Prediger und Schulmeister wegtreiben solten? gesagt: wann es das Recht mitbringen thäte / so könte er es leiden / ferner hätte gedachter Dr. Rath gesagt / man verließ sich auff den ..... sein Herr hätte auch Soldaten / worauff geantwortet / daß solches nicht verstände.

**Johannes Peter Schmit** / bey die 24. Jahr alt / auff die Fragen sagt / wegen Lutherischen Predigers und Schulmeisters / auch wegen Aufkruffung Schlingel und Siegel wie vorige / dann daß die Gn. Herrschafft die Reformirten hinführo härter packen würde / als bisz dato gethan hätte.

**Johannes Hermann Aven** / bey 56. Jahr alt / sagt wegen Lutherischen Predigers und Schulmeisters wie übrige / und gehört / daß Johann Ephen den Reformirten Pabst geheissen.

**Johann Wilhelm Bergen** / bey die 33. Jahr alt / auff alle Fragen / sagt wegen des Lutherischen Predigers und Schulmeisters / wie vorige.

**Johannes Schmit zum Hammerholz** / bey die 70. Jahr alt / auff die Fragen / wegen des Lutherischen Predigers und Schulmeisters wie übrige / und als unter andern gefragt / ob auch wüßten / daß kein Lutherischer Prediger zum Hamm gewesen / wie auch ob ein Lutherischer Prediger / und wannmehr unterm Baum geprediget? er deponens geantwortet: daß wüßte er / und auch andere wohl / hätte auch die Aufkruffung der Schlingel / Dschen und Bengelen gehört. Ita examinatum & actum, anno, die & loco, ut supra.

In fidem simplicis protocollis, extensione instrumentali, quatenus opus salva, subscripti & subsignavi.

(L. S.)

*Mauritius Willmundt*, auctoritate Cæsarea Notarius Publicus juratus & approbatus ad hoc specialiter requisitus.

Rubr.

Ad causam des Reformirten Kirchspiels Hamm

Contra

Hn. Grafen zu Sayn-Rochberg & Cons.

L 2

Num.

**W**U wissen seye hiemit / vor Uns / und unsere Erben / auch Nach-  
 kommende; Demnach wir nun geraume Jahren hero / aller pro-  
 restationen ungeachtet / gegen den klaren Inhalt des Westphä-  
 lischen Friedens-Schlusses de Anno 1648. in Ecclesiasticis, und unsrer  
 hergebrachten Reformatirten Religions-Freyheit / auch was solcher annex  
 ist / in unserm Kirchspiel / von denen Lutherischen hart gedrucket worden /  
 und zu Abstellung solcher Gravaminum uns gemüthiget finden / wenig-  
 stens quo ad majorem partem dieses Kirchspiels / Klage wider dieselbe  
 zu führen / solche aber in selbst eigener Person / und conjunctim nicht  
 prosequiren können / daß wir dannenhero unsere Mit-Nachbahren:  
 Nämlich Johannes Schmid zum Hammerhols / und Simon Elben in  
 Hamm zu unseren Bevollmächtigten / cum facultate substituendâ hier-  
 mit der gestalt wissentlich und wohl bedächtlich constituirer haben / daß  
 dieselbe vor sich und in unserm Nahmen / diese Sache bey unserer Landes-  
 Herrschafft / oder nach ihrem gut finden / bey einem Höchst-Preißlichen  
 Kayserlichen Cammer-Gericht / durch den weg rechtens verfolgen und  
 alles dasjenige vornehmen und handeln mögen / was sie der Sachen Wes-  
 schaffenheit nach / vor gut und nöthig erachten werden. Was nun diese  
 unsere Bevollmächtigte oder deren substituirtre. bis zu rechtlichem Auf-  
 trag dieser Sachen / also vornehmen / thun und handeln werden / soll von  
 Uns genehmt / sie auch in allem schadlos gehalten werden / bey Verpfän-  
 dung unserer Haab und Güter / so viel hierzû von nöthen; Zu mehrer  
 Versicherung und Festhaltung dessen haben wir diese Vollmacht / bey  
 versammleter Gemeinde vor uns / und Nahmens derer die Schreibens  
 unerfahren / auff deren Ersuchen Unterschrieben / anbey auch einen offe-  
 nen geschwornen Kayserlichen Notarium ersucht / daß er mit seinen No-  
 tariat-Zeugen diesem actui beywohnen / und solchen mit Bedruckung  
 seines gewöhnlichen Notariat-Signets / auch Hand-unterschrift corro-  
 boriren möge. So geschehen Hamm an der Sieg bey Hachenburg /  
 den 6. Febr. 1717.

Johannes Elben / Wilhelm Schloßer / Johann Jacob  
 Fischer / Johann Hermann Aum / Wilhelm Aum / Jo-  
 hannes Peter Feller / Johannes Schmid / Peter  
 Schneider / Johannes Weber / Jacob Thal / Johann  
 Peter Fischer / Henrich Merckel / Moritz Num / Jo-  
 hann Rörich Krämer / Johannes Peter Schmid / Jo-  
 hann Hermann Kohlbeß / Jacob Henrich Schloßer /  
 Johannes Gerhard Schloßer / Eilmann Merckel /  
 Johann Henrich Brucherfeyßen / Johannes Henrich  
 Schröder / Christian Schmid / Peter Krämer / Jo-  
 hann Henrich Rädger / Johann Conrad Fischer / Jo-  
 hann Wilhelm Pötgen / Christian Pötgen / Gerhard  
 Schuhmacher / Peter Fischer / Johann Peter Müller /  
 Peter

Peter Thal/ Gerhard Eichelhard/ Johann Peter Radermacher/ Wilhelm Schumacher.

Auff Sambstag den sechsten Februarii/ im Jahr Christi/ ein tausend/ sieben hundert/ sieben zehen/ des Nachmittags die Unterschriften/ vorstehender Vollmacht/ praesentibus Josten Reiffenrodt/ und Wilhelm Hommel/ testibus requisitis, fide dignis, vor mir untengemeldten offnen Kayserl. geschwornen Notario, gesehen/ in quorum fidem subscripsi & subsignavi.

(L.S.)

*Mauritius Willmundt*, Notarius  
Caesareus publicus, juratus & approbatus, ad hunc actum specialiter requisitus.

Num. 18.

Nachdem den Unfers Gnädigen Herren/ Hoch-Gräffl. Excell. die Lutherische Gemeinde des Kirchspiels Hammß/ vornemlich aber die dazu eingepfarrte Chur-Prälatisch/ oder Bergische Unterthanen/ (diese Unterthanen werden nur auß Politischen Ursachen eingeflochten/ de quibus in actis Cameralibus ) abermahlen höchst- beschwerend angezeigt / und vorgetragen / welcher gestalten der Reformirte Pastor zu Hammß Ehren Hoffmann/ unerachtet der Herrschaftlichen alten/ offters wiederholten / und noch lezt hin unterm 26. Octobr. vorigen Jahres erneuerten poenalisirten Verordnungen / gleichwohl einen als den andern weg / wiederstrebend fortführe / den Gottes- Dienst nach eigenem Gefallen zu prolongiren/ noch sich an einige vorgeschriebene Zeit und Stunden zu kehren / so daß der Reformirte Gottes- Dienst mehrtheils umb halb 10. oder gar erst umb 10. Uhr geendigt und beschlossen würde / wie dann nur von diesem lauffenden Jahr zu gedencken/ obiges auff Sonntag den 7. 14. 21. und 28. Aug. gesehen/ und Sonntags den 15. Sept. dazumahlen/ bey denen Evangelisch/ Lutherischen das Heil. Abendmal außgespendet worden/ und weit über 100. Communicanten gewesen/ die Reformirte Kirche so gar bis halber 11. Uhr erstreckt worden/ mit angehenckter gezeimender Bire/ dem Reformirten Faktori durch wüthliche Execution, denen so offft geflüstentlich übertretenen Verordnungen inferirte Straffe/ endlich den Ernst zu weisen/ und selbigen zur künfftigen bessern Befolgung nachdrücklich anzuführen. Wann nun hierauff offenbar zu tage kommt/ daß mehrbemeldter Reformirter Pastor Ehren Hoffmann/ gegen mehrangezogene Herrschaftliche Verordnung/ auß Vorsatz handelt/ alle deßfalls gethane/ so münd/ als schriftliche remonstrations und Comminationes, in den Wind schlägt / und dadurch

M

die

die zwischen beeden Gemeinden obhandene Verbitterung dergestalten gemehret wird / das bey unterbleibender remedur, es leichtlich zu Aufschlauff und gefährlichem Handgemeine ausschlagen dörfte / und dann des beklagten Pactoris in vorigem Jahre gethane privat-Entschuldigung gar unzulänglich ist / indem der durch sein ankufften / trieb und fortwürliges intigiren / von seiten derer Reformirten an das Kayserl. Cammer-Gericht genommene ohnzeilige Absprung / die Evangelisch Lutherische auß Ihrer possession keines weges vertringen / noch das von besagtem Cammer-Gericht disfalls erlassene Schreiben umb Bericht / im geringsten solche Meynung oder effect haben mag ; So wären zwar U. Gn. Herren-Hoch-Gräfl. Excell. überflüssig befugte / auff alle so offters verwürckte straffen die behdrige execution, ohne weitem Anstand vorgehen zu lassen ; Nachdeme aber dieselbige auß gewöhnlicher Langmuth / dienlich erachtet haben / Zhn Ehren Pastor Hoffmann ante declarationem & executionem poenae, noch einmahl zu hören ; So wird selbigem Nahmens und von wegen Sr. Hoch-Gräfl. Excell. hierdurch anbefohlen / binnen 8. Tagen seine beständige Verantwortung / und erhebliche Entschuldigungs-Ursachen bey hiesiger Cansley einzubringen / warumb er damit zu verschonen seye / worauff so dann ferner Verordnung ergehen soll ; Ubrigens aber werden obgemelde vorhin erlassene Herrschafftliche Verordnungen alles ihres Inhalts nochmalts anhero repetirt, und so wohl der Reformirte Pactor, als dessen Gemeinde ernstlich und ein vor allemahl erinnert / sich gehorsamlich darnach zu richten / und vor schaden zu hüten. Decret. Hachenburg den 31. Octob. 1718.

**Gräfl. Kirchberg Sayn. C.**  
**Director und Räthe.**

Rubr.

**Ehren P. Hoffmann zu insinuiren à Hamm.**

Insinuirt den 4. Nov. durch den geschwornen zu Wigen.

Num. 19.

**In Gottes Nahmen / Amen.**

**U**nd und zu wissen seye hiernit / das nach Christi unseres Erlösers und Seligmachers Geburt / im siebenzehenden hundert und siebenzehenden Jahr / indictione decima, bey Herrsch- und Regierung des Alldurchleuchtigst-Grösmächtigt- und Unüberwindlichsten Fürsten und Hn. Hn. CAROLI des Sechsten dieses Nahmens / erwehlt und gekrönten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Ungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Erz-Herzogen zu Oestreich / Herzogen

zu Burgund / 2c. 2c. 2c. Ihrer Kayserl. Majestät des Römischen im sechsten / des Hispanischen im vierzehenden / des Ungarischen und Böh- mischen Reichs auch im sechsten Jahr / Donnerstags den zwölfften Tag Monats Augusti die Reformirte Gemeinde des Kirchspiels Schönen- berg / mit unterschriebenen Notario die nachgesetzte Interrogatoria us- berreicht / mit requiriren darüber die darbey benannte Zeugen zu verneh- men/ deren Aussage ad protocollum zu nehmen/ und ihro darob Do- cumentum sive documenta zu ertheilen ; weme nach die sitirte Zeu- gen / niemand zu lieb noch zu leyd / weder umb Geschenk / Gunst oder Haß / sondern der Wahrheit zu steuer / an Eyds ( welchen sie roties quo- ties auff erbeischenden Fall für jeder Obrigkeit auß zu schwören / deſuper ad manus stipulando sich erbotten ) statt / in Gegenwart Johann Etn- ſten Hachenburg / Gerichtsrund Girhart Waller Seid: Schöffen in der Graffschafft Dierdorff / zu Oberdreyß / als folgt / auff vorgehaltene Frag/ Stücke geantwortet :

Interrogatorium 1.

Was es anfangs mit dem Gottes- Dienst zu Schönenberg und Almers- bach für eine Beschaffenheit gehabt ?

Testis 1. Ehiel Schneider sagt auß, daß für Einführung des Lutherischen Pactoris, ein Reformirter Pfarrer / Nahmens Joannes Jungni- tius den Gottes- Dienst alle Sonn- und Feiertage so wohl zu Al- mersbach als Schönenberg / alleinig verrichtet.

Testis 2. Ehiel Zimmermann: ehe der Lutherische introducir worden / hätte ein Reformirter Pastor, Nomine Joannes Jungnitius, die Predigt alle Sonntags zu Almersbach und Schönenberg ge- than / auch an beeden Orten gemohnt / und die Renten privati- ve gezogen / zu welcher Zeit man von keinem Lutheraner / so im Kirchspiel gemohnt gewußt.

Testis 3. Jost Jungnitius deponirt : sein Vatter Joannes Jungnitius wäre zu Schönenberg und Almersbach Pastor gewesen / hätte auch an beeden Orten alle Sonn- und Feiertage geprediget / das hingegen alle Pastorale Renten gezogen.

Testis 4. Peter Schu deponirt: Joannes Jungnitius hätte vormahlen beide Kirchspiele / Schönenberg und Almersbach / zu gleich bedie- net / auch die Renten alle / allein genossen.

Testis 5. Jost Henrich Bierbrauer deponirt : Joannes Jungnitius seye an beeden Orten Pastor gewesen / und deßfalls alle Gefälle gezogen / und an beeden Orten die Wohnung eingehabt.

Interrogat. 2.

Wie und welcher Gestalt / der Lutherische Gottes- Dienst an diesen Or- ten eingeführt worden ?

Testis 1. Ehiel Schneider: wie es zu Schönenb. vorgangen wußte nicht / zu Almersbach aber wäre der Luth. Pfarrer / unterm Namen eines Hoff- Predigers eingeführt worden / woben als die Reformirte auffm Kirch. Hoff / in Gegenwart einiger ihrer Religion zuge- thanen / in specie Conrad Jungnitii des Kirchspiels Schöno- berg / dargegen protestirt, und den Kirchen- Schlüssel nicht her- geben wollen / seye ihnen durch Secretarium Petzmann die Ver- sprechung geschriben / daß gleich nach Abgang des eingesetzten Lu- therischen / ein Reformirter Pfarrer solle bestellet werden /

wem nach die Reformirte / mit dem/bey sich gehalten Notario, weinend vom Kirch-Hoff abgeben müssen.

Testis 2. Thiel Zimmermann: Er Lutherische Pfarrer seye ihnen Reformirten / von der Herrschafft gegen aller willen aufgezwungen worden.

Testis 3. Jost Jungnicus: seye gegen aller Reformirten Will eingesezt worden; wüste sich auch zu erinnern / daß sein Vatter/ als Reformirter Pastor, sich beklagt: Er seye in grosser Ungnad bey der Herrschafft/ weilen unterschiedenen die Religion betreffenden Befehlen nicht gnug thun können/ gewesen.

Testis 4. Peter Schu deponirt: Der Dumphius seye erster Lutherischer Pfarrer zu Allmersbach gewesen / und von darauß hätte er zu 14. Tagen zu Schönenberg des Sonntags geprediget.

Testis 5. Jost Henrich Bierbrauer sagt: Die damahlige Gräffin/ hätte ihnen zugemutbet/ mit der Versicherung/ daß nach dessen Tod kein Lutherischer Prediger mehr solte angemutbet werden.

Interrogatorium 3.

Obes mit willen und Zufriedenheit derer Reformirten geschehen / oder ob diese nicht vielmehr dargegen gesprochen haben?

Testis 1. Thiel Schneider / refert se ad responzionem preceden-tem.

Testis 2. Thiel Zimmermann similiter.

Testis 3. Jost Jungnicus similiter.

Testis 4. Peter Schu sagt auß: Die Gemeinde hätte sich darwieder ge-  
setzt wie aber ihr versprochen/ sie solte nach dessen Absterben mit  
seinem Lutherischen Pastorn hinfünfftig beschwert werden /  
hätte die Gemeinde sich einiger massen getröset.

Testis 5. Jost Henrich Bierbrauer: Sie Reformirte hätten es absolute  
nicht eingehen wollen.

Interrogatorium 4.

Wann / und zu welcher Zeit / auch wie oft des Jahrs der Lutherische  
Pfarrer anfänglich den Gottes-Dienst zu Schönenberg ver-  
richtet habe?

Testis 1. Thiel Schneider sagt auß: daß der Lutherische Pastor Dum-  
phius zu 14. Tagen zu Schönenberg geprediget.

Testis 2. Thiel Zimmermann: Der erste Lutherische Prediger Dum-  
phius, hätte zu 14. Tagen zu Schönenberg geprediget.

Testis 3. Jost Jungnicus: der Lutherische Pastor hätte zu 14. Tagen zu  
Schönenberg des Sonntags geprediget.

Testis 4. Peter Schu deponirt: hätte zu 14. Tagen zu Schönenberg  
des Sonntags geprediget.

Testis 5. Wilhelm Becker deponirt: seye seines gedencens zu 14. Ta-  
gen geschehen / und des Sonntags / niemahlen aber auff einen  
Feiertag / so gar / wann schon Christ- Oster- und Pfingstag/  
auff den 14. eingefallen / nicht geprediget / sondern alsdann bis  
den Dienstag darnach gewartet.

Interrogatorium 5.

Ob nicht auch vormahls von denen Reformirten / denen Lutherischen die  
Kirche verschlossen worden / und wie oft?

Testis

**Testis 1.** Jost Jungnitius deponirt: drey mahl seye dem Pastorn Keusch die Kirchen-Thür verschlossen worden.

**Testis 2.** Peter Schu deponirt: als nach des Dumplii Todt der Pastor Keusch predigen wollen/sie die Gemeinde aber/weslen dem gethanen Versprechen keine Einfolge geschehen/hätte ihm drey mahl die Kirchen-Thür verschlossen/weßhalb er auffm Kirchhoff geprediget; Nachgehends wäre durch Obrigkeitliche Gewalt/in specie gefangennehmung einiger Reformirten/gezwungen worden / die præsentation besagten Keuschen geschehen zu lassen.

**Testis 3.** Wilhelm Schneider deponirt: die Kirch wäre ihnen verschlossen worden/wüste aber eigentlich nicht wie off.

**Testis 4.** Wilhelm Becker deponirt: die Kirche seye fürm Eintritt Herrn Keuschen drey mahl verschlossen worden.

**Testis 5.** Jost Henrich Bierbrauer deponirt: die Reformirten hätten dem Keusch drey mahl die Kirchen-Thür zugeschlossen / wären aber durch Obrigkeitlichen Gewalt / die præsentation geschehen zu lassen/gezwungen worden.

**Testis 6.** Albertus Becker deponirt: Die Kirche wäre dem Lutherischen Pastorn zugeschlossen worden / wüste aber eigentlich nicht wie off.

**Interrogatorium 6.**

Ob nicht die Reformirte noch für introduction des jetzigen Lutherischen Pastoris. bey Ubergabung des reversi. durch ihren Pfarrer ihre vorigen Tags schriftlich eingegebene protestation mündlich in dem Pfarr-Haus daseibst für dem Hr. Rath Weissenbruch repetiret. auch den revers nicht anders/ als mit reservation ihres Rechts angenommen haben?

**Testis 1.** Johann Peter Fuchs / Bürger in AltensKirchen respondet affirmative.

**Testis 2.** Nicolaus Zimmermann: similiter affirmative.

**Testis 3.** Jost Jungnitius: respondet affirmative, und hätte vorigen Tags / die protestation in des gnädigen Lands-Herrn Hand gegeben.

**Testis 4.** Johannes Klein affirmative, er als Send-Schöffen wäre selbst dabey gewesen / und zugehöret.

**Testis 5.** Gerhardt Pichenthal: respondet affirmative.

**Testis 6.** Volckmar Obermayer affirmative. und wäre selbst als Send-Schöffen darbey gewesen.

**Testis 7.** Wilhelm Becker: respondet affirmative.

**Testis 8.** Wilhelm Meurer deponirt: affirmative und seye auch selbst mit darbey gewesen.

**Interrogatorium 7.**

Ob nicht Herr Rath Weissenbruch darzu gesagt: Sein Herr habe macht in allen Kirchspielen des Lands Lutherische Prediger zu setzen?

**Testis 1.** Johann Peter Fuchs sagt auß: Hr. Rath Weissenbruch hätte auff das von Hr. Pastorn Wehler gethanes protestiren gesagt: Sein Herr könnte die protestationes geschehen lassen / liesse aber ihm sein Recht nicht nehmen / und könnte nicht allein zu Schöffen

Ne

ne



nenberg/sondern auch in übrigen Kirchspielen/Lutherische Prediger auff seine Kosten einsetzen.

**Testis 2.** Volkmar Obermäuer affirmat addendo: Hätte des so wohl Macht/als der König in Preussen.

**Testis 3.** Wilhelm Müurer affirmat, wobey sich auff den König von Preussen beruffen.

Interrogatorium 8.

**Ob nicht** Martini Müllers Ehe-Frau in ihres Mannes Gegenwart aufgesagt: Er könne keinen zweyen Pastoribus das Brennholz führen/er habe seinem Pastori zweymal gebracht?

**Testis 1.** Johann Henrich Olligschläger sagt auß: daß/ als der Knecht dem Lutherischen Pfarrern Holz gebracht/ und ihme angesagt worden/ er solte dem Reformirten auch fahren/ seye die Frau in Gegenwart ihres Manns mit diesen formalibus heraus gefahren: Der Teuffel fan allen den Pfaffen Holz fahren: deponent hörete auch vom Reformirten Hn. Pastore, daß solches Holz auch noch nicht gefahren seye.

Interrogatorium 9.

**Ob nicht** derselbe gleichfalls gesagt: Er habe diesermal dem Reformirten Pastori den Zehenden gegeben/er würde es aber in das fünftige nicht mehr thun?

**Testis 1.** Johann Henrich Olligschläger respondet affirmative, und wäre einmahl vom Blüt/ und andermahl vom Frucht: Zehenden gesprochen worden.

**Testis 2.** Conrad Petgenhäuser familer affirmative, und hätte solches dervmahln vom Frucht: Zehenden geredet.

Interrogatorium 10.

**Ob nicht** sowohl nach beschehener insinuation des Kayserl. Rescripti inhibitorii; als auch zuvor bey Sr. Hoch:Gräffl. Excell. und dann auch der Cansley die Ansuchen zu verschiedenen mahlen geschehen/daß die Execution abgenommen werden mögte?

**Testis 1.** Johann Schneider affirmat, und wäre er selbst sammt Henrichen Schu deshalben auff Pfingst: Dienstag zu Hachenburg gewesen/ allwo der Herr Cansley: Director Grün ihnen zu gesprochen: Sie solten eine Supplic umb einzugeben machen lassen. Es hätte sich aber niemand/ dieselbe zu machen/ annehmen wollen.

**Testis 2.** Nicolaus Zimmermann affirmat.

**Testis 3.** Joßf Jungnirius deponit affirmative, und hätte selbst darumb helfen anhalten.

**Testis 4.** Peter Müller affirmat, und seye Zeug selbst deshalben mit noch dreyzehn benachbarten zu Hachenburg bey Sr. Hoch:Gräffl. Excell. umb die beim Schultheiß und Geschwornen verlegte executanten hindannen zu bringen/ gewesen/ welche dann auff ihr anhalten zur Antwort gegeben: Sie hätten ja keine Execution, worauff sie dann ferner angegeben: Wie es einem/ so wäre es auch dem andern: weme nicht Hochgedachte Sr. Excell. replicirt: So müßten sie noch mehrere executanten schicken.

**Testis 5.** Johannes Klein affirmat. und seye er selbst mit noch dreyzehn auß dem Kirchspiel zu Hachenburg gewesen/ und umb hinwegnehmung

nung deren beym Schultheiß und Geschwornen verlegten executanten anstanden; Als aber Se. Excell. gesagt: Sie Supplicanten hätten ja keine executanten / und sie deputirte hinfür wieder vorbracht / daß es darin einem wie dem andern seye / der Herr Graff replicire: so müste er noch mehr Soldaten schicken.

Testis 6. Henrich Schu deponire: seye selbst mit mehrern zweymahl zu Hachenburg gewesen / und zwarn den Freytag nach Christi Himmelfarth zum ersten / und zum zweytenmal den Dienstag gleich nach beschehener insinuation eines Allergnädigsten Kayserlichen Befehls.

Testis 7. Girhard Riechenthal / affirmat addendo: seye selbst mit gewesen.

Testis 8. Volkmar Obermayer affirmat.

Testis 9. Wilhelm Schneider affirmat, und seye selbst mit zu Hachenburg gewesen.

Testis 10. Wilhelm Becker deponire: seye anfangs nach geschehener insinuation, umb Abnehmung der execution, nach und nach anstanden worden.

Interrogatorium 11.

Ob nicht Henrich Erffgens Frau / zu dem Vormund Jost Jungnitius gesagt: wann der Reformirte Pfarrer ihre Kinder wolte kleiden lassen / gleichwie der Lutherische thun wolte / so solte er dieselbe haben?

Testis 1. Nicolaus Zimmermann affirmat.

Testis 2. Jost Jungnitius affirmat.

Testis 3. Peter Müller affirmat.

Testis 4. Johannes Klein affirmat.

Testis 5. Conrad Yetgenhäuser affirmat.

Testis 6. Volkmar Obermayer affirmat.

Testis 7. Wilhelm Becker affirmat.

Interrogatorium 12.

Ob nicht Henrich Erffgens / solches für sämmtlichen Kirchspiels Vorsteheren eingestanden gehabt?

Testis 1. Nicolaus Zimmermann affirmat.

Testis 2. Jost Jungnitius affirmat.

Testis 3. Peter Müller affirmat.

Testis 4. Johannes Klein affirmat.

Testis 5. Conrad Yetgenhäuser affirmat.

Testis 6. Volkmar Obermayer affirmat.

Testis 7. Wilhelm Becker affirmat.

Interrogatorium 13.

Ob sich nicht zugetragen, daß bey Copulationen und andern Vorfällen / die Personen entweder die jura stola doppelt entrichten müssen / oder aber solche dem Reformirten Pfarrer entzogen?

Testis 1. Johann Schneider affirmat, und hätten in specie die beede Thieren Pisenhöffers Töchter / welche Reformirt und Lutherische Männer geheurathet / an den Reformirten Pastorn die Copulations-Gebühr zahlen müssen / ob schon vom Lutherischen copulirt worden / und seye dieses noch beym vorigen Reformirten Pastorn geschehen.

**Testis 2.** Anthon Schumann sagt auß: Er selbst hätte für seine Schwes-  
ter / so einen Lutherischen Mann geheurathet / die jura sola dem  
Reformirten Hr. Pfarrer wegen proclamation und Copulation  
gegeben / Sein Schwager aber gesagt: seine jura wolte er dem  
Lutherischen Hn. Pfarrer geben.

## Interrogatorium 14.

**Ob nicht Anthonius Baumann in des Schultheissen Haus gesagt: Wir  
wollen in Zeit von einem Jahr drey Lutherische Send: Schöf-  
fen haben / und er wolte doch noch keiner seyn?**

**Testis 1.** Nicolaus Zimmermann sagt auß: ein solches hätte er in sei-  
nem Haus geredet / wobey deponent ihn mit diesen Worten  
angeredet: Es würde die gnädige Herrschafft die gefallene Neben  
nicht approbiren.

**Testis 2.** Peter Krämer affirmat.

## Interrogatorium 15.

**Wie und welcher gestalt sich die executanten betragen / und auffgefüh-  
ret / und ob sich dieselbe bey ihrem damahligen üblen Verhalten /  
nicht auch auff habende Herrschafftliche ordres bezogen?**

**Testis 1.** Nicolaus Zimmermann sagt auß: er habe den vier executan-  
ten Fleisch und Bier / auch einig Geld unterm Vorwand / das  
Herrschafft. ordres zu folgen / geben müssen / und für übriges  
Geld hätten gedrohet zu pfänden.

**Testis 2.** Girhart Krämer sagt auß: Der Wachtmeister mit noch einem  
Musquetier hätte ihn deponenten auff dem Weg / als mit  
noch andern / die executanten abzubitten nach Hagenburg ge-  
hen wollen / verfolgt mit präsentirtem Gewehr / und darbey ge-  
ruffen: stehe / oder wir geben Feuer. Beßhalten er sich zum  
Thor hinauß in die Hecke zu retiriren genöthiget gewesen / und  
das seye den 5. May geschehen.

**Testis 3.** Volckmar Obermäurer quoad 1. membrum sagt auß: die  
Executanten hätten solchen Tumult in des geschwornen Haus  
angestellt / daß groß und klein zusammen gelauffen / wie er auch  
selbst darzu kommen / und die Soldaten auff des Wachtmeisters  
Commando im Gewehr gesehen: Hätte sonst gehört: daß sie  
die Kammer mit Gewalt hätten auffmachen wollen. Ad 2. mem-  
brum die Soldaten hätten beim Abzug / dem Geschwornen ei-  
ne Ruhe loßgebunden / und würdlich in der Thür darmit gestan-  
den / sagende: müßten ihren ordres folgen.

**Testis 4.** Wilhelm Schneider sagt auß: Die Soldaten hätten sich an-  
fänglich sehr übel verhalten / und hätte er einmahl große insolen-  
tien von ihnen verüben gesehen / und das beim geschwornen /  
und als seine Frau darzu gekommen / hätte ein Soldat den De-  
ponenten auff sie aufgezoogen / mit verschwören / so fern sie die Her-  
ber käme / wolte sie todt stechen. Hätten sich bey Hergebung essen  
und trincken auff Herrschafftliche ordres bezogen.

**Testis 5.** Wilhelm Becker sagt auß: Daß / wie sie anfänglich bey ihme  
eingezogen / und das essen auffm Tisch stehen gehabt / seyen sie auff  
gesprungen und gesprochen: Sie wolten Fleisch haben / oder die  
Kammer auffbrechen / so gleich mit aufgezoogenen Sclinten / und  
Ausziehung eines Degens gedrohet / wobey sich dem bösen Feind  
verz

verwünscht / zu geschweigen vieler verübter Unhöflichkeiten / so respects halber nicht melden wolte ; Solches hätte vom 5. bis den 20. May continuirer. Wie sie nun täglich 5. Maasse Bier nebst der Beföstigung getruncken / und den 20. May abziehen wollen / hätten sie mit Gewalt das executions-Geld abbringen wollen / auch zweymahl eine Kuh los gebunden / und in die Stalls Thür zu dem end geleitet / vorgehend / müßten Herrschaftlichen ordres pariren.

Interrogatorium 16.

In welchem Jahr der Pfarrer Keusch seye präcentirt worden / und ob die Reformirte darinn consentiret haben ?

Testis 1. Wilhelm Becker sagt auß : Er vermeine 1692. geschehen zu seyn / und wäre ihm / seinem behalt nach / die Kirch dreymahl verschlossen worden ?

Testis 2. Jost Henrich Bierbrauer sagt auß : Daß er vermeinte es seye 1692. geschehen.

Interrogatorium 17.

Wie Nicolaus Zimmermann 1707. den 18. Junii in seinem Verhör außsagen könne / daß der Lutherische Pastor alle Sonn- und Fest-Tage über / ein ganzes Jahr zu Schönenberg geprediget ?

Testis 1. Nicolaus Zimmermann sagt auß : Es constirte, daß der Lutherische Pfarrer 1716. den 16. May präcentirt, und ihm den 25. Martii lauffenden Jahrs 1717. die Kirchen-Thür verschlossen / auch so gleich darauff diese Sache in Camera Imperiali anhängig gemacht worden / worauf zu sehen / daß der Hr. Pastor Gravenhorst nicht ein ganzes Jahr / als woran noch bey 7. Wochen gefehlet / in der Kirchen geprediget habe.

Interrogat. 18.

Ob die Reformirte den Lutherischen Pastorn Gravenhorst in seinem Gefang geföhret / daß er solchen von neuem anfangen müssen ?

Testis 1. Gihart Krämer responder negative.

Testis 2. Henrich Schunesit.

Testis 3. Conrad Bergenhäuser responder negative.

Testis 4. Gihart Lichtenthal responder similiter negative.

Testis 5. Volckmar Obermayer responder negative.

Testis 6. Wilhelm Becker deponirt : so bald die Lutherische zu singet angefangen / wären sie Reformirte hinweg gangen.

Testis 7. Albert Becker / responder negative.

Interrogatorium 19.

Ob der Lutherische Pastor Dumph zu Schönenberg seye präcentirt worden ?

Testis 1. Jost Henrich Bierbrauer responder negative.

Interrogatorium 20.

Ob nicht die Lutherische im Kirchspiel Schönenberg / zu Ablegung der an die Reformirte Pastoren schuldigen Frohn-Diensten sich unwilligzeigen / welche Dienste sie ehe dessen ohne Obrigkeitlichen Zwang willig geleistet / und ob nicht der Müller zu Nieberschem bis auff gegenwärtige Zeit das Brennholz verweigert ?

Testis 1. Peter Müller sagt auß : Büßte vom Müller nichts / jedoch aber

liesse der Andreß Schreffner zu Seiffen sich bißhero auff unterschiedenes bestellen/nöthigen.

**Textis 2.** Johanes Klein responder affirmative.

**Interrogatorium 21.**

Als der Lutherische Pastor Cravenhorst im Jahr 1716, sogleich nach seiner Einführung alle Sonn- und Fest-Tage / in der Kirchen zu predigen sich unterstanden / ob nicht die Reformirte dargegen protestire und gesprochen?

**Textis 1.** Henrich Schu responder affirmative.

**Textis 2.** Gerhart Riechenthal sagt auß: Es wäre bekant / daß eine Schrifftliche protestation den Donnerstag für Pfingsten 1716. Ihro Hoch-Gräffl. Excell. selbstem auffm Schloß zu Schönenberg eingehändiget worden / auch wäre deponent sammt den Send-Schöffen zu Oberrau / auff damaligem Pfingst-Sonntag vom Kirchspiel umb den Lutherischen Pastorn zu vernehmen: Ob er schriftlichen Befehl hätte alle Sonn- und Feiertage zu predigen/geschickt worden, kein schriftlichen Befehl aber hätten sie zu sehen bekommen können.

**Textis 3.** Wolckmar Obermäuer affirmat addendo: Seine auch selbstem beschworen auffm Schloß zu Schönenberg zum Lutherischen Pastorn geschickt worden. Welches auff Pfingst-Sonntag vorigen 1716. Jahrs geschehen; Wühre, daß auch Donnerstags darover eine schrifftliche protestation wäre eingehändiget worden.

**Textis 4.** Wilhelm Becker affirmat, und habe er selbst den Donnerstags für Pfingsten voriges Jahrs / eine protestations-Schriefft dieser neuen Eingriffen wegen/auffm Schloß zu Schönenberg Seiner Hoch-Gräffl. Excell. zu eigenen Händen helffen eingeben.

**Textis 5.** Jost Henrich Bierdruer responder affirmative.

**Textis 6.** Albertus Becker similitur affirmat.

**Textis 7.** Wilhelm Meurer responder affirmative.

**Interrogatorium 22.**

Ob Anthonius Baumann von Schönenberg nach präsentation des Lutherischen Pastora den 26. May 1716. zu Leuscheit im Bergischen in des Wirths/ Johann Georgen Haus nit außgesagt nun haben wir den Calvinischen einen Stock ins Maul gebracht/wir wollen sie nun anders lehren?

**Textis 1.** Gerhart Buchstüber von Wahrenbach affirmat, und seye dabey Peter Hünthäuser gewesen/welcher darzu geredet: Ja wir haben ihnen das Gebiß ins Maul gelegt.

Demnach die sitirte Zeugen auff die überreichte Frag-Stücken / in beyden deren beyden vorgemeldten Gericht und Send-Schöffen / als hierzu absonderlich erfordereten Zeugen/ verhöret/ deren Aussage ad protocollum genommen/ auch ihnen zum Überfluß vorgelesen/ wobey sie

Hände

Handtastlich angelobet zu verbleiben/ als habe auff requiriren des Refor-  
mirten Kirchspiels Schönenberg / diesen extract unter eigener Hand  
und beggedrucktem Notariat-Signet befestigt / aufgehändiget. Also  
vorgangen zu Betgenhausen im Kirchspiel Schönenberg, auff Jahz/in-  
diction, Monath und Tag wie vorgemelt.

In fidem & testimonium præmissorum

(I. S.)

*Andreas Wilhelmus Heupger,*  
Notarius Cæsareus Public. & in  
aula archid. Colonienf. imma-  
triculatus, debite requisitus ex-  
pediuit & signavit manu & sig-  
neto.

Num. 20.

**S**U wissen seye hiemit / daß heut Endes benannten dato / folgende  
Reformirte eingeseffene des Kirchspiels Schönenberg / erschienen  
seyen. Nämlich Gerhard Lichtenthaler / Moris Beyer und  
Conrad Weingarten von Nider-Nehren; So dann von Seiffen: An-  
thonius Müller Namens seines Vatern Peter Send-Schöffens, Jörg  
Wilhelm Müller, Conrad Schu, Johann Peter Schu, Henrich Bet-  
genheuser / Wilhelm Eulenberg / Andreas Eulenberg / Hupert Schu/  
Johann Peter Müller / Namens Christian Schu / Adam Hen-  
rich Müller / Johann Peter Schu Junior, Namens Johan-  
nes Müllers Kindern / respondire Wilhelm Neurer auß Bet-  
genhausen / Wilhelm Neurer Send-Schöffens / Namens Jacob Hen-  
rich Brucherseiffen / Hr. Pastor Wehler, Jörg Obernauer, Johann  
Matthias Schumann / Johann Henrich Hein / Jörg Henrich Klein,  
Johannes Schneider mit für seine Schwieger-Mutter Amalia / und  
Schwager Johannsen Wilhelm Schüler / Albert Becker / Jost Hen-  
rich Bierbrauer / Johannes Gerhard Bierbrauer / Johannes Peter  
Bierbrauer / und Wittib Eva. Item von Borkhausen / Jörg Klein  
Send-Schöffens / Mattheis Cremer, Johann Jacob Diet / Adam Diet /  
Henrich Klein / Wilhelm Schumann / Jörg Göbler, Jörg Schmit /  
Adam Schmit / Henrich Schu / Johann Wilhelm Obernauer Na-  
mens seiner Mutter. Ferner von Obernau / Wilhelm Becker Ge-  
schwöner / Wilhelm Schneider / Anthonius Schumann / Conrad  
Betgenheuser / Conrad Schumann mit für Peter Betgenheuser, Volck-  
mar Obernauer Send-Schöffens / Alma Catharina Henrich Cremers  
Wittib / Johann Jacobus Wittib und deren Sohn Johann Henrich  
Schu

Schumann; Item auß Kalhart und Niderschen / Johannes Klein  
 Send-Schöffen mit für Jost Wilhelm Weller / Adam Zimmermann /  
 Conrad Betgenheuser / Christian Hahn / Jost Weller mit für Ludwrig  
 Schneider; Item auß Schönenberg / Hr. Pastor Wehler / Schul-  
 theiß Nicolaus Zimmermann / Jost Jungnitius, Matthias Betgenheuser  
 / Johann Schneider / Anthonius Hahn / Hilarius Hahn / Johannes  
 Bishöfer / Johann Henrich Schmitt / Henrich Derfgen Send-Schöf-  
 fen / Johann Henrich Schmit Unterschultheiß / Gerhard Cremer / Adam  
 Cremer / Johann Peter Cremer / Conrad Schmit / Johannes Becker /  
 Wilhelm Betgenheuser / Hilarius Jungnitius, Johann Jörg Hahn /  
 Christ Leusbach / und Paulus Spieß: Und haben also erscheinende sti-  
 pulatis manibus sammt und sonders sich dahin erkläret / daß die für mit  
 Notario und Gezeugen / durch schriftliches ersuchen interponirte ap-  
 pellation prosequiren / und sich allenfalls bey dem in ecclesiasticis ha-  
 bend und hergebrachten Recht / rechtlich manuteneiren / mithin in denen  
 Kosten pro rata oder quota succurriren wollen / und das biß zum end /  
 auch was würcklich verhandelt / oder ins künfftige verhandelt werden  
 wird / es seye von ein oder andern / ein solches wollen sie vor genehm /  
 und einer den andern in allem schadlos halten: Zu wessen Festhaltung  
 mich ersucht diese legitimation zum Process zu protocolliren / wie dann  
 auch eingelset und verhandelt worden / in Gegenwart beeder Gerichts-  
 Schöffen / der Chur / Cöllnischen Herrlichkeit Burg- und Oberlahre  
 Hans Peter Zloyer und Bertram Becker. Schönenberg den 18. April  
 1717.

Pro extractu simplicis Protocolli

(L.S.)

*Andreas Wilhelmus Heupgen,*  
 con- & subscripsit nec non pize-  
 to corroboravit, Notarius Cæ-  
 sar. publ. requisitus

Verlage sub Lit. C.

Species Facti, betreffend die Vocation, Tentation,  
 und Dimission des Eisenach, Sannischen  
 Hoff- und Stadt-Predigers / auch Consist.  
 Adleß. nebst Summarischer Abbildung der  
 Sannischen Kirchen und Schul-Historie,  
 auß Kirchen- und Consistorial-Documenten/  
 wie auch selbst-eigener Erfahrung aufge-  
 zeichnet / und auß erheblichen Ursachen an  
 das Licht gegeben.

Dor.

Vorbericht/an den Christlichen Leser/ nebst Anvranschung  
Göttlicher Gnade/ und Segens.

**W**eines wenigen Orts hätte wohl geschehen lassen / daß die durch ei-  
nen gewissen Mann erweckte Unruhe / nur allein an ihrem Ort be-  
stant bliebe / zumal / da derselbe meine beyms Ober-Consistorio zu E.  
gnädigst verlangte / und beigelegte Gegenberichte / die Gravamina betref-  
fende / nicht vertragen konnte / nummehr beyms Anfang einiger Publicir-  
ung desto mehrere Bescheidenheit von nöthen haben würde ; Wann a-  
ber gedachter Mann und Auctor der Kirchen- und Schul-Deduction  
nicht ruhen wollen / daß er auch nach expedirter Präsentirung der Inse-  
rars-Dimission / durch heimliche und öffentliche Gänge / mich ferner zu  
verfolgen / bis anhero fortgefahren / und ein so fortgesetzter Anlauff der  
unschuldigen Sache einigß Nachtheil / wenigstens bey ungewisser Nach-  
richt unrichtiges Urtheil erwecken / hingegen den Deductions-Auctorem  
C. D. F. desto fähner machen mögte ; Als ist vor nöthig erachtet / über  
die allbereit zuvor eingegebene Speciem Facti , gegenwärtige in furhen  
und gelindesten Terminis öffentlich außdrucken zu lassen. Und weilten  
über diß / oft vorkommender C. D. F. sich so gar nicht moderiren könn-  
ten / daß er dahero den von meinen Leuten auff die Post gegebenen Klei-  
ders-Kasten beunruhigen und öffnen lassen / umb nach seiner Einbil-  
dung das Manuscript der Sannischen Kirchen- und Schul-Historie / so  
der andere Documenta zu sich zu nehmen ; So ist demnach so wohl zu be-  
ruhigung seiner selbst / als anderer Nachricht / eine Summarische Ab-  
bildung anjeho hierbey gefüget / bis / geliebts Gott / das Corpus selbst zu  
präsentiren. Unterdeß / wie ich zu Gott versichert lebe / daß alles Aens-  
mäsig auffgezeichnet / also zweiffle nicht / es werde der gerechte Gott /  
wie er schon angefangen / also ferner diese sache zum guten Endweck beförd-  
dern / wenigstens bey denen Unruhigen und Gern-Verdammenden eine  
nähere Aufmerksamkeit zu Christlicher / oder doch menschlicher bescheide-  
heit erwecken. Berlin / 1706. den 3. Augusti / an welchem Tag eine neue  
Vocation ins Predigt-Ampt an mich gesendet / da vor dem Jahr eben auff  
diesen Tag die Insecrars Dimission präsentiret wurde.

Joh. Simon Purgold, D. P. F.

I. I. N.

SPECIES FACTI

**E**s wurde I. S. P. auß der Philosophischen Facultät zu Jena / als  
wo er als Adjunctus recipiret war / von Hochfürstl. Durchl.  
Herrschaft zu E. ohn alles vorbergehendes Ansuchen zum Hoff-  
und Stadt-Prediger-Ampt 1702 betrußen / und zwar an solchen Ort / in  
welchem die Reformirte Confession von 1606. introduciret / die Luthes-  
rische aber nummehr wiederumb soll angebauet werden / welches ange-



fragene Amt J. S. P. im Nahmen Gottes acceptiret, auch bald darauff gleichfalls ohn alles Ansuchen und Verlangen das Consistorial-adjutorat an ermeldtem Ort überkommen hat. Musste aber im Anfang seines Amtes mit bedauern wahrnehmen / daß der zugleich mit ihm von Jena auß ankommende neue C. D. F. nicht allein von seinen eigenen Collegien/ und dero Kindern/böse Concepte zu spargiren anfieng/ sondern us ber biß die Irrungen zu Unterdrückung der Reformirten Confession / an gedachten Ort abzielende/ zu seinem privat-Interesse. wieder des Landes allgemeinen Nutzen unterhielte. Allermassen/nachdeme Hochfürstl. Durchl. zu E. die eingenommene Schul derer Reformirten gnädigt remediren wolte/ und deswegen mehrere Nachricht von der Sachen Beschaffenheit verlangte/ dieser Mann C. D. F. eine solche Deduction, von derer Reformirten Kirchen-und Schul-Freyheit/ aufgesetzt/ worinnen derer Reformirten von An. 1624. allbereits hergebrachte Privilegia verfleinert/ und durch solchen bericht die pressoren vermehret wurden / in deme bald darauff gedachter Reformirten oft wiederholte Suppliquen, die restituirung der Schule betreffende/ keinen Ingres erlangen konten/ und endlich ein Decret erfolgte/auff den Auctorem derer Suppliquen zu inquiriren. In welchen Unruhen C. D. F. nach belieben dirigire, theils durch Simulirung gegen die Reformirten/theils durch bedenkliche Neuerungen/daß er auch dem I. S. P. im Consistorio auftrug/die Reformirten Candidaten/ ohne beysinn des Reformirten Stadt-Pastoris, zu examiniren/ worzu er doch keinen befehl von Hochfürstl. Durchl. gehabt haben mag / sondern vor sich einen denen Reformirten nachtheiligen Actum exerciren wollen/ umb den geringern Candidaten dem tüchtigem nach seinem privat-Nutzen desto füglichor vorzuziehen/ anderer so genannten Erbauungs-Mittel als : Exequirung / Geld / Korn und Hafser/ Versprechungen/ und Werbung derer Unmündigen/ anjeso nicht zu gedencken.

Wann aber J. S. P. billig erachtet / nach des Heylandes Ermahnung: Was ihr nicht wollet zc. gegen andere Evangelische bescheidenlich zu handeln / und weder des Antecessoris J. C. D. noch des C. D. F. untauglichen Befehrsucht und interessirten Zündthigungen/ blindlings zu folgen / vor seine eigene Zuhörer aber desto mehrere Vorsorge zu tragen / und daher etlicher neuen Lutheraner offenbahre Aergernisse auch öffentlich zu straffen ; sind bestraffte auß privat-Acten / zumahlen da J. S. P. nicht nach ihrer/ und sonderlich des C. D. F. Hoffnung geheuerthet/bald nach der Hochzeit / als heimliche Delatores bey Hochfürstl. Herrschafft in E. ankommen/vornemlich anbringende : Daß I. S. P. denen Lutheranern zu scharff / denen Reformirten zu gelind/ und daher o in dessen Ampt wenig Lutheraner würden angebawet werden. Da nur solche mündliche Delation wieder vermuthen einigen Ingres gefunden / hat C. D. F. das feindselige Vorhaben nach und nach so dirigiret, daß er als ein Capital-Feind einen schriftlichen bericht / von seinen eigenen Delatis aufgesetzt/ und weilten er an dem Leben des I. S. P. sein giftiges Anbringen nicht unterhalten können / in desselben Lehre und Glauben/ einigen Verdacht zu erwecken sich angelegen seyn lassen / sonderlich daher Gelegenheit nehmend/indeme I. S. P. an dem grünen Donnerstag eine Predigt vom Heil Abendmahl mit befügung des Cap. 6. Joh. v. 52. 53. 54. ohne Verdammung anderer Evangelischen gehalten. Nur auß eini gen

gen als deren ersten und stärcksten gravaminibus des Delatoris Gemüth zu erkennen / als: (1) I. S. P. hätte gleich anfangs gute Freundschaft mit dem Reformirten Stadt-Pfarrer B. gepflogen / (2) sey die Rede gangen / er würde dessen Tochter heurathen / (3) liesse schlechte Lust verspüren / derer Reformirten Kinder zur Lutherschen Confession zu erziehen / (4) wäre etlichmal in der Reformirten Predigt / und (5) auch auff des Reformirten Pfarrers B. Tochter Hochzeit gewesen / da doch von andern Fürstlichen Bedienten niemand darzu invitiret worden / &c.

Welches unfügliche Beginnen des C. D. F. als endlich solche Gravamina dem I. S. P. zur schriftlichen Verantwortung in Originali zu kommen / leichtlich decliniret / und die Bosheit derer Interesirten entdeckt worden / so gar das auch J. C. Dumps. jezo Diaconus in C. vor seine Person selbst umb Verschonung bitten / und sich zu guter Freundschaft durch den Hn. General-Superintendens, offeriren lassen / und also die Sache etlicher massen zur Ruhe kommen.

Es hat aber C. D. F. dennoch nicht ruhen können / und da er das erstemahl ex lege calamitatum nicht gestrafft / durch Mithülffe I. C. D. nicht geschueet / den Verdacht eines so genannten Cryptocalvinismi, oder Syncretismi, und weiß nicht was vor einer Correspondenz mit denen Reformirten / welcher Schul-Angelegenheit damahls von hohem Ort allergnädigst regardiret wurde / bey Hochfürstl. Durchl. Herrschafft auffß neue von I. S. P. anzubringen / und dadurch eine Commission eilfertig aufzutreiben / in welcher dem I. S. P. folgende Puncten zu beantworten proponirt wurden:

- Ob I. S. P. Das Caput Joh. 6. vom H. Abendmahl erklärte? „  
 Was er von der Formula Concordia hielt? „  
 Ob er per quod oder quatenus auff dieselbe geschworen? „  
 Was er von dem H. Abendmahl hielt / ob es bloss Zeichen? „  
 Was er von der H. Tauffe / ob es bloss Zeichen? „  
 Ob die Worte / welche I. S. P. einsten bey ein Controversien „  
 Buch von dem Wort Oraliter adnotiret, seine eigene Wort wären?

Wiewohl nun I. S. P. bey dieser so unvermutheten Commission auff alle Fragen kürzlich und gut Luthersch geantwortet / sich auch weisläufftiger an das Ober-Consistorium, als welches die privar-Affecten des C. D. F. wohl eingesehet / wegen so unbilligen Verdachts purgiret, ist nichts desto weniger ein abermaliger Commissions-Confessus, 1705. gleich nach dem Neuen Jahr / durch Antrieb des C. D. F. welcher Index, Judex & Praesides zugleich / angestellt worden / in welchem man obige 6. Fragen nicht allein ganz unnöthig wiederholet / sondern über diß in Confessu offtegedachter Commissions-Director Fabarius dem I. S. P. zugemuthet / und zwar mit diesen Formalien: **Die Reformirten zu verdammen.** Nach declinirung einer so bedenklichen Zündung / ist man ferner angeדרungen / mit diesen Formalien: **Doch die Reformirten Lehrere zu verdammen.**

In deme aber sothanem Ansinnen I. S. P. gleichfalls nicht befall geben können / wurde es vor ungehorsam / Syncretismus &c. aufgebeutet / mit translocation gedrohet / biß endlich / nach dem Hochfürstl. Durchl. Herrschafft selbst / wegen eilfertiger retractirung der Reformirten Schuis

le/in der Graffschafft Sanctommen/eine Vocation zu einer so genantten Adjunctur bey Erfurt erfolgt / welche Vocation alsbald anzunehmen/ I. S. P. billig bedenden getragen. Unterdeß trägt es sich zu / daß I. S. P. mit seinen Schwieger-Eltern / in das Hannoversche als deren Vaterland / die Freunde zu besuchen / mit gnädigster Concession von Hochfürstl. Durchl. welche dazumahl unter andern Gnaden-Bersicherungen die gnädigsten Worte gegen I. S. P. geführet: Wenn er nicht wölte die Vocation annehmen/solte er auch nicht genöthiget werden/eine Reise 1705. Monats Junius vornimmt/als des I. S. P. Hauptfeind C. D. F. sich dieser Gelegenheit bedienet /und weilen dazumahl wegen Reformirter Schulen allerhand Reflexiones zum Vorschein kamen/desio leichter spargiren lässet: Wie daß I. S. P. anderswo Vocation suchte oder hätte / und wäre also besser / daß Hochfürstl. Herrschafft/ das prävenire spielte/ ic. Auß solcher Machine wird in Abwesenheit des I. S. P. ex composito divulgiret: I. S. P. käme weg/hätte seinen Abschied / die Zuhörer solten nur eventualiter umb einen Succesorem anhalten. Es kommt aber I. S. P. zu bestimmter Zeit wieder / verbißend sich über die durchgehends aufgeschrenzte Unwarheit /thut sein Ampt wie zuvor /und da unterdeß die Hochfürstl. Herrschafft wieder zurück gerisset /berichtet solches Abentheuer an das Ober-Consistorium. umb gnädigstes Einsehen gegen so unbilliges Machiniren des C. D. F. unterthänig bittend. Allein C. D. F. und sein Geselle / damit sie nicht auß ihrem unfüglichen Beginnen ergriffen würden / bringen sub & obrepticie ein Inserat von Durchl. Herrschafft auß / auß welchem der C. D. F. dem I. S. P. die gängliche Enlassung von seinem Ampt unvermuthet den 3. August. 1705. ankündigte / meynend / dadurch eini Schrecken zu machen / und dann die Sache ferner nach seinem eigenen Willen zu dirigiren.

Es fasset sich aber I. S. P. in guter Gelassenheit / acceptiret in so weit die vorgelesene Inserats-Dimission, und weilen gar keine Ursachten der Dimission in dem Inserat gemeldet / sondern noch darbey Drohungen angeführet, von dieser, und der Saimischen Kirchen- und Schul-Historie nichts zu melden; So ist I. S. P. auß solche Inserats-præsentirung nachher Eisenach zu Hochf. Herrschafft gereiset / umb von denen Ursachen der so unvermuthet in einem Inserat resolvirten Dimission sich unterthänigst weisen zu lassen / nechst unterthänigstem Ansuchen/ daß ihme die völlige Dimissions-Acten / und sonderlich von der zugemutheten Verdammung derer Reformirten communiciret werden möchten.

Das Ober-Consistorium bedauerte selbst diese proceduren / und weilen schon zuvor der Präsident und General-Superintendens als des I. S. P. Fautores waren verdächtig gemacht worden auch Hochf. Dehl. von dem C. D. F. ganz eingeworfen war/so erfolgte eine Resolution, die Ursachen der Dimission folgender massen meldende: **Weilen ditzheriger Hof-Prediger seinen Zuhörern anstößig und gefährlich/ er von selbst auß Enderung bedacht gewesen seyn solle/ weilen er auch so gar eine bessere Vocation außgeschlagen/ man sich zu der Dimission entschliessen müssen/ die verlangten Aeden könten zu Verhütung mehrer Weitläufigkeit nicht extradiret werden.**

Unter

Unterdeß hatte I. S. P. durch Göttliche Fügung/auff der Reize nächst Eisenach/commendarias an andere Ort unermüdet bekommen/ der C. D. F. aber nicht unterlassen / den Abwesenden I. S. P. ferner zu verfolgen/und einen Arrest an dessen meublen anzufündigen/auch so gar den auff die Post gegebenen Kleider-Kasten eigenthätig auffmachen / und visitiren zu lassen. Zumahl da die Reize andero vernommen worden. Welcher so genannte Arrest doch nicht lange hernach / ohn des I. S. P. Ansuchen/wiederumb hat müssen relaxiret werden/andere Attentaten des C. D. F. gegen I. S. P. anjeko nicht zu gedencken/in gewisser Zursicht zu dem gerechten Gott/ es werde dennoch endlich die wahre Beschaffenheit dieser bedenklichen Sache der Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Herrschafft näher vorgetragen/das interessirte verfahren des Commission-Directoris Fabarii in billige Untersuchung gezogen / und dadurch die wahre Christen-Erbauung/durch Gottes Gnade/besser befordert werden.

Der Christliche Leser wolle anbey folgende auß der Specie facti extrahirte Quaestiones in ohnmaßgebliche Betrachtung nehmen /

Ob gemeldter Modus neue Lutheraner zu machen billig und Christlich?

Ob ein Hoff-Prediger / und Conf. Adlector in seinem Gewissen verbunden / solcher eingeführten Landes-Art blindlings zu folgen/ oder nicht vielmehr unterthänigste remonstracion dargegen zu thun/ zumahlen da die gnädigste Herrschafft/ nur durch einiger interessirten privat-Vorstellung und ungezeigte Ehrsucht vor die eusserliche Lutherische Namens-Erbauung beunruhiget wird?

Ob denen neuen Lutheranern mehr Freiheit im Leben als anderswo zu verstaten/umb dadurch/weiß nicht was/zu erbauen?

Ob ein Prediger durch gebräuchliche Erklärung des 6. Capitels Johannis vom H. Abendmah/ in einigen Verdacht eines Syncretismi, könne gezogen werden?

Ob denen heimlichen Delationen etlicher kundbahrer Feinde so bald zu glauben / daß auch ohne Untersuchung/translocation mit Recht zugemuthet werde?

Ob die von C. D. F. dem I. S. P. zugemuthete Verdammung der Reformirten zu approbiren?

Ob es anstößig und gefährlich sey/ wann ein Luthetischer Prediger sich moderat gegen Reformirte verhalte / oder nicht vielmehr zu billigen/ zumahlen wo beyde Evangelische Gemeinden zugleich in eine Kirche zu gehen pflegen?

Ob eine durch des C. D. F. Machinationes aufgetriebene Vocation anzunehmen / wann es auch gleich eine Promotion an besseren Ort wäre?

Gesetzt / daß ein Prediger von selbst auff Aenderung bedacht gewesen seyn solle/ob solches eine Ursach der Dimission mit recht seyn könne / da doch I. S. P. dergleichen nicht von sich selbst gethan / sondern an drey benachbarte Ort ungesuchte Gelegenheit zur Veränderung bekommen/ aber selbige alsbald gleichfalls decliniret, und bey seiner Gemeinde/ welche ihm/paucis exceptis, wohl affectioniret, lieber bleiben wollen;

Ob nicht angeführte Ursachen der Dimission, außdrücklich die Unschuld des dimissi bezugen?

Q

Ob

Ob nicht der C. D. F. eine Inquisition meriteire, massen er durch seine Schul-Dedaction gegen derer Reformirten Kirchen- und Schul-Freyheit in der Graffschafft S. und anderwärts kundliches Verhalten/ viel Unruhe in der Graffschafft verursacht/ und Hohe Herrschafften gereizet/ auch bis dato nicht ruhen können/ daß man dahero genöthiget worden/ einige Nachricht von dieser Sache an das Licht zu geben?

## Summarische Abbildung der Saxonischen Kirchen- und Schul-Historie.

### Das Erste Buch /

#### Von Veränderung des Saxonischen Kirchen- und Schul-Standes.

- Cap. 1. Von Einführung der Evangelisch-Lutherischen Confession.  
 2. Von denen Reliquis der Römisch-Catholischen.  
 3. Von Einführung der Evangelisch-Reformirten Confession.  
 4. Von Verminderung derer Lutheraner.  
 5. Von dem Recht der Reformirten Kirchen- und Schul-Freyheit nach der Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses.  
 6. Von Verminderung derer Reformirten.  
 7. Von Vermehrung derer Lutheraner.  
 8. Von dem ersten Lutherischen Pfarrer/ und so genannten Saxonischen D. Luther.  
 9. Von denen Erbauungs-Mitteln/ und daher entstandenen sonderbaren Landes-Arten.

### Das Andere Buch /

#### Von denen Kirchspielen Eisenachischer Herrschafft im Amt Altenkirchen.

- Cap. 1. In der Stadt und Residenz Altenkirchen.  
 2. Zu Almersbach und Ober-Wambach.  
 3. Zu Hillgeroth.  
 4. Zu Mehren.  
 5. Zu Wendorf am Rhein.

### Das dritte Buch /

#### Von denen Kirchspielen Eisenachischer Herrschafft im Ober-Amt.

- Cap. 1. Zu Daden und Friederswald.  
 2. Zu Freyßburg und Fischbach.  
 3. Zu Kirchhayn.  
 4. Zu Gebartshayn.

### Das Vierte Buch /

#### Von denen Kirchspielen Gräfflich-Böttingischer und Kirchbergischer Herrschafft.

Cap. 1.

- Cap. 1. In der Stadt und Residenz Hacheburg.  
 2. Zu Hamm an der Siege.  
 3. Zu Kroppach.  
 4. Zu Höchstenbach.  
 5. Zum Bann Marein.  
 6. Zu Schönenberg.

### Das Fünfte Buch /

Von dem Kirchspiel Altentkirchen / und zwar von des Superintendenten Zeit an / bis zum Abzug des Jüngern J. G. Dumpffen.

- Cap. 1. Von Aufrichtung einer Lutherischen Superintendur.  
 2. Von dem Unternehmen / die Reformirten Pfarrer dem Lutherischen Superintendenten zu untergeben.  
 3. Von der baldigen Endschaft dieser neuen Superintendur.  
 4. Von neuer Aufrichtung eines Hoff-Diaconats.  
 5. Von transformirung in eine Hoff- und Stadt-Prædicatur.  
 6. Von dem neuen Consistorio zu Altentkirchen.  
 7. Von des neuen C. D. Fabarii aufgesetzter Deduction gegen Reformirte Kirchen- und Schul-Freyheit.  
 8. Von der Execution gegen die Reformirten / welche ihre Kinder nicht in die Lutherische Schule schicken wolten.  
 9. Von Einnehmung des Platzes zu einem neuen Lutherischen Schul-Hause.  
 10. Von Einführung eines neuen Lateinisch-Lutherischen Praeceptoris.  
 11. Von beygesetzter Bestallung desselben zum Pfarrer nacher Hillgeroth.  
 12. Von Translocirung des Jüngern J. G. Dumpffen zum so genannten Hoff-Inspectorat nacher Eisenach.

### Das Sechste Buch /

Von dem Abzug des J. G. Dumpffen bis zur Insectorats Dimission dessen Successoris.

- Cap. 1. Von dem damaligen Zustand der Lutherischen Gemeinde.  
 2. Von der Vocation, Ordination und Introducirung des Successoris.  
 3. Von dem Abschieds-Verhalten des Antecessoris.  
 4. Von Veränderung der täglichen Bestunden.  
 5. Von dem neuen Examine der Reformirten Candidaten.  
 6. Von dem darunter verborgenem Interesse des C. D. F.  
 7. Von unterschiedlichen Zerrungen und Berücksungen derer Einseitigen / die so genannte Lutherische Erbauung zu befördern / und andere zu vermindern.  
 8. Von dem freyen Leben etlicher neuen Lutheraner.  
 9. Von der daher verursachten Bitterkeit der Evangelischen untereinander.  
 10. Von der höchst nöthigen Moderation.

11. Von denen daher dem Succesfort zugesügten Tentationibus.
12. Von dem öffentlichen Wehynachts-Aergernuß und dessen Bestrafung.
13. Von dem Directore der heimlichen Delation.
14. Von schriftlicher Beantwortung derer Delationen und Gravaminum.
15. Von der Fabarischen Commission, den unbilligen Verdacht einiger Lehr-Puncten betreffende.
16. Von Wiederholung dieser Commission, sammt beygefügter Zündthigung / die Reformirten / oder doch dero Lehrer zu verdammen.
17. Von eilfertiger Restituierung der Reformirten Schule.
18. Von der darauff erfolgten Vocation nach Grossen-Mißfen bey Erfurt / und deren Declinierung.
19. Von der ungesuchten Recommendation und intendirten translocation nach Jena zum Prof. Metaphysices.
20. Von der denen Zuhörern zugesügten Tentation.
21. Von der Inscrats-Dimission.
22. Von der sonderlichen Ursache der Dimission : **Weilen so gar auch die bessere Vocation außgeschlagen / hat man endlich zu der Dimission entschliessen müssen.**

Der getreue Gott / welchem vornemlich alles in dieser Begebenheit entpföhlen / wolle selbige dahin dirigiren / wie er weiß / das es zu wahrer Erbauung derer Evangelischen Gemeinden / zur Bestärkung derer Gedruckten / und zu heilsamer Erkenntniß derer unzeitigen verdammen den Richter gereichen möge umb Christi willen / Amen.

## Lit. D.

**U**nsern freündlichen Dienst / und was wir mehr liebes und gutes vermögen / Hochgebohrner Fürst / Freündlicher Lieber Vetter : Ew. Lieb. mögen wir hiermit Freund-Vetterlichen nicht verhalten / was gestalt uns glaubwürdig vorkommen / daß ob zwar das in der Graffschafft Sayn belegene Kirchspiel Almersbach von geräumten Jahren / und ungefehr ab An. 1666. hero / in vollem und ruhigem Besiß / so wohl des Evangelisch-Reformirten Exercitii Religionis, als auch dazu gehörigen Renten und Gefällen / ohnschreitig sich befunden / gleichwohl vor einigen Jahren / bey damahls verwechselter Regierung / eine ganz unvernünftliche Aenderung hierunter gemacht / und bemeldter Gemeinde unter ein und andern hervorgesuchtem pretext. ein Lutherischer Prediger vorgesetzt werden wollen ; welches dann zwar bemeldtes Kirchspiel mit allem unterthänigstem respect gegen ihre Hohe Landes-Obrigkeit / zu verbitten gerachtet / gleichwohl aber sich endlich damit genügen lassen müssen / daß von gedachter Ihrer Landes-Obrigkeit / ihnen das theuere Verprechen gegeben worden / daß solche Neuierung ihrem Evangelisch-Reformirten Exercitio Religionis, nicht präjudiciren / sondern nach Abscheu

ben gedachten Lutherischen Predigers / an derselben Stelle / einen Refor-  
mirten wieder zu verordnen / ihnen frey gestellet werden solte / woran es  
aber anjeto / und nachdem gedachter Lutherischer Prediger mit tod abganga-  
gen / so weit gefehlet / das vielmehr im Gegentheil / abermahl ein neuer  
Lutherischer Prediger uffgedrungen / ja gar bey Ansetzung einer ansehn-  
lichen Straffe anbefohlen werden wollen / der Einsetzung dieses Lutheris-  
chen Predigers beyzuwohnen.

Nun erachten wir ganz unnothig zu seyn / Ew. Lieb. weilaufftig  
vorzustellen / wie sehr dieses verfahren / deme im Reich von unsern vore-  
then / in Gott ruhenden Vorfahren / so theuer / und mit Vergießung vie-  
les Christen-Bluts erworbenen Religions-Frieden zuwider / was das  
Instrumentum Pacis und andere unbedingliche Reichs-Satzungen / in  
diesem fall disponiren und mit sich bringen / und Krafft derselben / keinem  
der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Reichs-Stände / er-  
laubet und zugelassen ist / ihnen / bey Uffrichtung gedachten Friedens-  
Schlusses / gehalten / oder nachgehends quocunque titulo acquirten  
Evangelisch-Reformirten Unterthanen / ihr Exercitium Religionis /  
wann sie selbiges ( wie in gegenwärtigem fall ganz unfreytig ist ) im  
Jahr 1648. gehabt / durch dergleichen harte und Gewissen dringende  
Mittel zu hemmen / oder gar zu entziehen ; Dieses aber wir Ew. Lieb.  
hierbey billig zu gemüth zu führen / das gleichwie wir in unsern Landen / die  
Evangelisch-Lutherischen / nicht allein einer völligen und ungekränckten  
Gewissens-Freyheit genießen lassen / sondern sie auch mit Ehren-Aem-  
tern und allen andern Wohlthaten / gleich unsern selbst eigenen Glaubens-  
genossen / beneficiiren ; Also es uns auch billig nicht wenig mortificiret  
und empfindlich fallen müsse / wann wir sehen / andere unsere Evangelisch-  
Lutherische Mit-Stände / in ihren Landen eine ganz andere conduite hal-  
ten / und unsern unter denselben mohnenden Glaubens-genossen / so viel  
Ursach zu Klagen und zu Seuffzen geben.

Wir halten uns auch Ew. Lieb. Hohen prudenz und moderation  
dergestalt versichert / das verhoffentlich dieselbe / zu diesem ungerechten  
Verfahren / keinen Befehl gegeben / auch auff diese unsere Vorschriffe /  
deßhalb so sehr zureichende remediierung machen / und bemeldter Ges-  
meinde / die Bestellung eines der Reformirten Religion zugethanen Pre-  
digers / sammt allem dem / was sie solches ihres exercitii Religionis hal-  
ben / hiebevor gehabt / auch ferner unturbiret / und ohne einige renovi-  
rung / beharrlich gönnen und lassen werden ; Inmassen wir dann Ew.  
Lieb. darumb hiermit inständig und zuverlässiger suchen / auch ob wir  
schon hierunter nichts mehrers verlangen und pretendiren / als was ob-  
berührte Reichs-Satzungen disfalls klärllich disponiren und mit sich  
bringen ; Gleichwohl Ew. Lieb. hierunter erweisende Willfährung /  
als eine uns selbst erwiesene sonderbahre affection und Freundschaft /  
jedemahl danckbarlich erkennen werden / Dero wir zu Erweisung aller  
angenehmen Freund- u. Bitterlichen Diensten / gestiffen verbleiben ;  
Seben uffm Creußberg vor Bonn den 11. 21. Augusti An. 1689.

Von Gottes Gnaden Friedrich der Dritte / Marggraff zu Brandenburg /  
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / in  
Preussen / zu Magdeburg / Süllich / Cleve / Bergen / Sierdin-  
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessen / zu  
Grossen



Crossen und Schriebsch Herzog/Burggraf zu Nürnberg/  
Fürst zu Halberstadt/Winden und Camin / Graff zu Hohen-  
zollern/der Marck umb Ravensberg/Herrn zu Ravenstein und  
der Lauenburg und Sultau/2c.

En. Lieb.

Dienstwilliger Vetter

**Friedrich Churfürst /**

Mppria.

**Eberhard Danckelmann/2c.**

Dem Hochgebohrnen Fürsten/unsrem Freubl. Lieben Vetteren/Herrn  
Johann Wilhelm/Herzog zu Sachsen/Landgraf in Thüringen/  
Marggraffen zu Meissen/gefürsteten Graffen zu Hemeberg/2c.

Lit. E.

**Friederich König / 2c.**

Unsrem Gruß zuvor / 2c.

**E**n. Lieb. mögen wir hiermit nicht verhalten/ was gestalten der  
Graff zu Sayn und Wittgenstein Carl Ludwig uns berichtet :  
Was gestalt die Ihm entzogene Graffschafft Sayn/von den je-  
zigen Besizeren/bevorab im Altentfürchischen/und Hachenburgischen/in  
dem dort hergebrachten Exercitio Religionis Reformatae,von neuem  
nicht wenig turbirt,und beängstigt würde ; Allermassen man in Kir-  
chen und Schulen/ an statt Reformirter Prediger und Schulmeister /  
andere /so der Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Bekanntnuß zugethan  
wären / einschibe und bestellet / auch ohnlängst zu Altentfürchen / nicht  
allein die der Reformirten Schule zukommende Renten weggenommen/  
und einem Lutherischen Schulmeister / den man zum andern mahlt wies  
der der Reformirten Willen eingesetzt / zugeleget hätte / sondern auch die  
Reformirten bey hoher und biß 20. Richt. angedroheter straffe / wie auch  
durch andere compulsiv Mittel anhalten wolte / ihre Kinder in die Luth-  
erische Schule zu schicken / wie man dan zu solchem Ende die armen Leut us  
ber 3. Wochen lang mit 24. Executanten darzu gezwungen hätte / 2c.

Wir wollen En. Lieb. mit weislaufftigern Vorstellung der dißfalls  
an uns gekommenen Klagen und Beschwärden nicht auffhalten / noch  
was der Graff dießerhalben weiter fürgestellt und von uns verlanget /  
melden. Wie aber die obgedachte turbationes religionis reformatae,  
aperte wieder das Instrumentum Pacis Westphalicae lauffen / und wir  
unserer nothleidenden/ und gekränkten Glaubens-Verwandten / in sol-  
chem

them fall nach Möglichkeit anzunehmen, auß verschiedenen wichtigen Ursachen nicht entbrechen können.

Also ersuchen / und ermahnen wir Ew. Lieb. nochmahlen hiermit Freund:Vetterlich / sie wollen oberzehlte / und andere mehrere in der Graffschafft Sayn unternommene, das Exerccitium Reformatæ Religionis schmalereude / und zu dessen Aufstiltung gerichtete turbationes, zumahlen solche aperte wieder die Disposition des Instrumenti Pacis Westphalicae, an dessen observanz und maintainirung uns nicht wenig gelegen ist / streiten; Auch an solchem Ort geschehen / dessen Besitz Ew. Lieb. noch nicht ohne contradiction haben / forderlichst abstellen / alles in vorigen Stand setzen / und verhüten / daß dergleichen Unfug nicht mehr geschehe; Wiebrigen falls aber sich nicht befremdden zu lassen / wann wir representalien gebrauchen / uns auch sonst der angefochtenen Glaubens:Verwandten / auff alle ersinnliche und thunliche Weise annehmen werden / die wir sonst lieber Ew. Lieb. alle mögliche affection, Freundschaft und Dienste zu erweisen geneigt und bereit seyn. Geben EdlIn an der Spree / den 21. Febr. 1702.

Suchs.

An den Herzog von Sachsen-Eisenach.

Lit. F.

Friedrich König in Preussen / rc.

**E**w. Lieb. wird in unentfallenem Andencken ruhen / was wir bereits im Febr. 1702. wegen unferer in der Graffschafft Sayn / bedrungen Reformirten Glaubens:Genossen, an dieselbe gelangen lassen / und wie wir Ew. Lieb. ins besondere wegen der zu Alttenkirchen / noch erst vor weniger Zeit verfürten Reformirten Schul ersuchet / daß die Reformirte bey denen / Krafft des Westphälischen Friedens:Schlusses ihnen zustehenden Kirchen / Schulen sammt dazu gehörigen Renten / Gefällen und dem freyen Religions-Exerccitio cum annexis ohndbeeinträchtigt gelassen werden möchten.

Ob wir nun wohl verhoffet / daß Ew. Lieb. sich auff dieses unseres in der selbstredenden Billigkeit und denen Reichs:Constitutionen gegründetes desiderium, willfährig würde bezejget / und die bißherige Bedrückung derer Evangelisch / Reformirten abgestellet haben; So haben wir jedoch auß Dero im April gedachten 1702. Jahrs an uns abgelassenen Antwort:Schreiben / nicht sonder befremdung ersehen / daß Ew. Lieb. welche nicht in Abrede sind / daß gegenwärtig ein Lutherischer Schulmeister zu Alttenkirchen seye / dieses und alle sonst in der Graffschafft in Religions:Sachen vorgenommene Neuerungen / worunter billig zu zehlen / daß in Alttenkirchen / Hachenburg Venderff / zum Hamm und zu Hächstebach / in die denen Reformirten alleinig zuständige Kirche / das coexercitium Lutheranorum eingeführet / zu Ulmersbach aber der

R 2

Res

Reformirte Prediger gänzlich vertrieben / und ein Lutherischer eingesezt / an einigen Orten / als zu Hacheburg und Nächstenbach / die Hälfte an andern aber / als zu Allmersbach / alle Kirchen / Gefälle denen Reformirten entzogen / und denen Lutherischen zugeeignet worden / durch ein practisches *ius reformandi* / zu vertheidigen vermeinen / und zu Behauptung solcher Neuerungen ferner vorschüben / daß der Graff Wilhelm zu Wittenstein in An. 1605. die Lutherische Prediger vertrieben / und die Reformirte eingesezt habe ; Denen Wittensteinischen seye mit denen Anhaltischen per art. 7. Instr. P. Westphal. §. 2. Ihre Befugnisse vorbehalten / und daher das *Exercitium Lutheranorum* mit gutem Fug eingeführet / die Reformirte aber / ob man gleich Lutherischer Seiten ein mehrers zu thun befugt / bey ihrer Freyheit gelassen worden ; Gleiches seye der Lutherische Schulmeister zu Altenkirchen / mit der Reformirten gutem Willen angenommen / und nach dessen Absterben wieder ein ander angezet / man habe daselbst nur die Ungehorsame durch compulsoriale Mittel zum Gehorsam gebracht / wegen derer Excessen zu Allmersbach aber hätten ja die Reformirte bey Em. Lieb. depreciret.

Wir können aber Em. Lieb. hierauff nicht verhalten / daß alle diese vorgeschüzte Befugnisse und Entschuldigungen weder in iure noch in facto den geringsten Grund nicht haben / massen (1) die Hauptsache / wer der rechtmäßige Successor in der Graffschafft Sayn seye / nicht außgemacht / sonder annoch sub lite ist / das Instrum. P. Westphal. aber deutlich genug besaget / daß in solchen streitigen Fällen nichts / tam ratione publici exercitii / quā aliarum rerum religionem concernentium innoviret / sondern alles in vorigem Stande gelassen werden solle. Wann aber (2) gleich Em. Lieb. der rechtmäßige Successor in der Graffschafft Sayn wären : So kommet jedoch so wenig dero selben / als einem andern Stande des Reichs ein solches illimitirtes *ius reformandi* zu / worinnen das Instrum. Pacis deutlich gültig und klar ist / daß ob zwar das *ius reformandi* dem juri territoriali anhanget / dennoch selbiges nicht zum Nachtheil des auß das Jahr 1624. festgestellten status Religionis & annexorum exerciret / sondern diejenige Religion / welche in jetzgedachtem Jahr das *exercitium publicum* gehabt / dabey gelassen / und bey denen dazu gehörigen Renten / Kirchen / Gütern und Gefällen gehandhabet und geschüzet werden solle / und ist es also ganz keine Frage was in An. 1605. vorgegangen / sondern in welchem Stande das Religions Wesen in An. 1624. in mehrged. Graffschafft Sayn gewesen ; Da nun Land und Reichsfähig ist / daß die Reformirte / in diesem Jahr / alle Kirchen / Gefälle und dazu gehörige Recht und Gerechtigkeiten allein besessen / so ist ja die höchste Unbilligkeit / daß die Zeit Em. Lieb. Regierung in diesem Lande davon bedrängt worden ; Es giebet auch mehr besagtes Instrum. Pacis Westphal. klare Ziel und Masse / wie es / wann ein Evangelisch / Lutherische Herrschafft in ein Evangelisch / Reformirtes Land / & vice versa ein Reformirte Herrschafft in ein Lutherisches Land succediret / zu halten / und zwar dergestalt / daß solches alles der Religion / welche er in diesem Land findet / ohne den geringsten Nachtheil seyn solle.

Was (3) Em. Lieb. von denen Juribus der Anhaltischen Fürsten auß ostfries. Westphäl. Friedensschluß angeführet / und auß das Gräffl. Haus Sayn appliciren wollen / solches hat ganz keinen Grund / und ist eine ganz andere Sache / gestalt denen Fürsten von Anhalt ihre jura durch

folhas

sohanen Friedens-Schluss deswegen reserviret worden / weiln die Röm. Catholische Religion vor dem Jahr 1624. bereits in diese Fürstenthümer eingeführet / und dannhero denen Anhaltischen Fürsten ihre vorzherige jura restituirer worden / dahingegen die Graffschafft Sayn im Jahr 1624. und vorhin bereits Reformirer gewesen / auch so nachdem in An. 1648. gemachten Friedens-Schluss bis in den tod des An. 1662. verstorbenen Graffen Ernsts von Sayn und Wittgenstein geblieben / die vermittelte Gräffin von Sayn / durch den Westphälischen Frieden Art. IV § 36. wieder in diejenige possession, welche sie vor dem 30. Jährigen Krieg gehabt / ist gesetzt / der Religion halber aber kein Wort gedacht / sondern es deßfalls bey der gemeinen Regul von Anno 1624. gelassert worden.

Das (4) An. 1664. an statt des Reformirten Schulmeisters zu Altenkirchen / ein Lutherischer eingesetzt worden / ist ein gegen den Friedens-Schluss directe angehendtes factum, und seynd die Reformirte ganz nicht geständig / daß es mit ihrem guten willen geschehen / vielmehr beklaagen dieselbe / daß man sie mit List gegriffen / und den pretext genommen / daß weiln dieser Lutherische Schulmeister / so sonstn die Orgel geschlagen / ein guter Musicus, auch im rechnen und schreiben erfahren / man zu Erfahrung der Kosten ihm auch die Schul anvertrauen wollen; als aber die Reformirte sich alsobald über diese ihrer Jugend und ihrem Religions-Exercitio sehr nachtheilige Neuerung beschweret / ist ihnen geantwortet worden / daß es zu keiner consequens gereichen / und wann dieser abgehen würde / man wieder einen Reformirten bestellen wolte. Nachdem nun dieser Schulmeister bis in An. 1701. gelebet / und mittlerweile die Reformirte Jugend in denen fundamenten ihrer Religion gänglich verabsaumet worden / derselbe auch einigen Kinderen / den Lutherischen Catechismum mit harten tractamenten pflegen aufzudringen; So hat bey Ew. Lieb. die Reformirte Gemeinde / nach dessen Absterben / wieder umb einen Reformirten Schulmeister verschiedentlich / aber allezeit vergeblich Ansuchung gethan / wie dann an dessen Stelle himmieder ein Lutherischer angesetzt und demselben die ordinaire Schul-Gefälle angewiesen / daruff auch ferner / als die Reformirte einen privat-Schulmeister auff ihre eigene Kosten halten wollen / damit gleichwohl ihre Kinder in den principis der Reformirten Religion unterrichtet werden möchten / ihnen dieses nicht allein abgeschlagen / sondern sie auch durch scharffe Execution (Gesalt 18. Familien in die 4. Wochen jede mit zweyen executanten belegt / und ihnen 12. stücke Viehe abgenommen) angehalten worden / ihre Kinder weder durch einen privat-Schulmeister / noch auch in einer nechstgelegenen Reformirten Dorff-Schul / sondern practic durch diesen ihnen auffgedrungenen Lutherischen Schulmeister informiren zu lassen.

Nachst dem vernehmen wir nicht sonder Gemüths-Bewegung / daß nicht nur mit dem coexercitio und Theilung der Reformirten Kirchen-Gefälle in vorbeannanten Orten / sondern auch mit gänglicher Vertreibung des Reformirten Predigers zu Almersbach / von Seiten Ew. Lieb. continuirer werde / und daß dements arinnen dortigen Reformirten / wellen sie hievor bey uns / und des Land-Graffens zu Hessen-Cassel Lieb. intercessionales gesucht / hierauf ein Crimen gemacht / sie mit Militarischer Execution belegen und als Rebellen tractirer worden / daß man auch an Seiten Ew. Lieb.

Liebd. vorgebe / ob hätten sie depreciert / da doch die wenigste etwas davon wissen / und nur einige der forchtamsten / umb der Plage abzukommen / vergleichen mögen gethan haben / die übrige und der mehrere theil aber die ihnen dicirte Straffe lieber erleget / und immittels umb restitution ihrer Kirche / Pfarr- Haus / Kethen und Gefälle annoch seuffzen.

Wie nun diese von einem Evangelischen Fürsten / wieder seine Evangelische Unterthanen / fast unerhörte proceduren allen Rechten und Constitutionibus Imperii, ins besonders dem so theuer erworbenen Westph. Frieden zu wiederlauffen ; Also ersuchen wir Ew. Liebd. hiermit Freund- Bitterlich und wohlmeinentlich / nicht allein mehr gedachte Neuerungen und Bedrängnuß abzustellen und denen Reform. ihre Kirchen / Schulen / Renten und Gefälle samt dem freyen Religions- Exercitio, so wie es / ehe Ew. Liebd. die Graffschafft occupiret, gewesen / ohne langen Verzug und Auffenthalt zu restituiren / sondern sie auch zukünftig ruhig und ohnbeeinträchtigt dabei zu lassen / auff den unverhofften weigerungs- fall aber uns nicht zu verdeden / daß wir uns gemüßiget befinden / uns ihrer mit mehrerem Ernst und Nachdruck anzunehmen / gestalt sich dann so wohl jezo gleich / vielleicht solche remedia, deren man sich nicht versehen möchte / an Hand geben / als auch hiernächst noch mehrere sich finden werden / denen Bedrängten in der Graffschafft Sayn so zu Hülffe zu kommen / daß sie bey dem Zhrigen ruhig werden verbleiben können / welches wir Ew. Liebd. hierdurch nicht verhalten wollen / und Deroselben zc. verbleiben. Cöllen den 14. Mart. 1704.

An den Herzog zu Sachsen Eisenach.


Rubr.

Königl. Preussische Schreiben wegen des Exercitii Religionis Reformatæ in der Graffschafft Sayn.

Lit. G.

Copia- Schreibens / welches Ihre Hochfürstl. Durchl. die Herzogin zu Sachsen- Eisenach / an Dero Herrn Gemahle Hochfürstl. Durchl. unterm 8. Decembr. 1697. abgehen lassen.

Durchleuchtigster Fürst / Freundl. zc.

 Ew. Liebd. geben wir hiermit freundl. zu vernehmen / was massen Dero Reformirte Unterthanen zu Ulmerßbach / vor einigen Tagen einen expressen herunter geschicket / in Hoffnung Ew. Liebd. allhier noch anzutreffen / und uns unterthänigst hinterbringen lassen / wie daß vormals und vor vielen Jahren / auch noch leglich in A. 1648. in denselben

nen beyden Dorffschafften Almersbach und Schönenberg / ein Reformirter Prediger gefanden / so auch viele Jahr zu besagtem Almersbach genohnet / jedoch eine 14. Tage umb die andere zu Schönenberg so wohl / als daselbsten geprediget / dannhero sie Reformirte ihr Exercitium Religionis je und allwege ruhig exerciret gehabt / so gar / daß ob schon in An. 1665. ein Evangelisch-Lutherischer Prediger dahin gesetzt werden wollen / und sie sich darüber beschweret befunden / auch umb dessen remedirung inständigst nachgesuchet / ihnen der Zeit die hohe Versicherung geschehen / und hierüber ein schriftlicher revers außgehändiget worden / daß selches an dem Exercitio der Reformirten Religion / und was dazu gehöbrig / ihnen Almersbachern allerdingz ohnschädlich und ohn präjudicirlich seyn solle / worbey sie dann auch unter solcher Hoffnung / und bevorab / da ihnen dergleichen schon vorher in A. 1662. geschehen / in so weit acquiescirtet. Vor einigen wenigen Jahren aber seye de novo nicht allein ein Evangelisch-Lutherischer Prediger nach besagten Almersbach bestellet / sondern auch demselben diejenige Bestallung / welche sonst der Reformirte Prediger gehabt / zu geeignet / und ihnen also dardurch ihr Exercitium Religionis gänglich benommen worden; Weshalben dann uns anjeko unterthänigst ersucht / ihnen mit einem Vorschreiben an Ew. Lieb. daß mit solcher Freyheit wiederumb begnadiget / und ihr Exercitium Religionis / wie vormahls / getiessen mögten / gnädigt an Hand zu gehen.

Wann wir nun außser zweiffel setzen / es werde dieses ihr Anbrin gen sich also in der Warheit befinden / und dann uns versichert wissen / Ew. Lieb. Dero getreue Unterthanen in solchem alten Herkommen und Gewissens-Freyheit mehr zu handhaben als zu fräncken / geneigt seyn werden / so haben auch ihr unterthänigste Bitte einzuwilligen umb so viel weniger bedenkens getragen / und ersuchen demnach Ew. Lieb. hiermit ganz freundl. dieselbe gelieben (in consideration / daß unsere Religions-Verwandten seynd / und daß dieses das erstemahl ist / daß uns unsere Unterthanen umb etwas ersuchen / und wir auch an Ew. Lieb. jemand recommendiren) ihnen die grosse Gnade zu erzeigen / ihr frey Exercitium Religionis sammt deme / was sie deshalb hiebevör gehabt / wie derumb gnädigt zu vergönnen / und sie dieser unser Vorschritt würcklichen Genuß empfinden zu lassen. Ew. Lieb. werden dieselbe hie durch nicht allein zu einer stets-währenden unterthänigsten Dankbarkeit verobligiren / sondern auch demselben Ursach geben / Gott dem Allmächtigen umb Dero beständige Gesundheit und Wohlstand ihres Fürstl. Hauses umb so viel eysriger anzuraffen / und wir werden es selbst von Ew. Lieb. als eine uns erzeigte Gutthat erkennen und annehmen / und dargegen Lebenslang verharren / etc.

Lit. H.

Unsere / etc.

W. Lieb. geben wir hiermit freundl. zu vernehmen / was massen wir ohnlängst die sichere Nachricht erhalten / daß vormahls und vor vie

len Jahren/ auch noch letztlich in Anno 1648. zur Zeit des getroffenen  
 Münsterischen Friedens-Schlusses in denen beyden Dorffschafften All-  
 merzbach und Schönberg ein Reformirter Prediger gestanden / so  
 auch anfangs und viele Jahr zu besagtem Allmerzbach gewohnt. Jedoch  
 eine 14. Tage umb die andere zu Schönberg so wohl als dafelbst ge-  
 predigt. Dannhero mehrgedachte Reformirte Gemeinde zu Allmerz-  
 bach ihr Exercitium Religionis je und allwege ruhig exerciret. so gar daß  
 ob schon in An. 1665. nachsthin ein Lutherischer Prediger dahin gesetzt  
 werden wollen/ und die Reformirte Unterthanen sich darüber beschweret  
 befunden/ auch umb dessen remedirung inständigst nachgesucht / ihnen  
 dero Zeit die Hohe Versicherung geschehen/ daß solches an dem exercitio  
 der Reformirten Religion / und was dazu gehörig / ihnen denen Allmerz-  
 bachern allerdings ohn schäd. und ohn präjudicirlich seyn solle/ woby sie  
 dann auch unter solcher Hoffnung / und vorab / da ihnen dergleichen schon  
 vorhero in An. 1662. geschehen / in so weit acquiesciret. jeto aber sine de  
 novo nicht allein ein Lutherischer Prediger nach besagtem Allmerzbach  
 besellet / sondern auch demselben diejenige Bestallung / so sonst der Re-  
 formirte Prediger gehabt / zugeeignet / die Reformirten selbst auch der  
 introduction des Lutherischen Predigers mit bey zu wohnen beruffen /  
 und auff ihro nicht erscheinen / in eine hohe unerschwingliche Geld-straffe  
 von 600. Reichst. gesetzt worden. Nun lassen wir zwar uners Orts / die  
 von Ew. Lieb. wie wir vernehmen / in Vormundschaft des Jüngern  
 Herzogs Herrn Johann Georgen zu Sachsen-Erfenach Lieb. beschehe  
 die Bestellung eines Lutherischen Predigers dorthin / an seinem Ort ru-  
 hen / gleich wie aber solches allenfalls vermög klaren Buchstabens des  
 Münsterischen Reichs-Friedens-Schlusses / denen dafelbst befindlichen  
 Reformirten an ihrer des Orts kündlich hergebrachten Gewissens-Frey-  
 heit und Exercitio Religionis , im geringsten nichts präjudiciren noch  
 derogiren muß noch kan / die zu dem Reformirten Gottes-Dienst vor-  
 mahls gewidmete Gefälle auch nummehr zu einem andern und Lutheri-  
 schen Gottes-Dienst nicht verwendet / weniger die Reformirte daß sie ei-  
 nes Lutherischen Predigers Vorstellung mit bewohnen sollen / adtrin-  
 giret / oder deßfalls mit einiger Straffe belegt werden können / vorab da  
 dieselbe noch dazu ob angezogener Versicherung / daß sie bey ihrem Reli-  
 gions-Exercitio ohnbe-Einträchtigt bleiben sollen / vor sich haben / so  
 tragen wir auch zu Ew. Lieb. das sichere gute Vertrauen / dieselben wer-  
 den oft ermelde Reformirte zu Allmerzbach / in tragender Vormund-  
 schaft hierunter wieder obangezogenen Münsterischen Reichs-Friedens-  
 Schluß und gegebene so vielfältige Versicherung / einigen Sinns zu gra-  
 wien / nicht gemeint sein / sondern vielmehr sie / gleich auch denen Lutheri-  
 schen in unsern Landen geschehen / ihres hergebrachten Religions-Exercitii  
 nach wie vor / ruhig und völliglich auch dero gestalt genießen lassen / daß  
 dieselbe hinführo wie vormals eines Reformirten Predigers / dessen sie / als  
 in 200. Communicanten stark / nicht entrathen können / sammt denen das  
 zu gehörigen Befoldungs und andern Gefällen ruhiglich zu erfreuen ha-  
 ben mögen. Wir getrißten uns dessen gänzlich / und verbleiben in Erwar-  
 tung Dero beliebigter Freundwillfährigen Erklärung / deroßelben ange-  
 nehmen Dienste zu erwerten bereit. Cassel den 18. Decemb. 1688.

CAIX.

Rube

Rubr.

An-Herren Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen: Weimar.

Lit. I.

## Copia des Königl. Preussischen Schreibens.

Friederich Wilhelm König / ic.

**W**ir mögen dem Hn. Grafen hiemit nicht bergen / was masset wir eusserlich sehr ohngern vernommen / daß die in der Graffschafft Sann-Hachenburg / sich befindende Evangelisch-Reformirte Kirchen und Gemeinden / in ihrem seithero 1605. wohl hergebrachten / und in An. 1624. & 48. auch nachhero ruhig exercirten Geiſtlichen Rechten und Gerechtigkeiten / wie selbige von dem ohnbeschränkten Exercitio Religionis. nach denen Reichs-Gesetzen und Gewonheiten dependiren / wieder die klare disposition des Westphäl. Friedens / sehr hart gedrucket werden / wie solches die hierbey gefügte Gravamina mit mehrerem zeigen.

Gleichwie uns nun dasjenige / so besagten unseren Glaubens-Gemessen hierunter wiederfähret / nicht indifferent seyn kan / wir auch ohne deme / Krafft unseres in dem dortigen Grasse führenden Directorial-Amtes / dahin zu sehen verbunden seyn / daß ein jeder bey denjenigen ohngefränckelt gelassen werde / was ihm vermög der Reichs-Constitutionen / und insonderheit des Instrum. Pacis gebühret.

Als ersuchen wir auch den Hn. Grafen / Er wolle in obangezogenen Gravaminibus behörig remediren / und respectu derselben / alles in den Stand wiedersetzen lassen / wie es An. 1624. gewesen / und vermög offit angezogenen Friedens-Schlusses billig seyn muß. Es wird solches zu des Hn. Grafen selbst eigenem Interesse, und zu seiner Reformirten Unterthanen concolation und Beruhigung gereichen / wir aber werden Ihme nichts desto weniger vor desselben auff unser Vorwort in der Sachen nehmende reflexion obligiret seyn. Berlin den 3. August. 1717.

Inscriptio:

Dem Hoch- Wohlgebohrnen Unserem besonders Lieben Görg Burggraffen zu Kirchberg / und Grafen zu Sann-Hachenburg.

Lit. K.

Copia eines von dem Herrn Grafen Salentin Ernsen zu Manderscheid / nach Eisenach abgelassenen Schreibens.

¶

Durch



Durchleuchtigste Herzogin /

Gnädige Frau.

**E**w. Durchl. gnädigstes Schreiben vom 8. May habe wohl empfangen / und alles Einhalts in fernern gehorsamlichst wohl vernommen ; Gleich nun deroselben vor die beharrliche hohe Vorseorge der gesammten Graffschafft Sayn Conservation, und Beybehaltung innerlicher guter Einverständniß / billigt höchstes Lob gebühret ; und wie auch meines Orts ich je und allewege dahin möglichst collimire, auch die noch etwan übrige wenige Zeit Lebens es daran nicht werde erwinden lassen ; Also thue umb so mehr leydmüthig empfinden / daß eine zeithero sich einige Mißbilligkeiten eräugnen wollen / so ohngezweifelt von streitsüchtigen Leuten herrühren / und nachdeme die Religionsaffären hierzu die meiste Ursach zu geben scheinen / Em. Durchl. auch diese Materie weitläufftig zu berühren geruhet / und dahin persuadiret seynd / als ob die Reformirten in der Graffschafft Sayn / sich mehr gegen die Catholische und deren Exercitium, als gegen die Evangelische zu beklagen Ursach hätten / so läset man dieser seits gern geschehen / daß denen Reformirten ihre Beschwerden / so gegen ein als andern Theil / ohngescheuet vorzustellen Freyheit gegeben werde / welchen falls sich in der That weit anders zeigen wird ; Durch das Catholische zu Hachenburg und Marienthal eingeführtes Exercitium, ist denen Reformirten weder an ihren Kirchen / Schul / noch Pfarr-Renten und Gefällen / weder an ihrem Exercitio nichts entzogen / sondern auff meine privat-Kosten / in conformität und Zulassung des jüngsten Reichs-Frieden-Schlusses / ohne jener Nachtheil oder Abbruch befördert / und weiß Mich disfalls auch einiger vorkommener Beschwerden nicht zu erinnern / wiewohl bekant / daß einige Jahren hero ein und andere sich unter der Hand bemühet / sie zu dergleichen anzuweisen / wie vielfältig aber hingegen die Reformirte sich über das Evangelische Introduceirte Exercitium welches / ob es in dem Instrumento Pacis, wie etwan vorgegeben werden will / wegen der Graffschafft Sayn mit pacificiret seye / res altioris indaginis, und bißhero so klar nicht außgemacht ist / und ihren Kirchen / Schul und Pfarr-Renthen hiedurch anverusachte große Beschwerung / sammt daß solches gegen die / bey denen verschiedenen Huldigungen ihnen zugestellte / mit Herrschafftlicher Hand und Siegel bestätigte Confirmationen Ihrer hergebrachter Religion und Freyheiten gereiche / sich vor und nach beklaget / solches ist allzu viel notorium ; Es scheint auch E. D. Chl. in dem etwan allzu mild berichtet zu seyn / als ob in denen Kirchspielen Hamm / Höchstebach und Almersbach beffalls jeso alles ruhig ; dann ob zwar sie sich jeso nur auß Zwang und Forcht der straffen etwas einhalten / so ist doch wohl gewiß / daß durch die harte Zusage und heimliche Verfolgungen / welche sonderlich in denen Kirchspielen Hamm und Höchstebach / von einigen passionirten Geistlichen / ihres privat-Interesse halber / ohne beförigte reflexion auff der Graffschafft Sayn Zustand / und hinkünftige mögliche Casus, ihnen zugefüget werden / die Gemüther nicht wenig alteriret und

verwirret / ja gar leicht zur extremität gebracht werden dörfften / wols  
 ch; s wie ich Zeit meiner völligen Administration auff alle Weise zu Ver  
 hüten / hingegen den gehorsam / devotion und liebe gegen ihre Herrschaft  
 so wohl bey ein als andern Religions Unterthanen / durch handhabung  
 ezaler Justis / auch gleichmäßiger Beförderung in Civil- und Kirchen  
 Aemteren zu conserviren mich möglichs beflissen / dessen effect sich dann  
 auch in ein und anderem erzeiget; Also dörffte in hinfünftigen / bey so vie  
 len der Graffschafft Sayn imminirenden wiederwärtigen Ansehungen  
 / etwan vorfallenden Emergentien / solcher Zweck durch jegige con  
 ditte weit verfehlet / und alsbann erst erkennet werden / daß in allem die  
 Mittelmaaß die beste seye / und die Gewissensfreyheit sich durch die  
 Schärffe zwar in die Enge treiben / aber nicht gar unterdrucken lasse /  
 wohl aber bey Gelegenheit desto hefftiger ausbrechen / dahingegen über  
 die Catholische Herrschaft die Reformirte sich mit fug nicht beklagen könn  
 en / noch auch / als viel mir wissend / beklagen / dann als viel die Anwei  
 sung einiger von verstorbenen Vätern hinterlassener Kinder zur Ca  
 tholischen Religion belanget / da haben die Evangelische in der Stadt Ha  
 chenburg davon den Anfang gemacht / und meiner Frau Tochter Gräffin  
 von Pöttingen Lieb. zu gleichmäßiger Nachfolg den weg gezeiget / umb  
 so weniger Jhro hierunter etwas mißdeutet werden kan; Daß auch Mir  
 nicht unbillig zu Herzen gehe / daß meine Frau Tochter Gräffin von  
 Kirchberg Lieb. in Ehe-Sachen sich der dispensation wegen naher An  
 verwandnuß bey Catholischen unterfange / da doch bekant / daß in der  
 Catholischen Kirchen / solche allein von Bischöflicher Macht ertheilt  
 werden könne / auch auff meine vielfältige gültliche Erinnerungen dießerts  
 wegen bißhero keine Satisfaction gegeben worden / dessen bin nicht in Ab  
 red / und veranlaßet solches auch billig so wohl bey meiner Fr. Tochter von  
 Pöttingen Lieb. als Mir wegen hinfünftigen Erfolgs / beyzeitiger  
 Nachdenken / wiewohl dannoch Ich / was zu Verhütung schädlicher  
 Weiterung gereichig / möglichs ein und andern weg zu verhüten / eufferst  
 geflissen seyn werde / auch gegen beyder vor wohlgedachter Meiner  
 Frauen Tochter Lieb. Lieb. gleichmäßige Väterliche affection zu con  
 tinuiren nicht ermanglen werde / Ew. Durchl. damit des Allerhöchsten  
 treuen Schutz Mich aber zu Derselben beharrlichen Gnaden empfeh  
 lend verbleibe

Ew. Durchl.

Jünckeroth den 23. Junii  
1695.

Untertänigst/gehorsamster Diener

Salentin Ernst/Graff zu Mann  
derscheid/Mppria.

Lit. L.

Wir **EM** der Sechste / von Gottes Gna  
den/erwehltler Römischer Kayser/ ic. ic.

£ 2

Entz

**V**erbieten dem Hochgebohrnen Johann Wilhelm Herzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berge / Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen / Unserm Lieben Oheim und Fürsten / so dann denen Ehrhamben / Gelehrten / Unsern und des Reichs Lieben Getreuen / zu Dr. Liebds. Regierung zu Altenkirchen verordneten Cantzley / Directoren und Rätthen wie auch Anthon Keuschen / Unsere Gnade und alles gutes.

Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst / so dann Ehrhamb / Gelehrte / Liebe Getreue :

Was bey Unserm Kayserl. Cammer / Gericht N. N. Vorsehere und Gemeinde des Reformirten Kirchspiels Mehren / unterhängigt vor und anbracht / solches haben Dr. Liebdt. und Ihr auß beskommennden Supplicationen / und darinnen angezogenen Beplagen sub Lit. A. usque N. inclusive mit mehrern zu vernehmen.

Wann nun auff erstatteten Bericht und Gegen Bericht dieses Unser Kayserl. Mandatum de non amplius turbando nec contraveniendo Instrumento Pacis Westphalicæ sed restituendo ablata S. C. per mitteltst heut dato ertheilten extrajudicial-decrets, an und wieder Dr. Liebdt. und Euch erkennet worden.

Hiermit so Gebieten Wir Dr. Liebdt. und Euch Mit-Beklagten von Röm. Kayserl. Macht und bey poen zehen Mark Löthigen Golds / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben theil ihnen Klägern ohnnachlässig zu bezahlen / hiermit ernstlich und wollen / daß dieselbe und ihr sammt und sonders / denen Reichs Constitutionibus gemeinen Rechten / und sonderlich dem Instrumento Pacis de An. 1648. sich in allem gemäß bezeigen / solchen in keinem Stück contraveniren / die bisherige dawieder vor genommene contraventiones abstellen / und außser denen gratis verwilligten vier Apffel-Tagen / Klägere auff die Bett-Sonn- und Fest-Tage mit ihrer Communion / nicht weiter an ihrem Reformirten Gottes-Dienst hinderlich fallen / noch auch die Reformirte Prediger zu deren Verkündigung / den Schuldigern zu führung alles Gefanges / klagende Gemeinde selbstn aber / zu Beywohnung ihrer sacrorum anhalten / sondern vielmehr diese und andere Neuerungen abstellen / alles in den stand wie es An. 1624. und vor diesen Eingriffen gewesen / setzen / den durch ohngebührliche Abspändung ihres Viehes verursachten specificirten Schaden sammt Unkosten ersetzen / von der vorhabenden weitem execution und scharffer straff absehen / und falls Dr. Liebdt. und Ihr / etwas an Klägere entweder in materia juris sacrorum oder edicionis documentorum, oder sonstn in andere Wege zu suchen haben / solchen falls sich an dem weg Rechtens vergnügen lassen / dem also respectiv gebühre und gehorsamlich nachkommen / als lieb Derofelben und Euch seyn mag / obangelegte straff zu vermeiden.

Daran geschieht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden Dr. Liebdt. und Euch / dabeneben von be- rührter Unserer Kayserl. Macht / auch gerichte und rechtswegen / hiermit auff den 30. Tag dem nechsten nach Verkündigung dieses / deren wir Des- rofelben und Euch zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen per- emptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / durch Dero und Eure Bevollmächtigte Anwälde  
an

an demselben Unserm Kayserl. Cammer-/Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Mandato alles seines Inhalts gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen / und hören / Dieselbe und Euch in vorgemeldte pœen gefallen seyn / mit urtheilen und rechtsprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einwenden / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / in Rechten gebühlich vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Dr. Lieb. und Ihr kommen und erscheinen / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auff des Gegenheils oder seines Anwalts anrufen und erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkänntniß / Erklärung und andern / gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procediret. wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach sich Dieselbe und ihr Euch zu richten.

Geben in Unserer und des h. Reichs Stadt Weßlar den 29ten Tag Monats Augusti / nach Christi Unseres Lieben-Herrn Geburt im siebenzehnen hundert und sechszechenden / Unserer Reiche des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden / des Hungarischen und Böhmischn aber im sechsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

Wolfgang Ignatius Fries,  
Kayserl. Cammer. Gerichtss  
Sanktley-Verwalter.

(L.S.)


Johannes Jacobus Michael, Judici  
Imperialis Camerae Protho-  
Notarius.

Rubr.

Mandatum de non amplius turbando nec contraveniēdo Instrumento Pacis Westphalicae sed restituendo ablata sine Clauſula. In Sachen des Reformirten Kirchspiels Mehren / contra Herzogen zu Sachsen-Eisenach und Consorten.

Lit. M.

Wir CARL der Sechste / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / x. r.

 Wir bieten dem Durchleuchtig. Hochgebohrnen Johann Wilhelm / Herzogen zu Sachsen / Gütlich / Clew und Berg / Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen / Unserm  
U  
Eie

Lieben Oheim und Fürsten ; Wie auch Unfern und des Reichs Lieben Getreuen / Pastorn, und übrigen der Augspurgischen Confession zugezhanen Einwohnern des Kirchspiels Almersbach / Unser Gnad und alles guts.

Durchleuchtig-Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst / so dann Liebe Getreue :

Was bey Unserm Kayserl. Cammer- Gericht Unser und des Reichs Liebe Getreue N. N. Reformirte des Kirchspiels Almersbach / unterhängigt für und anbracht / solches haben De. Lieb. und Ihr auß besonndenen Supplicationen und darinn angezogenen Beulagen sub Lit. A. B. C. usque F. inclusive mit mehrern zu ersehen.

Wann nun hierauff das gebettene Mandatum gestalten dieser Sachen Beschaffenheit nach / vermittelst heut dato ertheilten extra judicial- Decrets an und wieder De. Lieb. und Euch erkannt worden.

Hierum so gebieten Wir De. Lieb. und Euch Mit-Beklagten vort Röm. Kayserl. Macht / und bey poen zehen Mark löchigen Golds / halb in unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben theil Ihnen Klägeren ohnnachlässig zu bezahlen / hiermit ernstlich und wollen / daß dieselbe und Ihr den nechsten nach beschener insinuation dieses / von allen biß herigen und weiteren denen Klägern beschehenen Eingriffen in Ecclesiasticis absehen / alles wieder in vorigen Stand setzen / in specie aber der Reformirten Kirchen / wie auch der Filial zu Oberwambach sich enthalten / das Reformirte Pfarr-Haus evacuiren / die denen Klägern zugehörige Pfarr- und Kirchen-Renten / cum restitutione mala fide perceptorum / ohne unterscheid wieder abtreten / sie auch mit einem besondern tüchtigen Reformirten Prediger ohne den geringsten weiteren Aufschub versorgen / oder den jenigen / welchen besagte Klägere Ihres Orts nominiren werden / dem Frieden-Schluss gemäß / ohne recusation confirmiren / und sonsten durchgehends nach dessen Verordnung sich in allem betragen ; Deme also gebührend nachkommen / als lieb seyn mag / obangezregte poen zu vermeiden.

Daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir haßchen und laden dabeneben De. Lieb. und Euch Mit-Beklagte von berührter Unserer Kayserl. Macht / auch Gericht und Rechts wegen hiemit / auff den zoten Tag den nechsten nach Uberantwort oder Verkündigung dieses / deren wir Deroselben und Euch zehen vor den Ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten letzten und endlichen Rechts-Tag / setzen und benennen / peremptorie / oder ob dieselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / durch Bevollmächtigte zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem unserm Kayserl. Gebott alles seines Inhalts gebührend gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / Dieselbe und Euch in vorgemeldte poen gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen / ob Dieselbe und Ihr einige hätten / warumb solche Erklärung nicht geschehen solle / in Rechten gebühlich vorzubringen / und endlichen Endschieds darüber zu gewarten.

Wann De. Lieb. und Ihr kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / So wird doch nichts desto weniger / auff des Gegentheils oder seines Anwalds anrufen und erfordern / hierin im Rechten mit gemeldter

Erfanntnuß / Erklärung und anderen gegen Dieselbe und Euch verhandlet und procedire, wie sich das / seiner Ordnung nach / gebührt.

Darnach sich dieselbe und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar den 4ten Tag Monats Februarii / nach Christi unsers Lieben H. Ern. Geburt im siebenzehnen hundert und achtzehenden / Unserer Reichs des Römischen im siebenenden / des Hispanischen im fünfzehenden / des Hungarischen und Böhmischen auch im siebenenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L. S.)

Wolfgang Ignatius Fries  
Kaysrl. Cammer Gerichts  
Cantzley. Verwalter / Mppr.

Rubr.

Mandatum de non amplius turbando nec contraveniendo Instrumento Pacis Westphalicae, sed omnia in pristinum statum reponendo & concedendo proprio Parocho aut presentandum sine reculatione confirmando sine clausula: In Sachen des Reformirten Kirchspiels Umerßbach / contra Herkusgen zu Sachsen Eisenach und Consorten.

Lit. N.

Wir CARL der Sechste von Gottes Gnaden /  
erwehlter Römischer Kayser / zu allen zeiten  
Mehrer des Reichs / ic.

Lieber Getreuer.

Als bey Unserm Kayserl. Cammer Gericht des Reformirten Kirchspiels Hamm Einwohner unterhängigt vor und anbracht / solches hast du auß beyhommender Supplication und darin angezogenen Beylagen sub Lit. A. alque P. inclusive mit mehrern zu vernehmen.

Wann nun gedachter Supplicanten Begehren noch zur Zeit nicht willfahret / sondern daß Dir umb Deinen umständlichen Bericht hiez über / innerhalb sechs Wochen Unserm Kayserl. Cammer Gericht vergeschlossen einzuschicken / zugeschrieben werde / heut dero erkant worden ;

Als erfuchen Wir Dich / von Röm. Kayserl. Macht / auch Gerichts  
und Rechtswegen hiermit befehlend / daß Du in so bestimmt und ange  
setzter Zeit der sechs Wochen / dem nechsten nach überantwort- oder Ver  
kündigung dieses / von Gestalt und eigentlicher Beschaffenheit dieser Sa  
chen / deinen umständlichen Bericht / darnach man sich in Erkenntnuß  
auff ermeldter Supplicanten ferner gewärtiges Ansuchen / zu verhalten  
wisse / berüherem Unserm Kayserl. Cammer- Gericht verschlossen ein  
schickest / an deme Unserm gnädigsten Befehl gehorsamlich nachsehest.  
Wann du solchem also nachkommest oder nicht / so soll dennoch dar  
auff was recht ist weiter ertheilet werden.

Darnach du Dich zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs / Stadt Weßlar den  
yten Tag Monats Aprilis / nach Christi unsers Lieben H. Ern. Geburt  
im siebenzehenden hundert und siebenzehenden / Unserer Reiche des Rö  
mischen im sechsten / des Hispanischen im vierzehenden / des Hungarischen  
und Böhmischen auch im sechsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Impera  
toris proprium.

(L.S.)

Wolfgang Ignatius Fries, Kay  
serl. Cammer- Gerichts- Sanz  
ley- Verwalter.

Johannes Jacobus Michael, Judicii  
Imperialis Camerae Proto- No  
tarius.

Inscriptio:

Unserem und des Reichs Lieben Getreuen / Georg Friederichen von  
Kirchberg.

Rubr.

Schreiben umb Bericht / in Sachen des Reformirten Kirchspiels  
Hamm / contra von Kirchberg und Consorten.

Lit. O.

Wir CARL der Sechste von Gottes Gnaden/  
erwehltler Römischer Kayser / zu allen zeiten  
Kehrer des Reichs / ic.

Lieber Getreuer.

Als bey Unserm Kayserl. Cammer- Gericht die Reformirte  
Gemeinde und Burgerschaft der Stadt Hachenburg unter  
thänigst für- und anbracht / und darauff zu verfügen gebet  
ten /

ten / solches ist auß besonnderer Supplication. und derselben Anlagen sub Lit. A. B. C. & D. mehrern Inhalts zu ershen.

Wann aber denen Imploranten in solchem ihrem Begehren noch zur Zeit nicht willfahrt / sondern das Die Beklagten von Kirchberg / umb Deinen umständlichen Bericht hierüber innerhalb sechs Wochen / Unserm Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen einzuschicken / inmittelst aber Dich aller ferneren Thätlichkeiten zu enthalten zugeschrieben werde / vermittelst heut dato ertheilten extrajudicial-Deccrets erkennt worden.

Als Ersuchen Wir Dich / von Röm. Kayserl. Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit befehlend / daß Du in obbestimmter Zeit der sechs Wochen / den nächsten nach Oberantwort oder Verkündigung dieses von Gestalt und eigentlicher Beschaffenheit dieser Sachen deinen gründlichen Bericht / darnach man sich in Erkenntnuß auff ermeldter Klägeren ferner gemärtiges Ansuchen zu verhalten wisse / gedachtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen einschickest / in dessen aber aller ferneren Thätlichkeiten Dich gänzlich enthaltest / an deme Unserm gnädigsten Befehl gehorsamlich nachgehst ;

Wann Du solchem also nachkommest oder nicht / so soll dannoch darauß / was Recht ist / weiters ertheilt werden.

Darnach Du Dich zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar den 5ten Tag Monats Junii / nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt / im siebenzehnhundert und siebenzehenden / Unserer Reiche des Römischen im sechsten / des Hispanischen im vierzehenden / des Hungarischen und Böhmischnen aber im siebenenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Wolfgang Ignatius Fries, Kayserl. Cammer-Gerichts-Santzen-Verwalter.

Christianus Henricus Josephus Bolles, Kayserl. Cammer-Gerichts Proto-Notar. Mppr.

Inscriptio:

Unserem und des Reichs Lieben Getreuen / Georg Friederichen von Kirchberg.

Rubr.

Copia Schreibens umb Bericht cum temporali Inhibitione. In Sachen Reformirter Gemeinde und Burgerschaft der Stadt Haschenburg. Contra von Kirchberg / wie auch die Lutherische Einwohner daselbst.

℞

Lit.



Lit. P.

**Wir CARL der Sechste von Gottes Gnaden/  
erwehltet Römischer Kayser/ zu allen zeiten  
Kehrer des Reichs / r.**

**G**ebieten Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. von Kirch-  
berg / und N. N. der Augspurgischen Confession zugethanen Ein-  
gefassenen zu Hachenburg / unser Gnad und alles Guts.

**Liebe Getreue.**

Was bey Unserm Kayserl. Cammer / Gericht die Reformirte  
Gemeinde zu besagtem Hachenburg / ferner unterthänigt für / und an-  
bracht / solches ist auß beykommender Supplication und Anlag sub  
Lit. A. mit mehrern zu vernehmen.

Wann nun hierauff diese unsere Kayserl. Inhibitio arctior an  
und wieder Euch heut dato folgender gestalt erkannt worden.

Hierumb So gebieten Wir Euch beklagten von Röm. Kayserlicher  
Macht / und bey Paen zehen Marcz Lothigen Golds / halb in unsere Kay-  
serl. Cammer / und zum andern halben theil Klager der Gemeinde ohnnachläs-  
sig zu bezahlen / hiermit ernstlich und Wollen / daß Ihr den nechsten nach  
insinuation dieses / vor weiterm niederreissen der Kirchen / Ständen und  
andern dergleichen turbationibus bis zu Aufstrag der Sache abstehet /  
alles übrige in statu quo lasset / und Euch an dem Weg Rechtens ersät-  
tiget /

Daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Geben in Unserer und des H. Reichs Stadt Weßlar / den 2ten  
Tag Monats Julii / nach Christi Unsers Lieben Herrn Geburt / im  
siebenzehen hundert und achtzehen / Unserer Reiche des Römischen  
im siebenden / des Hispanischen im fünfzehen / des Hungarischen und  
Böhmischen aber im achten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Impera-  
toris proprium,

(L. S.)

Wolfgang Ignatius Fries ,  
Kayserl. Cammer. Gerichts  
Cansley. Verwalter / Mppr.

Rubr.

Arctior Inhibitio, in Sachen Reformirter Gemeind zu Hachenburg/  
contra von Kirchberg und Consorten.

Lit.

Lit. Q.

**Wir WILHELM der Sechste von Gottes Gnaden/  
erwählter Römischer Kayser/ zu allen zeiten  
Mehrer des Reichs / &c.**

**Lieber Getreuer.**

**W**As bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht die Reformirte des Kirchspiels Schönenberg unterhängigt vor und angebracht / solches hast du auß besondern Supplicationen und darinnen angezogenen Beplagen sub Lit. A. usque T. inclusive mit mehrern zu vernehmen.

Wann nun gedachter Supplicanten Begehren noch zur Zeit nicht willfahret / sondern daß Dir umb Deinen umständlichen Bericht hierüber / innerhalb sechs Wochen Unserm Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen einzuschicken / und inmittelst aller fernern Thätlichkeiten Dich zu enthalten / und Deiner sich etwa hiernächst eräugender Befugniß ohne Nachtheil / auch nur bis auff anderwerthe Unserß Kayserl. Cammer-Gerichts Verordnung / die eingelegte execution so gleich abzunehmen / zugeschrieben werde / heut dato erkannt worden.

Als ersuchen Wir dich / von Römischer Kayserl. Macht / auch Gerichts und Rechtswegen hiermit befehlend / daß Du in so bestimmte und angelegter Zeit der sechs Wochen / den nechsten nach überantwort oder Verkündigung dieses / von Gestalt und eigentlicher Beschaffenheit dieser Sachen / deinen umständlichen Bericht / darnach man sich in Erkannniß / auff ermeldter Supplicanten weiter gewärtiges Ansuchen / zu verhalten wisse / beruhrem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen einschickest / und inmittelst Dich aller fernern Thätlichkeiten enthalte / und bis auff anderwerthe Unserß Kayserl. Cammer-Gerichts Verordnung die eingelegte execution so gleich abnehme / an deme Unserm gnädigsten Befehl gehorsamlich nachsetzest.

Wann du solchem also nachkommest oder nicht / so soll dennoch dar auff was recht ist weiter ertheilet werden.

Darnach du Dich zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar den 11. Tag Monats May / nach Christi unserß Lieben H. Ern Geburt im siebenzehnen hundert und siebenzehenden / Unserer Reichs des Römischen im sechsten / des Hispanischen im vierzehenden / des Hungarischen und Böhmischen aber im siebenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

Wolfgang Ignatius Fries,  
Kayserl. Cammer-Gerichts-  
Sankten-Verwalter.

X 2

Jo.

(L.S.)

Johannes Jacobus Michael, Judicii  
Imperialis Camerae Proto-Notarius.

Inscriptio:

Unserm und des Reichs Lieben Getreuen / Georg Friedrich von Kirchberg.

Rubr.

Copia Schreibens umb Bericht cum temporali Inhibitione, in Sachen des Reformirten Kirchspiels Schönenberg / contra von Kirchberg und Consorten.

Lit. R.

Decretum Provisionale, in Sachen Schönenberg / contra Kirchberg und Consortes.

**E**n extrajudicial. Sachen der Reformirten Unterthanen des Kirchspiels Schönenberg wieder Herrn Georg Friedrich Grafen zu Sayn, Hachenburg und Burg-Graffen zu Kirchberg und Consorten / & vice versa: Ist auff in dieser Sachen exhibirte Bericht und Gegen-Bericht / (jedoch bis zu ertheilenden Haupt-Bescheid auff die hinc inde eingegebene Supplicquen pro Mandato de non amplius contraveniendo &c. & respectivo de praestando debitum obsequium, &c. auch inzwischen und bis auff anderweite Verordnung beeder Partheyen Rechten, tam in possessoris, quam petitorio, ohne Nachtheil) hiemit die provisional-Verordnung / daß so wohl der Beklagte Herr Graff / als dessen Räte / Beambte und der Augustanæ Confessionis zugethane Lutherische Unterthanen mit Pfarren / Kirchen-Gang / frequentirung derselben zu gewissen Zeiten / und sonst / die Sach in dem Stand / worinn sie vor dem 22. Mart. des 1716. Jahrs gewesen / lassen / und keine Neuerung einführen / hingegit aber auch die Klägere Reformirte von Verschließung der Kirchen destitiren / sondern ebenfalls die Sach in den vorigen Stand / worinn sie vor der in besagtem Monat Martio des 1716ten Jahrs beschehener Kirchen-Verschließung gewesen / wieder stellen / auch wieder ihre Landts Herrschafft und Dero Religions-Verwandte Unterthanen / nicht das mindeste ferner eigenthätig vornehmen sollen. In Conf. den 1sten Martii 1718.

Lit.

Lit. S.

**Decretum provisionale inhaesivum, in Sachen Schönberg / contra Kirchberg und Consortes.**

**S**t Lt. Sreinhausen sein der Communication des Gegenberichts halben beschien Begehren abgeschlagen / sondern mag dessen Hr. Principal mittels Einschickung fernern Berichts seine weitere etwa habendes Nothdurft / zu welcher production ihm 1. monat zeit sub poena praclusi hiemit anberaumt wird / beobachten / inmittels und bis zu weiterer Verordnung in der Haupt-Sache wird Beklagter Hr. Graff oder dessen nachgesetzte Cansley-Director und Rätthe / welchen zu dem Ende die gegenbeilige jüngstere exhibita hiemit communicirer werden / bey Straff 10. Marck Pöthiges Golds dahin angewiesen / daß sie dem Decreto provisionali de 18. Martii auch ihrer seits in allem mit Erelung der Sache in den Stand / worin sie vor dem 22. Martii 1716. gewesen / ein völliges Gnügen thun / und den Lutherischen Pfarrer von Amerßbach auß / nur alle 14. Tage in der Kirche zu Schönenberg den Gottes-Dienst verrichten / und durch Lutherische Unterthanen bis zu Austrag oder fernerer Verordnung in der Haupt-Sache die Klägere wieder dem statum ante dictum 22. Martii 1716. im geringsten nicht mehr turbiren lassen sollen. In Conf. 29. Julii 1718.

Lit. T.

**Kurze Vorstellung derjenigen Ursachen / welche die gegenwärtige Landes-Herrschaft der Graffschafft Sayn / wie auch die in derselben befindliche Lutherische Unterthanen / wider die Reformirte Kirchspiele / zu unmaßlicher Behauptung ihrer bisherigen turbationen und Eingriffen in actis angeführet / und wie solche ex parte Reformatorum widerleget werden.**

**H**e und bevor aber dieses bewerck stelliget wird / ist zum vorauß oder praëliminariter zu wissen / daß die Reformirte Unterthanen der Graffschafft Sayn / die Gerechtigkeit ihrer Sache / haupt sächlich auß nachfolgende Fundamenta setzen.

1. Daß sie / wie bereits Eingangs in facti specie die Erwöhnung geschehen / ab An. 1603. an / continua serie, bis auff die Zeit des in Anno 1648. erfolgten Frieden-Schlusses / und hernach weiter / das Exercitium Religionis Reformatae, private ac solitarie in der Graffschafft Sayn hergebracht / und absque alterius religionis contradictione aue oppositione, quoad omnes actus beständig solche Zeit über erhalten / mithin in longissima possessione vel quasi hujus juris live exercitii,

¶

sich

sich befinden/ und also ex natura juris communis, in possessorio contra quoscunque Turbantes manuteneiret und geschüzet werden müssen. Arg.

*L. 1. §. 101. Tit. ff. Tripossidetis.*

II. Weilen Wenland Graff Wilhelm und dessen Sohn Ernestus, auch Enckel Graff Ludwig von Sayn/ welcher letztere Anno 1636. verstorben/ allzusammen der Reformirten Religion zugethan gewesen; Worauff die Gräffin Loyla Juliana, wegen ihres Witthumbs und natürlicher Vormundschaft ihrer beyder Töchter, auch Namens ihrer Bettern derer Graffen von Wittgenstein/ die mit diesen Graffen von Wittgenstein gemeinschaftlich ergriffene possession und administration der Graffschafft Sayn continuiret, so daß die Töchter allererst lang nach dem Frieden-Schluß zur würcklichen Succession gelangen/ und allererst per sententiam judicii Cæsareo-Aulico vom 3. Martii 1661. hierbey sub sign. † gegen die Herrn Graffen von Wittgenstein in possessorio obtiniret haben. Weßhalben denen Reformirten Unterthanen dann die dispositio

*Instrument. Pacis Cæsareo - Succici de anno 1648. art. Vll §. 1.*

wieder ganz offenbar zu statten kommt / als woselbst klar und deutlich verordnet/ de jure reformandi inter utramque partem ita conventum esse, ut si aliquis Princeps vel alius territorii dominus, vel alicujus Ecclesiæ Patronus, posthac ad alterius partis sacra transferit, aut Principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de præsentis vigent, seu jure successionis, seu vigore præsentis tractatus pacis, aliove quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperarit, ipsi quidem Concionatores Aulicos suæ confessionis, citra subditorum onus aut præjudicium, secum atque in Residentia sua habere liceat, at fas Ei non sit, vel publicum Religionis Exercitium leges aut Constitutiones Ecclesiasticas, hætenus ibi receptas immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis Episcopalis, Patronatus, aliove quocunque prætextu, subditis, Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut præjudicium, directe vel indirecte, alterius sacris adferre, &c. &c.

III. Hierzu kommen weiter / die sub dato Hachenburg den 25. Januarii 1652. ertheilte Reversales, hierbey sub sign. † † allwo circa finem, von denen damaligen Lands-Successoren/ als deren Frau Mutter/ nemlich die Gräffin Loyla Juliana, die Vormundschaftliche Regierung abgetretten/ und jene solche angenommen/ denen Reformirten Unterthanen versprochen, daß sie Dieselbe bey ihrer Religion/ dem Friedens-Schluß gemäß/ lassen wollen / und will man allhier brevitatis amore nicht anführen/ noch mehr andere Reversales, welche denen Kirchspielen/ bey angetretener Lands-Regierung/ in individuo ertheilet/ und in welchen ihnen gleichmäßig versprochen worden / daß ihnen ihr Religions-Exercitium, ohngekränckt gelassen werden solte. Nun aber ist es wiederumb eine an sich gang bekante Sache / daß die pacta und Reversales, welche zwischen Herrschafften und ihren Unterthanen/ der Religion halben errichtet worden/ allerdings fest und ohnverbrüchlich gehalten

ten werden sollen/wie solches klar bezeuget ante citatum

Instrum. Pacis Westphal. art. VII. §. 1.

Struv. Exerc. ad ff. 2. thes. 10.

Rhetius in Institut. juris public. libr. 2. tit.

1. §. 47.

Horn. in Iuris-Publ. prudent. Cap. 50. §. 7.

IV. So ist auch zuvor berührt worden / daß durch die Reichs-Hoff-Raths Urtheil sub sign. \* die jetzige Landes-Herrschaft der Graffschafft Sayn / allein in possessorio obtiniret , denen Hn. Graffen von Witzgenstein aber/die Ausföhrung des petitorii reserviret worden/morausß dann weiter folget/daß wann auch schon die Reformirte Unterthanen/diese jetzt allegirte fundamenta nicht vor sich hätten/gleichwohl len die Herrn Possessores der Graffschafft Sayn/vel ex solo hoc capite, einiges jus reformandi in so lang zu exerciren nicht befugt wären/ biß zu forderst der Successions-Streit / wegen dieser Graffschafft/ mit denen Herrn Graffen von Witzgenstein in petitorio rechtlich erledert worden/ idque iterum per claram sanctionem dicti

Instrumenti Pacis Westphal. art. V. §. 43.

Adeo ut ejusmodi Possessor jure reformandi uti non possit , antequam constet num etiam in petitorio jure superior sit futurus.

Henniges in Meditat. ad Instrum. Pac. dict.

art. V. §. 43. lit. c. & d.

Buckisch. in observ. politic. ad dict. Instr.

Pac. art. V. observ. 128.

Quibus sic breviter premisiss, will man nun diejenige vermeintliche rationes und gründe/welche die Lutherani, hierwieder/und zu anmaßlicher behauptung ihrer Eingriffen und turbationen anführen/auch wie solche ex parte Reformatorum wiederleget werden/kürzlich stringiren/und zwar so bestehen solche à potiori in folgenden:

**Affertio Lutheranorum      Responsio Reformatorum**

1.

Ad 1.

Das jus Reformandi dependire à Superioritate territoriali, und also stehe solches denen Saynischen Lands-Herrschaften ohne zweiffel zu.

Die Herrn Lutherischen/wann sie es cum Catholicis zu thun/wollen solches so schlechter dings nicht nachgeben/sondern machen hierunter / wie bey dem Authore Examinis Vindiciar. Ritmeirian,

part. 1. sect. 3. p. m. 79. sequ.

zu lesen/allerhand restrictiones und Auslegungen. Posito casu aber/dem seye also /so stehet doch dieser Regal entgegen : 1. Der obenangezeigete art. VII. Instr. Pacis. 2. Die ertheilte Reverfales, 3. die Exceptio præjudicii, sive petitorii nondum finiti und wann auch endlichen/citra præjudicium veritatis, dieses alles nicht wäre/ so müste sich doch hierunter das jus reformandi nach der Billigkeit/Wort Gottes und löblichen Gezeßen/ nicht aber vice versa, die Billigkeit/Wort Gottes und löbliche Geseße/nach dem jure Reformandi richten/ wie solches der jetzt allegirte Author in loco citato mit approbation einer gangen Lutherischen Juristen-Facultät zu Gießen in terminis lehret / und würde solchen/ aller acquität und Billigkeit zu wieder lauffen / wann ein Lands-

Herr diejenige Religion / welche vor einem ganzen seculo eingeführet / von allen Unterthanen angenommen / und publice biß hierhin getrieben worden / nach seinem Gefallen aufmischen oder einschneiden / oder an deren Platz die Seinige ex mero beneplacito aut plenitudine potestatis surrogiren könnte.

## II.

Ob zwar nach der Vorschrift Göttlichen und natürlichen Rechts / das jus reformandi billig gegen keine andere als falsche und heterodoxe Religionen zu gebrauchen / so könnte dennoch die orthodoxe anderst nicht / als nach der Einsicht und dem Gewissen der Lands-Herrschaften / betrachtet werden.

auff nachfolgende weise sehr wohl geurtheilet hat : „ Und würde es  
 „ (sunt verba ipsius) schlecht umb unsern Glauben / Gottes Dienst und  
 „ Religion stehen / wan das jus Reformandi einen andern und solchen  
 „ Grund hätte / als ihrer viele machen wollen welche das jus reformandi nicht anderst ansehen / als andere jura à territorio dependencia / und daß es in dem willführ und arbitrio der Obrigkeit so wohl stehe / nach gefallen diesen und jenen Glauben einzuführen / als Münze prägen / Silber und Gold graben lassen / und was dergleichen mehr. Und würde dann also zulezt die Caprice der Regenten / die Regul und Richtschnur in Glaubens-Sachen werden / welches wir einmeyer vor falsch oder dafür halten müssen / daß die Menschen nicht irren könnten / sondern zu allen Zeiten ihre Verrichtungen nach der Billigkeit / Gottes Wort und guten Gesetzen von selbst einrichten / etc.

## III.

Es sehen die Fürsten von Anhalt ac similes von der disposition des art. VII. Instr. Pacis aufgenommen / in verbis §. 2. dicti art. VII. ibi: sicut autem supra dicta omnia de futuris mutationibus intelligenda sunt; ita juribus Principum Anhaltinorum & similiarum quae ipsis competunt nullum adferant præjudicium, &c. und würden sub appellatione similiarum die Herrn Grafen von Sayn verstanden.

so viel man weiß / kein einziger / der vormahls denen Friedens-Tractaten beygewohnt / oder über diese Materie geschri eben / jemahls assertiret oder behaupten können ; Ja es ist nachdenklich / und hierbey wohl zu observiren / daß auch nicht einmahl der ehemahlige Hochfürstl. Hessen-Darmstadtische Canslar / Dr. Schütz Seel. ob gleich dieser / bey denen Friedens-Tractaten das interesse derer Saynischen Erb- / Döchter mit gewahret / in

## Ad II.

Es ist bereits erwehnet / daß in der Graffschafft Sayn / denen Lands-Herrschaften / wieder ihre Unterthanen / kein jus reformandi gebühren könne. Et si vel maxime competeret ; so könnte doch das Gegnerische suppositum, tanquam paradoxum, per ipsissima ante citati Authoris verba , destruiret und über einen hauffen geworffen werden / wan derselbe p. m. 77. davon

## Ad III.

Dieses argumentum haben anfanglich die Hn. Lutherani stark urgiret , quo ipso aber / da sie sich nemlichen in exceptione aliqua fundiren wollen / gesehen sie utiliter ein / daß die regula oder die reliqua contenta hujus art. VII. Instr. Pacis vor die Reformirten nothwendig militiren müssen quod acceptatur. Zmittelst aber ist obit erwieslich / daß sub nomine similiarum, die Hn. Grafen von Sayn verstanden werden müssen, welches

in hoc puncto Religionis, das allergeringste in præjudicium Reformatorum auß gewürdet / so gar / daß auch des Herrn Landgraffen Ludwigen von Hessen-Darmstatt Hochfürstl. Durchl. des damahligen Herrn Herzogen Johann Georgen zu Sachsen-Weymar / modo Eisenach-Hochfürstl. Durchl. als diese eben damit umbzugehen den Anfang gemacht / die Reformirte Religion in dero Antheil der Graffschafft Sayn / zu suppressiren / gleichwohl aber keine fundamenta sufficientia so wenig in dem Frieden-Schluss als sonst / vor sich gefanden / solche turbationes coram facie Imperii behaupten zu können / und deshalb den Darmstatt auß / die Hülfß-Mittel einhohlen wollen / die Antwort in An. 1667. zurück geschrieben / daß in puncto Religionis sich gar nichts zur Sach dienendes / ohnerachtet man solches in Ansehung der Religion gern secundiret und befördert sehen mögen / habe finden lassen wollen. videatur adjunctum sub sign. \*\* Was es aber sonst / mit denen iuribus Principum Anhaltinorum ; damahls vor eine Beschaffenheit gehabt / kan unter andern nachgesehen werden / apud

*Dn. de Buckisch. ad dict. art. VII. Instr.*

*Pac. Observ. 14. Et*

*Author. Mediat. ad Instr. Pac. dict. art.*

*VII §. 2. lit. g.*

Quæ omnia nihil ad Comitatum Saynensem, ejusque tempore Pacis conclusæ, quoad Religionem reformatam, integrum statum.

IV.

Ad IV.

Der artic. VII. Instr. Pacis rede allein de casibus seu mutationibus futuris, wann nemlich / nach dem geschlossenen Frieden-Schluss / jemand jure successions ein Land erlangen würde / in welchem die Unterthanen diversam a Successione religionem, Exercitio publico hergebracht hätten ; Allhier aber seye dieser casus nicht ; sondern als An. 1636. Graff Ludwig der Jüngere von Sayn / mit todt abgangen / seye die Succession auff dessen zwey Schwestern Ercklinam und Johännettä, cum exclusione Agnatorum, ver. Erbället / und die administration derer Saynischen Landen / von der Frau Gräffin Loyß Juliana, als Mutter und Vormunderin übernommen worden / mithin könnten sich Reformati in diesem art. VII. nicht fundiren.

Als die Gegentheile auß denen differirenden Responzionibus wahrgenommen / daß sie sich hinter die Fürsten von Anhalt nicht versetzen können / noch mit ihrem irresten vorhergehender assertione III. enthaltenem argument, im Stand Rechts außlangen würden / so seynd sie nachgehends auff das gegenwärtige principium verfallen / ad quod interim varie iterum responderi potest. Dann (1.) ist es keine Folge / das Instrumentum Pacis redet de mutationibus futuris ; Ergo so kan der Landts-Herr / welcher vor dem Frieden-Schluss Unterthanen diversæ Religionis gehabt / über solche nach gefallen / ohne einzige restriction und aufnahm / das jus reformandi exerciren. Hoc inquam non statim sequitur. Sed potius de eo casu, si Princeps vel status

Evangelicus, in territorio ante pacem acquisito, reformare velit nihil disponit Pax Westph. dict. Art. VII. prout ait.

*Hornius in iuris publ. prudent. cap. 59. §. 7.*

Sum (2.) ist super eo casu, ob nachdem in An. 1636. erfolgten Abschieden,



ben/ Graff Ludwigs des Jüngern von Sayn / die Succession dieser Graffschafft/ auff dessen beyde Schwestern die Gräffinnen Ernestinam und Johannetram ; Oder aber auff die Graffen von Wittgenstein / ranquam proximiores Agnatos , gefallen seye oder nicht / amnoch sub Domino Judice lis pendens, welches zwar die Reformirten der Graffschafft Sayn/ zu dem Ende keines wegs anführen / umb die ihrer jesigen Lands-Herrschafft/competirende iura, in zweiffel zu ziehen oder strittig zu machen/utpote de quo semel pro semper solemnissime protestantur, sondern allein/weilen solches zu conservation und Beybehaltung, der wieder das ex adverso bißhierhin übel sich angemassete ius reformandi, ihnen competirenden rechtlichen Befugnüs gereicht / quo ipso nemini injuriam faciunt, arg.

L. Plinium 24. §. fin. & L. 26. ff. de damn. infest.

L. Injuriarum 13. §. 1. ff. de injuriis.

Dann es ist ohnverneinlich / daß so lang dieser Successions-Streit judicialiter oder extrajudicialiter, scriptis vel viva voce, getrieben wird/und per sententiam definitivam noch nicht erörtert ist/ daß jus Reformandi wenigstens in suspenso gelassen werden müsse / und quoad statum Religionis, à neutra Litigantium parte, etwas immutiret oder verändert werden könne /

Author Mediat. ad Instr. Pacis Westph. art. V. §. 43. lit. b.

Id quod etiam dispositioni juris communis est congruum, quod vult lite pendente nihil esse innovandum.

Tot. tit. X. ut lite pendente, nihil innovet.

Tot. tit. Cod. de Litigiof.

Treutler. vol. 2. Consil. 105. num. 46. sequ.

Hinc non sufficit cognitio, sed sententia quoque opus, imo executione. Ex hoc enim tempore quis demum de jure territoriali sit securus. Citatus

Author Medit. ad I. P. art. V. §. 43. lit. c. & d.

Sonsten ist auch (3) in facto ohnlaugbar / daß die Lands-Regenten der Graffschafft Sayn/ biß ad annum 1636. da Graff Ludwig der Jüngere verstorben / allzusammen der Reformirten Religion zugethan gewesen / und (4) die damahlige beyde Gräffinnen Ernestina und Johannetra selbst/ seynd auch in sacris Reformatorum anfänglich getaufset und erzogen/nachgehends aber allererst zu der Lutherischen Religion gebracht worden. Zum (5) haben die damahlige Herren Graffen von Wittgenstein/ so gleich post obitum ultimi Possessoris der Graffschafft Sayn, nemlich in An. 1636. mit und neben der Frau Gräffin Loysea Julianen, die possession von Land und Leuten / uno eodemque actu, ac sic conjunctim ergreifen lassen. Videatur Instrumentum apprehense possessionis sub sign. \* \* \* welche Herrn Graffen von Wittgenstein aber (6) gleichwie auch die Unterthanen / der Reformirten Religion ebenfalls zugethan gewesen / und noch seynd / mühen wann die Frau Gräffin Loyla Juliana, in Religions-Sachen etwas hätte innoviren oder immutireten wollen / würden jene als Com-Possessores, in re communi / das jus prohibendi, adeoque potiorum conditionem gehabt haben / per

L. 54.

L. Sabinus 28. ff. Commun. dividund.

Er hanc functionem de usu rerum communium, non excogitavit de-  
num jus Romanum, sed ex natura rei ipsius, & æquitate manifesta  
accepit, atque in suas leges transtulit, ut nemini mirum esse debeat, si  
Pacis Westphalicæ conditores, etiam ipsam rationem naturalem fe-  
cuti sint, cum alii qui constitutioni diversum affingunt sensum, & uni-  
cuique ex Dominis, invitis reliquis, de religione sua statuendi arbi-  
trium in re communi vindicant, contra jura communia, contra na-  
turam communionis, ipsamque sanam rationem agere videantur,  
quemadmodum ait aliquoties relatus

Author *Meditat. ad Instrum. Pac. art. V. §.*

43. lit. l.

So hat auch (7) die mehrbesagte Frau Gräffin Loyfa Juliana, die drey  
Kirchspiele Almersbach / Höchstendbach und Schönenberg / als ihren  
Wittumb / adeoque qua Usufructuaria, hiß nach dem Friedensschluß  
deniret und eingehabt / Videatur citatum Instrument, apprehensæ  
possess. sub sign. \*\*\*. Nun ist aber wieder bekant / quod Usufru-  
ctuaria in prædiis, vel bonis dotalitii nomine constitutis kein jus re-  
formandi exerciren föhne / cum ne quidem criminalis jurisdictio,  
Cent-Gericht solumque jus gladii, & retentionis, patronatus, filialita-  
tis, protectionis, advocatiæ & similia, quatenus à jure territorii abstra-  
huntur, neque conjunctim neque divisim jus reformandi tribuant,  
prout constat ex

*Instrum. Pacis art. V. §. 44. Addatur  
Henniges in Meditat. ad dict. art. V. §.*

44. lit. a. sequ.

Nicht weniger ist (8) bekant / daß die Graffen von Wittgenstein / bey  
der blossen apprehensione possessionis es nit gelassen / sondern sich auch  
der würcklichen possession des Ampts Altenkirchen und anderer / in An.  
1642. bemächtiget / und von solcher Zeit an / bis ad annum 1661. da die  
Reichs-Hofs-Raths-Urtheil sub sign. † \* ergangen / und darauß  
durch den Herrn Bischöffen von Münster die execution vollzogen  
worden / solche würcklich einbehalten / gleichwie dann auch (9) weiter  
Reichs-kündig ist / daß nach absterben mehrbesagten Herren Graffen  
Ludwigs von Sayn / der damalige Churfürst von Cöln / sub pratex-  
tu feudi aperti, das Schloß und Ampt Hachenburg / cum pertinentiis,  
wie auch Vordorff / manu militari occupiret, und mit solchen den Grafen  
Franz Wilhelm von Wartenberg investiret gehabt / bis endlich die  
Frau Gräffin Loyfa Juliana, durch den Friedensschluß wieder in dieses  
Theil der Graffschafft restituiret worden. Vid.

*Instrum. Pacis de An. 1648. art. IV. §. vi-  
dua Domini Erneßli. 36.*

*Buckisch. in observ. ad Instr. Pac. art.  
IV. observ. 50.*

Welchem nach dann (10) nicht gesagt werden kan / daß die Graffschafft  
Sayn / vor dem Friedensschluß / in manibus Lutherischer Lands-Herr-  
schafften / zumahlen universaliter, & quoad omnes partes, aut cum plo-  
no effectu gewesen / sondern gleichwie vorerwehnter massen / die posses-  
sion anfangs gemeinschaftlich ergriffen / und die administration, salvo  
cujusvis jure der mehrbesagten Frau Gräffin Loyfa Julianen über-

lassen / welche sonst vor dere Person qua Coniux defuncti Comitis  
 Ernesti de Sany ; sein Successions Recht auff dieser Graffschafft ge-  
 habt / also erhellet auch ex praeductis (11) weiter / daß solthane Graff-  
 schafft auch zum theil in Chur-Cöllnischen / zum theil in Wittgensteini-  
 schen Händen gewesen / und die Kirchspiele Ulmersbach / Schönberg  
 und Hamm / von der mehrerwehnten Gräfl. Frau Wittiben / biß nach  
 dem Friedensschluß nur usufructuarie besessen worden / und wann auch  
 weiter (12) nach dem Absterben des letztern Graffen von Sany diese  
 Graffschafft iure successiois auff Lutherische Herrschafften devolvi-  
 ret worden / so hätten sie doch solche vorerzehlter massen ante Instru-  
 mentum Pacis in fremdden Händen sehen müssen / und allererst zum  
 theil durch den Friedensschluß / zum theil nach solchem / nemlich per  
 sententiam in An. 1661. in iudicio Casareo - Aulico latam recuperiret.  
 In denen post Instrumentum Pacis recuperirten Landen aber / kan auch  
 (13) kein jus reformandi inter Protestantas plag finden juxta la pe-  
 citatum

Art. VII. §. 1. Instrum. Pacis.

ibi : aliove quocunque titulo nactus fuerit , aut RECUPERARIT,  
 sondern es muß vielmehr dem Inhalt solthans art. VII. gemäß / mit  
 dergleichen recuperatis terris sive Provinciis gehalten werden. In wel-  
 cher Absicht dann (14) wahr verbleibet / daß die Herrn Gegenteile/  
 nicht vor / sondern nach dem Friedensschluß zur würcklichen Succession  
 gelanget / gleichwie dann auch (15) die Revertales sub sign. ††  
 bestättigen / daß die Frau Gräffin Loyla Juliana, welche die Graffschafft  
 Sany / Usufructuarie & administratorio nomine besessen gehabt ;  
 allererst in An. 1652. und also lang nach dem Friedensschluß / die Regie-  
 rung an ihre Töchter abgetretten gehabt. Und wie endlichen (16) dem  
 allem auch seyn mögte / so würde jedannoch supposito eo calu , daß vor  
 dem Friedensschluß die ganze Graffschafft von Lutherischen Herrschaff-  
 ten / privative, pleno jure, ac suo nomine besessen worden / wie doch nicht  
 gesagt werden kan / denenselben gleichwohl kein jus reformandi zuwachs-  
 sen / eines theils propter Revertales sub sign. †† andertheils aber pro-  
 pter exceptionem supra memoratam præjudicii , indeme nemlich das  
 petitiorium Sanyensese noch nicht per sententiam iudicis erdretet ist.

V.

Die Revertales räumen denes  
 Unterthanen in negotio Religio-  
 nis nichts weiter ein / als was dem  
 Friedensschluß gemäß ist ; Nun-  
 aber hätten die Unterthanen / ver-  
 möge des Friedensschlusses / kein  
 Recht / welches dieselbe wieder das  
 dem Lands-Herrn zustehende jus  
 reformandi schügen könne.

Ad V.

Diese assertio ist so wohl men-  
 ti als verbis Revertalium zu wies-  
 der / als worin die Concedentes sich  
 ausdrücklich verbindlich gemacht /  
 daß sie die Unterthanen / bey ihrer  
 Religion / dem Friedensschluß ge-  
 mäß lassen wollen. Wollen nun  
 dieselbe die Unterthanen bey ihrer  
 Religion lassen / so seynd sie nicht  
 befugt / die Kirchen zu invadiren /  
 auch Pfarr- und Schul-Renten hinweg zu nehmen / oder sonst den diejen-  
 ge Gravamina zuzufügen / davon oben in der Beylage sub Lit. B. erweh-  
 nung geschehen. Die Worte / dem Friedensschluß gemäß /  
 können auch citra manifestam caprationem verborum, aut cavillationem,  
 denen Reformirten zum Nachtheil nicht aufgedeutet noch restri-  
 ctive

tive genommen werden/sondern der sensus genuinus dieser angeregten Worten ist vielmehr dieser / daß gleich wie es dem Friedensschluß gemäß seye / daß die Reformirten in der Graffschafft Sayn / bey ihrer hergebrachten Religion ruhig gelassen werden ; Also versprechen auch die Lands-Herrschafften / daß sie dieselbe darwieder nicht beeinträchtigen wolten/ und haben also supponiret, daß die disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses, vor die Reformirte Unterthanen in der Graffschafft Sayn militire. Si secus diceremus, so hätten die ertheilte Revertales denen Unterthanen nichts bekräftiget / sondern vielmehr das jus præexistens sub larva confirmationis entzogen oder eingeschräncket/ quod dictu injustum est, ja es müste necessario folgen/ daß man Herrschafft. Seiten/ in sothanen Revertalen/ etwas versprochen/ welches habito respectu ad Instrumentum Pacis blossie non entia gewesen /und allerdings cum bona fide, quæ in actibus Personarum illustrium mit Uberschuß hervor leuchten soll/ streiten würde; Nicht zu gedencken / daß auch in casu dubio, die Interpretatio Revertalium contra Concedentem, utpote in cujus potestate fuit apertius vel clarius loqui, gemacht werden müsse/ arg.

L. Veteritus 30. ff. de pactis.

L. Labeo 21. ff. de contrab. Empt.

Absonderlich in hoc nostro casu, in quo agitur de jure Subditorum quanto conservando, & odioso jure reformandi tollendo, ubi Instrumentum Pacis non tam Domino territoriali quam subditis consulere voluit, ne quod hi ante functionem hanc publicam à Dominis suis obrinuerunt, id illis prætextu legis novæ auferri iterum debeat. Vid.

Heyden, Borrom. Riccrunt. in not. ad

Schutzii Manual. Pacif. quest. 14. in fin.

So will man auch weitläufftig nicht berühren, daß bereits in An. 1636. als der letztere Graff von Sayn verstorben / und darauff die Herrin Grafften von Wittgenstein, wie auch die Frau Gräffin Loyfa Juliana, die possession der ganzen Graffschafft Sayn ergriffen lassen / dieselbe vermöge ihrer damahlen an den Notarium aufgestellten requisition, wie solche dem Instrumento apprehensæ possessionis sub sign. \*\*\* ad literam interiret, sich dahin generaliter erbietig gemacht/ einen jeden bey seinem Herbringen/ Privilegien / Recht und Gerechtigkeit der Gebühr nach handzuhaben. Gleichwie nun das à longis retro annis eingeführte Exercitium Religionis Reformaræ publicum, majorem ac potiorern partem dieser zu handhaben versprochenen Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten aufgemacht / und tanquam species sub suo genere begriffen und verstanden werden muß / so können dannenhero die Successores solchem versprechen nicht mehr zu wieder handeln / sondern seynd schuldig diesem allem tricke nach zu leben.

VI.

Die promissiones super re tūpi seyn ungültig und verbinden nit; dahin gehöre auch concessio exercitii Religionis heterodoxæ, und dependire das judicium de heterodoxia à conscientia Principis.

Ad VI.

Wann man die Reformirte Religion inter heterodoxas, adcoque res turpes rechnen will / so ist solches maxime injuriosum, da solches in dem Instrument. Pac. Westp. art. VII. §. 1. öffentlich recipiret

¶

und

und denen übrigen im Reich zugelassenen perquiret und gleich gemacht worden. So ist auch bereits oben ex modo citato Instr. Pacis aliusque Scriptoribus erwiesen worden / daß die Pacta ac Revertales, welche inter Principem ejusque Subditos der Religion halben gemacht oder theilert werden/allerdings zu recht beständig / mithin keines wegs proreturpi zu halten seyen. Wie weit aber das judicium de heterodoxia von der Consciensz des Landes-Fürsten abhange / solches hat bereits oben per ipsissima formalia eines Lutherischen Rechts-Gelährten seine Abfertigung erhalten.

VII.

Durch die Einführung des Exercitii simultanei werde denen Reformirten an ihrem Rechten nichts benommen/und der Gebrauch derer Reformirten Kirchen/ könne leicht vergünnet werden/ wann solche ledig stünden / und die Reformirten ihren Gottes-Dienst gehalten.

Ad VII.

Es ist bekant, daß die Lutheraner an verschiedenen Orten der Graffschafft Sayn die Reformirte Kirchen und Schulen in vadiret, auch die dazu gehörige Renten und Gefälle hinweggenommen und solche denen de facto eingesetzten Lutherischen Predigern und Schuldienern/ als wie zu Almerzbach/ Hachenburg / Höchstebach und

Hamm geschehen/entweder ganz oder zum theil zugeeignet haben. Was aber auß dem Co-Exercitio Religionis dem andern theil vor-Beschwerung zu wachsen/ hat kürzlich bemercket

*Dn. de Lyncker Centur. 10. decis. 106.*

Weitläufftiger aber hat solches deduciret der oben angezogene Author Exam. Vindiciar. Ritmicierian, p. m. 721. sequ.

Und davon findet man ja auch im Saynischen Land betrübte vestigia genug/ bey denen Reformirten Gemeinden/ wo das simultaneum ist/ eingeführet/ sonderlich zu Hamm / und sind ja die Lutherischen biß auff diese Stunde so insolent und kischlich / daß wann reformati nur eine viertelstunde über die von denen Lutherischen vorgeschriebene Zeit/ in der Kirch verbleiben/ alsdann mit hellem Hauffen in die Kirch stürmen/ die Reformirten stossen/ schlagen/ und dergestalt wüten/ daß die Reformirten ihres lebens nicht sicher seynd/ wie vorm Jahr zu Höchstebach geschehen/ und denen Reformirten zu Hamm noch täglich gedrohet wird / so daß sie in fester Furcht und Angst ihren Gottes-Dienst verrichten müssen vid. die apud Gravamina sub lit. B. angezogene Neben-Beilage sub Num. 15. Sonsten bestättiget ja auch die tägliche Erfahrung an vielen Orten/ daß die Hn. Lutherische denen Reformatis den Gebrauch ihrer Kirchen/ ob solche gleich ledig stehen/ durch auß nicht gestatten/ und es haben auch ihre Theologische Facultäten ganze Responfa aufgestellt / wie man denen Reformirten nicht erlauben könne/ daß sie in einer Lutherischen Kirche/ ihren Gottes-Dienst öffentlich verrichten/ gleichwie davon die Conflia Theologic. Wirtenberg.

*Vol. 1. Tit. 4. Consil. 24. p. m. 493.*

nachgelesen werden können / derowegen / was dem einen Theil in hac materia recht ist/ dem andern Theil auch billig verbleiben/ mithin die

In Instr. Pacis de anno 1648. art. V. §. 1.

angepriesene æqualitas exacta auff allen seiten obferviret, und man die

Uns

Untertanen von ihren Lands-Herrn oder sonsten dawieder auch nur in allergeringsten beschweret werden / nach Anleitung des jüngern Reichs-Abschieds

De An. 1654. §. wir setzen und ordnen  
auch 193.

Ihnen per mandata Inhibitoria, oder in andere wege / rechtliche Hülffe verschaffet werden muß.

VIII.

Die Sainische Untertanen hätten per acquiescentiam tot annorum, in die introductionem simultanei und alles übrige / was in Ecclesiasticis ab An. 1605. vorge- nommen worden / würcklich con- sentiret.

Ad VIII.

Negatur simpliciter. Vielmehr wissen die von Zeit des ersten Eingriffs, bis auff den heutigen tag in grosser Menge übergebene Supplicationes und Protestationes, die an höhern Orten aufgewürdte Intercessionales, die mündlich beschehene Vorstellungen und der endliche recursus ad Augustissimum Camera Imperialis judicium, das Gegentheil auß / nichts zu gedenden von denen vielfaltig aufgespresseten suppirus subditorum, quæ tunc alias sunt protestationes gravissima.

Hieron Imhof. in singular. polit. Rat. stat.

43. pag. m. 257.

Und wer weiß nicht / wie hart man mit denen Sainischen Untertanen verfahren / und mit was vor Bedrohungen man ihnen begegnet? Wie man sie mit schweren Eburn- und Geld-straffen belegen / mit militärischer execution gequälet / auch so gar bey ihren Glaubens-Genossen nur blosser Intercessionales weiter aufzuwürden ihnen verboten? Wann nun die ohne dem erschöpfte / und durch die trübselige Kriegs-Zeiten / auch andere der strittigen Succession halben existirende Trangsaaen vormahls forchtam gemachte Untertanen / an einigen Orten vi majori weichen / und / was sie denen damahligen Zeiten nach nicht ändern können / geschehen lassen / den Ausgang aber Gott und der Zeit befehlen müssen / quis æquus rerum Arbitr. wolte hierauff eine acquiescentiam, consensum, aut approbationem eorum, quæ à Principe ex plenitudine quasi potestatis sunt gesta, auch nur per divinationem erkünsteln? Da die Rechte vielmehr sagen / quod metus semel illatus semper durare præsumatur.

Weseneb. part. 1. consil. 43. num. 149.

Et quod scientia ac patientia ejus, qui actum impedire non potest, non habeatur pro consensu.

Consil. Argentorat. vol. 1. consil. 17. num.

182.

Sed generaliter, quando inferior vel imbecillior patitur aliquid in rem suam committi à Potentiore, id potius ex reverentia & familiaritate toleratum, aut certe magis per Superioris impressionem, quam ex inferioris aut minus potentis voluntaria liberalitate & spontaneo assensu factum percipsumque censeatur, ut proinde Potentiori ejusmodi imbecillioris taciturnitas & patientia, neque in possessorio quicquam proficiat, sed potius vel tacita murmuratio imbecilliorum omnem præscriptionem impediatur, prout tradit

Klock. de Contribut. cap. 7. num. 41. & 42.

¶ 2

¶ 2

Gewißlich Furcht und Zwang seynd böse Aufleger des Friedens-Schlusses, und wann diese pro norma ac regula oder zu Wegweisen genommen werden sollen / so mag sich hernach der Himmel derer Schwächern und Nothleidenden erbarmen! Es ist aber solches so fern / daß man auch gleich die Unterthanen als animalcula pavida von dem Lands-Herrn oder seinen Ministris sich in die Enge treiben lassen / und etwas eingewilliget / oder aber an ihrem Rechten per modum pacti aut transactionis remittiren, welches sie sonsten remoto periculo vis ac metus, aut si in plena libertatis, voluntatisque liberæ arbitrio perstitissent, wohl nicht mehr eingewilliget haben würden / so ist solches alles von keiner Verbindlichkeit / licet etiam pars Subditorum maxima acqvierit, aut juri hæcenus usitato renunciaverit. Consentientem habemus Scriptorem aliquem, quoad nomen quidem incognitum, interim tamen, ut ex ejus Scripto, quod contra Romano-Catholicos divulgavit, loco non uno apparet, Lutheranz religioni addictum. Est nimirum jam supra citatus Heyden Borrom. Riccrunt.

In Not. ad Schurzii Manual. pacificum quest.

XIV.

Ubi post aliâ inquit: Quia autem conventiones & transactiones liberum utriusque partis consensum requirunt, adeoque illis secundum principia juris nature, gentium & civilis, doli, fraudulentæ perfusionis, vis majoris, metus, aliæque similes exceptiones opponi possunt; dubium etiam non est, quin subditi, qui technis, minis, vel aperta vi Domini territorialis ejusve Ministrorum aut aliorum religioni ipsorum adversantium, ad tales conventiones aut transactiones adacti sunt, ut de libertate exercitii religionis suæ secundum observantiam anni 1624. aliquid remitterent, his quoque remediis uti possint. NB, NB. Præsumptio certe hoc casu semper est pro Subditis contra Dominum Territorialem, propter odium iniatum quasi contra religionem à sua diversam, quod scilicet illi hoc fecerint ex metu vis majoris, & sic remedio restitutionis, si ad illud provocent, juvandi sunt. Quod tanto magis obtinet si NB. aliqui tantum subditi, licet plurimi, non tamen omnes, juri ejusmodi circa religionem aut sacra renunciaverint, quod enim omnes tangit, ab omnibus approbari debet. Nec major numerus minori in rebus religionem & conscientiam concernentibus præjudicare potest. Nec etiam Successores subditorum obligantur, renunciacione ab Antecessoribus eorum facta, eorum beneficiorum, quæ ipsis in favorem religionis ex lege & functione publica, non ex successione defunctorum competunt &c. Hæc ille!

IX.

Hätte Graff Henrich der letztere zu Sayn, als er mit Graff Ludwig dem ältern zu Wittgenstein / des Graff Wilhelms Vater, so Anno 1605. die Reformirte Religion eingeführet in tractaten einer Erb-Erztzung gestanden / der Religion dergestalt prospiciret wissen wollen / daß keine andere als die Lu-

thet

Ad IX.

Diese tractaten seynd / wie die Gegentheile selbst gesehen / niemals zum stand und vollkommener Richtigkeit gebracht worden. Non autem sufficit allegare tractatus, nisi etiam probetur conclusio & absolutio.

Mev. Part. 4. decis. 333. in nos. num. 3.

Multa

therische Religion eingeführet wer-  
den solle.

Multi siquidem tractantur quæ  
tamen nunquam perficiuntur.

Gail. *Libr. 7. observ. 140. num. 10.*

Tabor. in *Barbof. locuplet. libr. 18. cap. 29*  
*axiom. 7.*

X.

Eine gleichmäßige sorgfalt habe  
auch vorgedachter Graff Henrich  
bezeuget da bey der in An. 1602. an  
seines Bruders Tochter die Gräff-  
fin Dorothea von Sults beschehe-  
nen Cession und Donation, der  
selbe ebenfalls die clausulam mit  
einrücken lassen/ das in die Gräff-  
schafft Sayn keine andere Reli-  
gion Lehr oder Glauben einzufüh-  
ren seye/ dann allein die/ so in der  
Augustinischen Confession gegrün-  
det ist.

Ad X.

Dieses pactum ist /unter andern  
davieder zu statten kommenden ex-  
ceptionen / (1) res inter alios ac-  
ta, adeoque Tertius non præjudi-  
cat.

L. *scpe 65. ff. de re judicat.*

L. 1. *Cod. Inter. alios acta*  
*vel judicat. al. non nocet.*

(2) seynd damahls die Unterthanen  
noch Lutherisch gewesen/ anje-  
zo aber seynd sie der Reformirten  
Religion zugethan / adeoque ob-  
stat exceptio status mutati, omnes  
siquidem conventiones ac pacta hanc clausulam expresse vel tacite  
habent, si res permanerit in eodem statu.

L. *cum quis 38. princ. ff. de solutio.*

*Carpzov. in Iurup. forens. part. 2. Const. 30.*  
*def. 46. num. 11.*

*Richter part. 2. decis. 99. num. 217.*

Nam si causa & finis, propter quæ ista pacta vel isti contractus sunt ini-  
ti, cessant, dubio procul quoque effectus, siue hoc pactum non amplius  
subsistere potest.

*Buckisch. ad Instr. Pac. art. VII. observ. 6.*

(3) Dieses pactum ist odmahls in favorem subditorum gemacht wor-  
den/ solte es aber jeko e cineribus revociret werden/ würde solches denen  
Unterthanen schädlich seyn / Ergo quod in favorem alicujus introdu-  
ctum, non debet detorqueri in ipsius odium.

L. *quod favore 6. Cod. de Legib.*

*Cap. quod ob gratiam 61. X. de Regul. jur.*  
*in 610.*

(4) Haben nach der Hand die Saynische Herrschafften denen Unterthanen  
in dem Instrumento apprehensa possessionis sub sign. \*\*\* de  
an. 1636 und denen Revertalen de an. 1652. sub sign. † † auch sonsten  
versprochen / dieselbe bey der eingeführten Reformirten Religion / und  
deren exercitio ruhig zu lassen. Quæ pacta tanquam recentiora & no-  
vissima, priora tollunt, & elidere solent.

L. *si unus 27. §. pactus 2. ff. de Pactu.*

L. *pacta novissima 12. Cod. eod.*

XI.

Es hätte Hr. Graff Wilhelm  
von Wittgenstein den 24. Jan.  
1605. versprochen / alle und jede  
Saynische Unterthanen / bey her-  
gebrachten Rechten / Privilegien  
und

Ad XI.

Responsionis loco sufficienti,  
quæ jam ad modo præcedentem  
X. assertionem fuerit dicta. Dein-  
de notum est, quod multa ab ini-  
tio fieri prohibeantur, quæ tamen  
B b



und Gerechtigkeiten zu schützen. Er-  
go seye derselbe nicht befugt gewe-  
sen / damahls die Lutherische Reli-  
gion aufzutilgen / und die Refor-  
mirte einzuführen.

si semel facta & consensu eorum,  
quorum interfuit, deinde robo-  
rata, retractari amplius nequeant.

Cap. ad apostolicam 16. X. de  
Regular. & transcum. ad  
religion.

Endlichen wird hierbei utiliter acceptiret , daß die Gegentheile / die  
Worte **Rechten / Privilegien und Gerechtigkeiten** auch auff  
das Exercitium Religionis, wann es ihnen zum Vortheil gereicht / ex-  
tendiren wollen und seynd also per consequentiam schuldig / wann die  
Reformirten nach Anleitung des Instrumenti apprehensa possessionis  
de An. 1636. sub sign. \*\*\* wie auch anderer / sich eines gleichmäßigen  
Rechts gebrauchen / solches auch wieder sich gelten zu lassen. arg.

L. 1. ff. ut quod quaque jur. in alter. stat.  
cod. jur. & ipe iur.

Ad XII.

So hätten auch die beyde Say-  
nische Erb-Töchter, Ernestina und  
Johannetta gewisse pacta unter sich  
errichtet / und in solchen sich durch  
einander verlobet / daß sie keine an-  
dere als die Lutherische Religion in  
dieser Graffschafft dulden wollen.

Hieraus ist abzunehmen / wie  
man Lutherischer Seiten / gegen die  
Reformirte Religions-Verwand-  
ten so übel gesinnet seye. Es können  
aber dergleichen odiosa conven-  
tiones ac pacta, einem Tertio, über  
aber denen Unterthanen / an ihrem  
jure quaesito, ac in publicis Impe-  
rii legibus radicato, necnon in Instrumento Pacis Westphalicae plenissime confirmato, nicht in dem allergeringsten präjudiciren / cum sit iniquissimum alteri per alterum iniquam conditionem inferri.

L. non debet 74. ff. de Regul. juris.

Ideoque jus tertii semper & in omni actu censetur reservatum.

L. impuberi 40. ff. de administras. Tutor.  
L. 2. §. 10. & §. 16. ff. ne quid in loco du-  
bit.

Quod Princeps ne quidem ex plenitudine potestatis subditis suis  
auferre debet

Brunnemann. ad L. 4. Cod. de Emancipat.  
Liber. num. 4. 5. sequ.

Und hat es in diesem Stück der Kayser Valentinianus ehemahls  
weit besser gemacht / qui hoc moderamine Principatus inclauit,  
quod inter Religionum diversitates medius stetit, nec quenquam  
inquietavit, neque ut hoc coleretur imperavit, aut illud; nec in-  
terdictis minacibus subjectorum cervicem, ad id quod ipse co-  
luit inclinabat, sed inemeratas reliquit has partes ut repperit,  
wie von demselben selches bezeuget

Ammian. Marcellin. Libr. 30. cap. 30.  
Tantum!

Sign.

Sign. †\*

Sententia Paritoria.

**I**n Sachen Loyse Juliana, Verwitbten Gräffin zu Sayn/  
 nummehrero Dero Echter / Frauen Johanneræ, Verwitbten  
 Land-Gräffin zu Hessen/und Ernestina Bernähler Gräffin  
 zu Manderscheid/beyder geböhrnen Gräffin zu Sayn/ Klägerinnen an  
 einem / entgegen und wieder/ Weyland Ludwig Casimir / Johann und  
 Ersten/nummehr Christian von Sayn Graffen zu Wittgenstein/ be-  
 klagte am andern theil / die abgenommene Schloß / Stadt und Amt  
 Altenkirchen / Bann Marfeyn / Grund Burbach / Bogaten Ros-  
 bach / und die Gericht Mehren / Almersbach / Schönenberg  
 und Höchstenbach betreffend / ist beklagten / vorgebrachter Ein-  
 reden ungehindert / glaubliche Anzeige zu thun / daß dem ausgegangenen  
 verfund und reproducirten Kayffel. Mandat in puncto restitutionis  
 & Cassationis alles seines Inhalts gehorffamlich gelebt seye/ zeit dreyer  
 Monaten peremptorie von Amtswegen bestimmt und angeisset / mit  
 dem Anhang / wo Er solchem nicht nachkommt / daß beklagter alsdann in  
 die poen dem Mandat einverleibet / hiermit erklärt / auch schärfere proce-  
 des erkannt / doch ihme beklagten / nach geleisteter parition. die vorge-  
 schützte Lehens-Folge / in petitorio. ob er will / ordentlich aufzuführen/  
 hiermit vorbehalten seyn solle. Signatum zu Wien / unter Ihrer Kay-  
 serl. Majest. bevor-gedrucktem Secret-Zinsiegel den 3. Martii An. 1661.

Vt. Wilderich / Freyherr von  
 Wallendorff.

(L. S.)

V. C.

Sign. ††.

(2.1.)

REVERSALES.

**I**n Gottes Gnaden Wir Johanneræ, Land-Gräffin zu  
 Hessen, geböhrene Gräffin zu Sayn und Wittgenstein Wittib/  
 und Wir Salentin Ernst / Graff zu Manderscheid und Blan-  
 kenheim / Freyherr zu Jünckerot / Herr zu Daun und Erz. zc. Erb- Hoff-  
 Meister des Erz. Stiffts Cölln, an statt und von wegen Inerer Freundl.  
 Lieben Gemahlin der Hoch- Wohlgebohrnen Ernestin Gräffin zu Man-  
 derscheid und Blankenheim / Geböhrener Gräffin zu Sayn zc. Urkun-  
 den hiemit / nachdem die Hoch- Wohlgebohrne Loyse Juliana,  
 Gräffin zu Sayn und Wittgenstein / Geböhrene Gräffin zu Er-  
 bach / Wittib / Unsere Freundl. Liebe Frau Mutter / dero Vor-  
 mundschafftliche Regierung abgetretten / und Wir dieselbe über die  
 Graffschafft Sayn / doch vorbehältlich Ihres Liebds. Wittumb und  
 dessen

dessen Verbesserung angenommen, daß Wir auch dahin Uns in Gnaden resolvirt, den Unterthanen auff ihre unterthäniges Ansuchen in denen übergebenen Gravaminibus, umb Abschaffung der Guarnisons-Beschwerden/ Abstellung der ungewöhnlichen Diensten/Licenten/Zöllen und accisen/ und wie es sonst Nahmen haben mag/ zu gratificiren/ und es bey altem Herkommen/ Lands-Gewohnheiten und Gebräuchen zu lassen/ massen Wir dann so bald eine merckliche Vinderung der Guarnison verfügen / und auff die gängliche Abschaffung bedacht seyn / alle Neuerungen/ in Diensten/ Zöllen/ accisen/ straffen und anders abschaffen/ und in den Stand/ darinn es bey Unserer Hn. Vatters Graff Ernsten zu Sayn/ 2c. Wohlthel. Andendens Regierung gewesen/ wiederstellen/ wie es dero Zeit gehalten/ jetzt auch halten/ und die Unterthanen dagegen mit beschweren/ sondern vielmehr dabey schützen und handhaben/

„ auch bey Ihrer Religion dem Frieden schluß  
 „ gemäß lassen wollen.

In Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstl. und Gräffliches Inseigel auffdrucken lassen. So geben Hachenburg den 26. Januarii 1652.

(L.S.)

Johannetta, Land. Gräffin zu  
Hessen/Mppria.

(L.S.)

Salentin Ernst/ Graff zu Man-  
derscheid/Mppria.


Hæc Copicam præsentem cum suo verò originali verbotenus concordare, prævia exacta literarum collatione & auscultatione, in fidem majorem cum appositione nominis & signeti attestor.

(L.S.)

Fridericus Ludovicus Curdtz, qua No-  
tarius Publ. Cæsareus juratus, ad hoc  
specialiter requisitus.

Sign. \*\*

Unsere Freundlich Dienste / 2c.

 W. Lieb. Schreiben dem 9. Junii nächst hin haben Wir wohl eingeliefert empfangen/ und darauß vernommen/ welcher gestalt Sie Uns freundlich Ersuchen / daß Wir in Unserm Archiv  
das

dasjenige, was in puncto Religionis durch den Canglar/Dr. Schützen  
Seel. bey denen General-Friedens-tractaten zu Ohnabruck und Müns-  
ster/benen beyden Sarmischen Erb-Fürstern zu gutem negociiret wor-  
den/und vorgangen/auffsuchen und Ew. Liebdt. communiciren wolten/  
damit Sie sich derselben anjeko bedienen könnten. Gleichwie nun Ew.  
Liebdt. gute intention so wohl umb der nahen Anverwandtnis und je-  
derzeit gepflogenen vertrauten Freundschaft willen, als auch in Ansehen  
der Religion gerne secundäre und befördert sehen möchten; Als ha-  
ben Wir die zeithero durch die Unserige embsig nachsuchen lassen / und  
obschon sonst eine und andere Strük/so ermelder Canglar Seel. in an-  
dern Sarmischen Geschäften zu Ohnabruck negociiret; zur Hand ge-  
bracht worden; Nach deme sich aber bey denselben in puncto Religio-  
nis gar nichts zur Sache dienend finden lassen / so haben Wir Ew. Liebdt.  
solches zur Nachricht/wie hiermit geschieht/freundlich unverhalten wol-  
len / Dero Wir zu Erweisung Freund- u. Beterlichen Diensten stets wil-  
lig / 2c. 2c. Darmstadt am 15. Julii 1667.

Von Gottes Gnaden Ludwig Land-Graff zu Hes-  
sen / 2c.

An Herrn Herzogen Johann Georgen zu Sachsen/  
Weymar / 2c.

Sign. \*\*\*.

Instrumentum apprehensæ possessionis vom  
6. (16.) Tag Julii Anno 1636.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfal-  
tigkeit/ Amen.

**D**U wissen kund und offenbare seye hiermit vor jedermänniglich/  
Dass im Jahr Christi unsers Erlöfers und Seligmachers / Ein  
tausend sechs hundert sechs und dreyssig / in der vierden Römer  
Zins/ Zahl / zu latein Indictio genandt / bey Herrschung und Regie-  
rung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwün-  
dlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinandi/ des Namens des  
Zweyten/ erwehlten Römischen Käyfers / zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien / Croatia  
und Schlawonien Königs/ 2c. 2c. Erz- u. Herzogen zu Oesterreich/ Herzog  
zu Burgund/ Steyer/ Cärnten/ Crain und Württemberg/ Grafen zu  
Habsburg / Tyrol und Görz/ 2c. Unsers Allergnädigsten Herren/  
Ihrer Käyserlichen Majestat Regierung des Römischen/ im Sieben-  
zehenden/ des Hungarischen im Achtzehenden / und des Bohemischen  
im Neunzehenden Jahren/ uff Donnerstag/ welcher war der Siebende  
Altis/ und der Siebenzehende Neuen Calenders/ Monats Julii/ vor der  
Stadt

Stadt Siegen / bey der Siegenbrücken / vor mir Endsbenandten  
Käyserlichen Notario, und denen hierunter benedhten Zeugen persöhn-  
lich erschienen / der Hoch-Wohlgebohrne Graffe und Herr / Herr Lud-  
wig Casimir / Graffe zu Sayn und Wittgenstein / Herr zu Hom-  
burg / zc. neben im Namen der auch Hoch-Wohlgebohrnen Gräffin  
und Frauen / Frauen Loyse Juliana, Gräffin und Frauen zu Sayn  
und Wittgenstein / zc. gebohrner Gräffin zu Erbach / zc. Wittiben / zc.  
Denen Edlen / Ehrenvesten / Hoch- und Wohlgelehrten Herren / Hiero-  
nymo Cottig / der Rechten Doctori, Herrn Johann Rurghard Wes-  
seln und Herrn Wegand Kohrbach / respectiv Gräfflichen Sayni-  
schen und Waldeckischen Rätthen und Secretarien / und übergaben Ih.  
Gnaden / und die Herren mir dem Notario einen schriftlichen Requi-  
sitions-Zettul / requirirten mich darneben cum solita subarratione,  
daß ich wegen tragenden Ampts denselben vor den Zeugen verlesen /  
und ferner Inhalts desselbigen verrichten wolte / worzu ich mich dann tra-  
genden Notariat-Ampts halben / und von wegen vorgangener Requi-  
sition unterthänig willfährig erboten / den Requisition-Zettul in An-  
hörung der Zeugen verlesen / und lauter derselbe von Worten zu Wor-  
ten wie hernach folget ;

Wir Ludwig Casimir / Graffe zu Sayn und Wittgenstein /  
Herr zu Homburg / zc. „ so wohl für Uns / als aus Vollmacht  
„ der auch Hoch-Wohlgebohrnen Johann und Emsten Unserer freunds-  
„ lichen lieben Vettern und Bruders / als jeko Veleister Unsers Stamms  
und Namens / und wir Loyse Juliana Gräffin zu Sayn und Witt-  
genstein / gebohrne Gräffin zu Erbach / Wittibe / zc. in Vormunds-  
schafft Namen Unserer geliebten Pflægeling und Kinder / verhalten  
euch Herrmanno Schmieden / Notario Caesareo publico, hiernit nicht,  
wie daß wir in Betrachtung der schwebenden grossen Gefahr / so in jeks  
gen Sterbens und Kriegs-Lustten sich ereignen / darzu dann der trau-  
rige Fall kommen / daß weyland der Hoch-Wohlgebohrne Unser respec-  
tiv freundlicher lieber Vetter und Sohn / Ludwig / Graff zu Sayn  
und Wittgenstein / Herr zu Homburg und Ballendar / Christ-seligen  
Andenkens / auß diesem Jammerthal ins himmlische Leben gestern am  
6. (16.) Tag Julii Morgens frühe zwischen zwey und drey Uhren ver-  
setzt worden / und wir dardurch / vermög der Gräfflichen Sayn und  
Wittgensteinischen uhrhalten und neuen Erb-Verein-Verordnungen und  
pactiraten ( darinnen klärlich versehen / daß uff alle zutragende Fälle /  
und der Unterthanen Huldigung / auß unserm Hauss Sayn / die Pflicht  
insgemein eingenommen und geleistet werden solle) gemässigt werden /  
alle unsere in der Graffschafft Sayn Dienere / Rätthe / Schultheissen /  
Unterthanen / in Städten und Dörffern / auch uff den Höfen überal /  
samt und sonders / wie nicht weniger die Soldaten auff den Häusern /  
zu mehrer unserer und der Interessirten Herrn Stamms-Verwandten  
und Agnaten Versicherung / ihre schuldige Pflicht thun und ablegen /  
unser Gerechtfam / zu unserm selbst-eigenen und der ganzen Graffschafft  
besten Unterhaltung / verwahren zu lassen / mit gnädigen Erbieten /  
„ einen jeden bey seinen Herbringen / Privilegien / Recht  
„ und Gerechtigkeit / der Gebühr hand zu haben / und wie bißhero /  
also forderst auff ihr Bestes sorgsame Achtung zu geben / fürters der  
Stadt / Schloßser / Dörffer / Höfe / summa allger so feodal- als al-  
dial.

dial- und Erb-Güter possession zu apprehendiren / und alles das darbey  
 zu verrichten / was der Sachm Nothdurfft bey sogethalten Sachen er-  
 fordert; requiriren demnach auch Notarium, daß ihr neben denen  
 Zeugen / diesen actibus beywohnet / solches ansehen und höret / fleißig ver-  
 zeichnet / und eins oder mehr Instrumenta darüber verfertigt / und auff  
 unser Begehren gegen die Gebühr uns zustellet / und ist diese appre-  
 hension zu nichts anders gemeint / als zu unsern Gräfflichen Sayn-  
 Wittgensteinischen gangen Stamms; so wohl als auch unser Loyse  
 Juliana obgedachter Wittib-Besitz und der Gräfflichen Sayn-Witt-  
 gensteinischen Fräulein Lehen / Erblichen und Eigenthum habenden  
 Rechten / massen die ganze Graffschafft Sayn und alle deren perti-  
 nenarien / nichts davon ausbesccheiden / zu unser darzu insgemein und  
 absonderlichen Gerechtfams conservation, ohne eines oder andern  
 präjudis / wir animo & corpore dergestalt würdlich apprehendiren /  
 welches ihr also von Wort zu Wort dem Instrument zu inseriren.  
 Siegen den 7. Tag Julii Anno 1636.

(L.S.)

Ludwig Casimir / Graff zu Sayn  
und Wittgenstein.

(L.S.)

Loyse Juliana, Gräffin zu Sayn/  
Wittbe.

Nach Verlesung dessen sind Hoch Wohlgebohrne / Ihre Gnaden  
 den Graff Ludwig Casimir / 2c. neben vorbemelkten Herrn Räten und  
 Secretarien / und beneben Ihre Gnaden und den Herren / ich der  
 Notarius und die Zeugen erst nachher Freußburg verrückt / da dann  
 Ihre Gnaden und die Herrn / die Riegel / Ring und Schloßer an den  
 Thor und Thüren des Hauses oder Schlosses Freußburg berührt und  
 ergriffen / und sich darbey rund aus erklärt / daß Sie in Namen Ihre  
 Herren / Bettern / Brüdern und Ihr selbst / als sämtlicher Gräffl.  
 Saynischen Agnaten / und Stamms- Verwandten / wie ungleichen  
 in Namen Ihrer Gnaden Frau Principalin / der Gräfflichen Frau  
 Wittiben zu Sayn / dero unmündigen Töchter / Gräffin und Fräulein  
 zu Sayn und Wittgenstein / allen und jeden / nach sittem und  
 ihren habenden Rechten / die possession des Schlosses und Hauses Freuß-  
 burg / samt dem Thal / beneben dem gangen Ampt und allen Unterthanen  
 und / auch aller perinens / Hochherrlich / und Gerechtigkeit / Intraden  
 und Nutzbarkeiten / nichts davon ausbesccheiden / animo & corpore  
 mit Hand / Mund und Herzen apprehendiret und continuiret haben  
 wolten / und in Krafft dieses apprehendiren und continuiren thäten /  
 gestalt dann Ihre Gnaden und die Herrn / ihnen alsobald die Officier  
 von der Garnison daselbst in mit Namen Matthias Ziller / Lieutenant /  
 Peter Scheffer / Sergeant / und Georg Hering / Corporal / in Namen  
 sämtlicher Soldaten Angelöbnuß und Pflichte leisten und ablegen lassen.  
 Diesem nach haben Ihre Gnaden / die Herrn / und Ich der Notarius  
 neben den Zeugen / uns noch desselben Tages nach Dachenburg erho-  
 ben /

ben/ da wir dann gegen den Abend um sieben Uhren angelangt / und  
 „ haben Ihre Gnaden und die Herren/ in Namen vor Hoch: wohlge:  
 „ dachter sämtlicher Herren/ Frau Gräffin und Fräulein Interessen:  
 ten/ in meiner des Notarii und der Zeugen Gegenwart/ mit Anreuz:  
 und Ergreifung der Kiegel/ Ring und Schlüssel an Thor und Thüren/  
 die Possession des Schlosses und Stadt Hachenburg/ samt der ganten  
 Graffschafft / und aller deren pertinentien auff Maas/ Weiße und  
 Condition, als zu Freußburg geschehen / oder bester massen hat gesche:  
 hen sollen/ können oder mögen/ zu apprehendiren und zu continuiren  
 sich erkläret/ auch würcklich apprehendiret / und Ihre Gnaden und ih:  
 nen in Namen/ als vorstehet/ von dem Wachtmeister Peter Thomas:  
 sen/ wegen sämtlicher Soldaten/ die Pflicht ablegen lassen. Folgendes  
 Tages/ den acht und achtzehenden Monats Julii / seynd Ihre Gna:  
 den/ die Herrn und ich der Notarius neben den Zeugen nacher Altens:  
 kirchen gezogen/ da wir Nachmittags um zwo Uhren ankommen / da  
 dann abermahls Ihre Gnaden und die Herren/ mit Berührung und  
 Ergreifung der Kiegel/ Ring und Schlüssel an Thor und Thüren des  
 Schlosses und der Stadt/ die Possession dero selben samt allen perti:  
 nentien vor sich selbst und in Rahmen/ als vorstehet / zu apprehen:  
 diren und zu continuiren sich erkläret/ auch ipso facto animo & corpore  
 apprehendiret haben/ haben auch darauß alsobald von denen anwesenden  
 wenigen Bürgern (angesehen der mehrer Theils dero selben / wie auch  
 der sämtlichen Sainischen Unterthanen durch die Pest und den Krieg  
 verzeubt und außgerieben oder vertrieben seynd/ also daß fast alle Dörß:  
 „ fer und Flecken öde und verlassen stehen ) in Ihre selbst und vor  
 „ Hoch: wohlgemeldten dero Wit: Interessirten/ auch gnädigen Frau  
 Principalin. dero ummündige Töchter Gräffin und Fräulein zu Sayn/ zc.  
 Namen/ die Huldigung und Pflichten eingenommen / so sie auch wils:  
 lig und gern geleistet und abgelegt haben/ und seynd Ihre Gnaden/ die  
 Herren/ und ich der Notarius, neben den Zeugen darauß wieder zu ruck  
 und nacher Hachenburg geritten / da dann mehr Hoch: wohlgemeldter  
 Herr Ludwig Casimir/ und Fr. Loyla Juliana. respectiue Graffe und  
 Gräffin zu Sayn und Wittgenstein / in meiner des Notarii und der  
 Zeugen präsenz/ den Edlen/ Ehrenvesten/ Hoch: und Wohlgelehrten  
 Herrn Casparn von Durlarn/ Commissario, vorgemeldten Herrn Jo:  
 hann Burghard Weseln/ Herrn Weygand Rohrbach/ und Todoco  
 Hänen/ Rätthen und Secretarien/ Commission und Vollmacht auff:  
 getragen/ daß sie samt oder sonders mit und neben mir dem Notario und  
 den Zeugen in die übrige Aempter und Kirspel der Graffschafft Sayn sich  
 „ erheben/ und in Rahmen Ihrer Gnaden Gnaden/ und dero Wit:  
 „ Interessirten die Huldigung/ End und Pflicht von den Unterthanen  
 einnehmen/ die Possession allenthalben ergreifen/ und zu mehrer Bez:  
 zigung habender und continuirender Hoch: herrlich: und Gerühmte:  
 kaiten/ die ihnen auffgegebene Sayn: Wittgensteinische Wapen/ und  
 von Ihre Königl. Maj. zu Hungarn und Böheim / zc. erlangte / von  
 Ihren Gnaden Gnaden unterschriebene und untersiegelte Salvaguardias  
 anhängen solten/ worauß wir uns den zehenden und zwanzigsten Tag  
 Monats Julii nacher Friedewalt verfüget / daselbsten dann Ehrengem:  
 eldter Herr Caspar Durlar/ Herr Johann Burghard Wesel/ und  
 Herr Weygand Rohrbach/ nomine suorum Dominorum & Dominarum  
 princi:

principalium, durch Eröffnung der Pforten an dem Flecken, wie auch  
 Aufschlüsselung Thor und Thüren des Gräfl. Hauses daselbst, die Pos-  
 session desselben Flecken und Hauses, samt aller pertinenz / animo &  
 corpore zu apprehendiren sich declariret / auch eine Abschrift höchst-  
 gemeldter Königlich Salvaguardia an die obere Pforte affigiret und an-  
 geschlagen haben: Seynd darauff nachher Daden verrücket / und das-  
 selbsten von dem Unter-Schultheissen / und anwesenden wenigen Unter-  
 thanen des Kirchspels Daden und des Freyengrunds / die Huldigung,  
 und Eyds-Pflichte in ob: Hoch-wohlgemeldter Ihrer gnädigen Herrn,  
 und Frau Principalin, und deren Mit-Interessirten Namen in der zer-  
 fallenen Kirchen daselbst auff- und eingenommen / auch die Königlich  
 Salvaguardiam angeschlagen / und nach abgelegter Huldigung den an-  
 wesenden Unter-Schultheissen und Unterthanen zehen Reichsthaler zu  
 vertrincken verehret / die Unterthanen auch dieselbige zu unterthänigem  
 Dank acceptiret und angenommen haben. Diesem nach haben vor-  
 ermeldte Bevollmächtigte / und mit denselben Joh der Notarius, und  
 die Zeugen / den eylfften und ein und zwanzigsten Tag Julii / zu Eingang  
 verührtes Jahres, uns in die drey Kirspel Höchstenthal, Allmers-  
 bach und Schönberg / als welche von weyland dem auch Hoch-wohl-  
 gebohrenen Grafen und Herrn / Herrn Ernsen / Grafen zu Sayn und  
 Witzgenstein / Herrn zu Homburg / zc. wohl- sel. Andenkens / dero  
 vielgeliebten Gemahlin / vor: hoch- wohlgemeldten Gräfflichen Frau  
 Wittiben zu Sayn / zc. Krafft einer mir vorgezeigter auff Johannis Ba-  
 peitka 1629, darunter Wittbumb: Verbesserung / mit allen Rechten /  
 Nütungen / Civil- und Criminal- Hochheiten / Herrlich- und Gerech-  
 tigkeiten / Frondiensten / Einkünften / und Zubehör / ad dies vica,  
 eingestellet worden, / uns verfügt / und haben nechstgemeldte Herren  
 Subdelegirte, Vormittags zwischen neun und zehen Uhren / mit Verhän-  
 dung und Eröffnung der Kirch-Thüren / Stock- und Hals-Eisen / die  
 Possession deroselben Kirchspeln / samt aller Zugehörung apprehendiret /  
 ihnen auch von den vorhandenen wenigen Unterthanen deroselben Kir-  
 speln / den Huldigungs-Eyd / in Namen ihrer Herrn und Frau Prin-  
 cipalen / jedem nach seinem Antheil und Rechten / leisten und ablegen  
 lassen; Seynd darauff nach selbigen Tags nachher Flammersfeld gezo-  
 gen / und daselbst Nachmittags zwischen zwölff und ein Uhren / auch durch  
 Öffnung der Kirchen / und Anschlagung der Königl. Salvaguardien / die  
 Possession desselben ganzen Kirchspels ergriffen / und haben die Herren  
 Bevollmächtigte im Namen / als vorhin zu mehrmalen angedeutet ist /  
 von den Unterthanen des Kirchspels Flammersfeld / im Dorff Baldorff /  
 Waltersheim / vors Richters Haus im Hof / Nachmittags um zwö  
 Uhren / die Huldigung und Eyds- Pflichte auff- und angenommen / so sie  
 auch gleich den vorigen / willig und gern abgelegt und geleistet haben.  
 Worauff wir zurück nachher Hachenburg geritten / da dann die Herren  
 Bevollmächtigte / nomine quo supra, die Huldigung von denen übr-  
 gen Unterthanen des Kirchspels Allmersbach / was deren vorhin zu Wal-  
 roben nicht gewesen / nicht vor Altkirchen / gegen dem Hof-Garten  
 über / auffgenommen haben. Dienstag den zwölfften und zwoy und zwanz-  
 igsten Tag Julii / Morgens um sieben Uhren / seynd Bürgermeister /  
 Rath und Bürgerchafft der Stadt Hachenburg / auff den Wall am  
 Schloß Angethien / daß wegen in der Stadt grassirender Pest und an-



derer Schwachheiten / man bedenkens gehabt die Bürgerschaft auff's Schloß kommen zu lassen) erfordert worden/ da dann auch etliche wenige (dann die übrige an der Pest gestorben/andere zu Vermeidung der Infection, auß der Stadt an andere Orter verwichen/ und ausgezogen seynd) und mit denselben Hans Gerhards Birckenbühl / Bürgermeister/ und Hans Henrich Helbt/ Stadtschreiber/ erschienen / denen vielgemeldte Bevollmächtigte Herren/Caspar von Dorlar/ und Herr Johann Burghard Wezel/ nechst Wiederholung des begebenen traurigen Todts/ Falls Dero Jungen Land/ Herrns / Christlichen/ mündlich vorgehalten/ wie daß sie sich würden zu erinnern wissen/ was massen Sie vor diesem/ und zwar in Anno 1632. dem Hoch/ Wohlgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Ludwigen/ Graffen zu Erbach und Breiburg/ 2c. Rittern/ 2c. so dann der gleich Hoch/ Wohlgebohrnen Gräffin und Frauen Loyse Juliana, Gräffin und Frauen zu Sayn/ geborner Gräffin zu Erbach / 2c. Wittiben / in Vormundschafts Namen der Gräfflichen Saynischen Pupillen / gleich andern Saynischen Unterthanen/ den Erb-Huldigungs-Eyd geleistet und abgelegt hätten/ worbey man sie dann auch auß beweglichen Ursachen / und insonderheit/ dieneil der wenigste Theil der Bürger besammen gebracht werden könte/ es auch den Herrn und Frauen Principalen wegen der starcken Infection bedenklich und wideriam gefallen/ die Handgelöbnuß von ihnen Bürgern anzunehmen/ oder annehmen zu lassen/ bis auß anderweltliche Gelegenheit/ und erfolgende allgemeine Erb- und Land-Huldigung/ vor dismahl verbleiben lassen wolte/ damit dann auch die Anwesende wohl zu frieden gewesen/ und daß sie denen vor diesem geleisteten Huldigungs-Pflichten/ „ bis auff sämtlicher Herren und Frauen „ Interessenten Vergleichung/ treulich und aufrichtig nachkommen wolten/ versprochen/ aber darbey gebeten / daß ihnen ihre Privilegia und Gerechtigkeiten confirmirt/ und sie vor andern Unterthanen nicht beschwert werden möchten / worauff die Herrn Bevollmächtigte ihnen zur Antwort gegeben / daß sie ihre angezogene Privilegia in beglaubter Form/ wie ingleichen ihre gegen ein oder den andern habende Gravamina zu Papier bringen und einlieffern möchten/ solte ihnen darinn gewilfahret/ und dem Befindennach/ so viel immer möglich remedirt werden/ welches Erbieten sie dann mit Dank acceptiret haben / und seynd also vor dismahl dimittiret worden. Eodem/ Nachmittag / zwischen zwey und drey Uhren/ seynd auß dem Kirspel Altentadt/ weilen die übrige entweder gestorben/ verlauffen/ an der Pest frantz liegen/ oder der Infection halber ausgewichen seynd/ nur zweyen/ auß dem Ban Mayssin aber wegen jesterwehnter Ursachen/ nur sechs erschienen / welche sich dann zu allem unterthänigem schuldigen Gehorsam erboten/ auch kein Bedenkens gehabt/ den Abgeordneten Herrn Bevollmächtigten / in Namen ihrer „ Herren und Frauen Principalen von Sayn und Wittgenstein / 2c. „ und Dero Mit-Interessirten/ als ihrer angebohrner Obrigkeit/ die Huldigungs-Pflichten abzusetzen/ aber jedoch gebeten/ weil ihrer so sehr wenig wären/ und sie auff Erfordern sich hierzu jederzeit willig einstellen wolten/ ihr dismahl/ und bis sie in majori copia zusammen kommen/ und also auch die herkommene Ordnung in Vor- und Nachgeben gehalten werden möchte/ damit zu verschonen/ mit dem unterthänigen Erboten/ daß sie in den Eyd und Pflichten die sie am nächtemal Anno 1632. ihrem

ihrem gnädigen Jungen Land:Herren/wohlsel. geleisset / bis auff  
 sämtlicher Herrn Graffen von Sayn und Wittgenstein / und Dero  
 Mit:Interessirten Verordnung / treu und beständig verbleiben solten  
 und wolten / worbey sie dann auch auß angezogenen Ursachen gelassen  
 und sie darauff dimittiret worden. Diesem nach haben offit Hoch:wohl-  
 gem eldte Jhro Gnaden Gnaden Requirenten vorermeldtem Commis-  
 sario Herrn Caspar von Dörlarn / vier auß Bleich gemahlte Sayn:  
 Wittgensteinische Wapen / mit den Namen Ludwig Casimir / und  
 Loyfa Juliana, G. Z. S. V. W. zugefisset / und mich darbey requiri-  
 ret / das neben den Zeugen / mit ihm Herrn Dörlarn / bey des Schlosses  
 und Stadt Hachenburg beyde Pforten / so dann in die alte Stadt uns  
 erheben / sehen und hören möchten / das selbige Wapen in Jhrem  
 und Jhrer Mit:Interessirten Namen affigirt / und angeschlagen  
 werden möchten / deme wir also nachkommen / und ist das Erste an die  
 Schloß:Pfort / das Andern an das Ober:Thor der Stadt / das Dritte  
 in der Alten:Stadt an die Kirch:Thür / und das Vierdte an das Nier-  
 der:Thor zu Hachenburg affigiret und mit Nägeln angeheffret  
 worden.

Diesem Vorgängen haben Jhro Gnaden Gnaden Graff Lud:  
 wig Casimir / und Graff Ernst / Gebrüdere / Graffen zu Sayn und  
 Wittgenstein / Herrn zu Homburg und Ballenbar; im Namen Jhr-  
 rer selbst / und Jhrer Mit:Interessirten sämtlicher Sayn:Witt-  
 gensteinischer Stammis:Verwandten / so wohl auch viel Hoch:wohl-  
 gemeldter Gräfflichen Frau Wittiben / und dero Fräulein / Hand:Ges-  
 löbnuß von den Saynischen Räten und Dienern genommen / das die-  
 selbe in denen Eyde:Psliche und Bestallungen / wie sie dieselbe vor die-  
 sem / und bis in den traurigen tödtlichen Hintritt ihres nechst: abgestor-  
 benen Jungen Herrn / wohl: seliger Gedächtniß geleisset und gehabt  
 so lang und viel / bis sämtliche Mit:Interessirte sich eines gewissen  
 Haupts vergleichen werden / treu und beständiglich verharren / und  
 dasjenige / was einem jedem / vermög seines Ampts und Bestallung/  
 obliegt / treulich und fleißig verrichten sollen und wollen / gesalt dem  
 selben also / doch auff Maß und Zeit / als nechst gemeldt ist / getreulich  
 nachzukommen / Herr Hieronymus Cortig / der Rechten Doctor,  
 Herr Wegand Köhlebach / beyde respective Räte / und Secretarius  
 Peter Weber / von Weimertshagen / Land:Schultheiß zu Hachenburg/  
 Johann Selbert / Kellner daselbst / und Schultheiß zu Höchtenbach/  
 Haman Hoffmann / Ober:Forster / und Thomas Diltch / Canzley-  
 Schreiber / stipulata manu angelobt haben. Hierauff seynd offit  
 Hoch: wohlgemeldte Jhro Gnaden Graff Ludwig Casimir / von  
 Sayn und Wittgenstein / Herr zu Homburg / beneben denen droben ver-  
 meldeten Herren Gewölmächtigten Caspar Dörlar / und Johann Burg-  
 hard Wegeln / und Ich der Notarius und die Zeugen / Mit:wochen  
 den 13. (23.) Julii / nach Göbershain geritten / und daselbst mit  
 Anschlagung des Sayn:Wittgensteinischen Wapens an der Kirchens-  
 Thüren / auff Eröffnung dero selben / die Possession desselbigen ganzen  
 Kirspels / und allen dessen pertinenzien / nomine quo supra, ani-  
 mo & corpore zu apprehendiret / und respective zu continuiren  
 sich deutlich erkläret / auch würcklich apprehendiret. Darauff nach  
 der Dorffschafft Kirchen sich versüget / und daselbst ebenmäßig mit

Anschlagung des Sayn- Wittgensteinischen Wapens / und Veräußerung dessen vor dem Kirch- Hof stehenden Fangesort die Possession ergriffen / und thun fordert desselbigen Saags / theils zu Kirchen / andern Theils zu Freißburg / zwischen eyff und zwölff Uhren / von den anwesenden wenigen Unterthanen der Kirpseln Göberghain / Kirchen und Fischbach / zuvorderst aber die Diener mit Namen / Johann W. Beigeln / Rath und Ampts- Verwaltern / Antonum Jägern / Jägermeistern / und Johann Gerhard Kaysern / Kelnern / bey Hands Treuen angeloben lassen / daß sie bey den Eyd und Pflichten / welche sie dabevor an ihren gnädigen Land- Herren / wohl- seligen / als Sayn- nische Unterthanen geleistet / bis dahin / daß durch Verordnung sämlicher Herrn Grafen von Sayn und Wittgenstein / samt Derow. Mit- Interessirten / sich eines gewissen Hauptes werden verglichen haben / frey und beständig verbleiben solten und wolten / welche Hands Gelöbniß dann auch nechst- bemeldte Diener / so wohl auch die Anwesende beyde Schultheissen von Fischbach und Kirchen / samt bey sich gehalten Vorstehern und Unterthanen / gutwillig von sich gegeben haben ; Geschehen sind alle diese Dinge im Jahr Christi / Indiction ; Kayserlicher Regierung / Monat / Tagen / Stunden und Orten / als hieroben unterschiedlich gemeldet ist / in Beywesen der Ehren- und Mannhaften / auch Ehrbaren / Herrn Valten Schirmers / von Casfel / Wittgensteinischen Hoffmeisters / und Daniel Volnspers / Bürgers zu Siegen / als hierzu insonderheit berufener und erbetener Zeugen.

Dieveil dann Ich Hermannus Schmidt / von Medebach / Kayserlicher offenhahrer Notarius / bey obgeschriebenen Requisition / Apprehensionen / Affixionen / Huldigungen / Versprechnissen / und allem was darbey vorgangen / und hieroben der Länge nach vermeldet ist / neben den Zeugen persönlich zugegen gewesen / dasselbe also gesehen und gehört / hierum so habe Ich dis offene Instrument darüber begriffen und aufgerichtet / dasselb me impedito aliis negotiis / durch einen tertium fideliter ingrossiren lassen / nachmals dasselbige mit meinem Protocollo und Extension fleißig collationirt / aufcultirt / und demselben in allem gleich lautend befunden / und deswegen auch mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben / auch mein gewöhnlich Notariats- Zeichen darbey verzeichnet / und habe in Mangel Vergemüts mich hierzu dieses Papiernen Libelli gebrauchere müssen / alles von tragenden Ampts wegen / darzu requirirt und erfordert.

(L.S.)

Hermannus Schmidt / Sacrae Caesar.  
Majest. creatus Notarius publicus ro-  
gatus & requisitus etc.

Lit. U.

Lit. U.

FACTI SPECIES.

**D**iese ist derjenigen per omnia conform, welche oben præmittiret worden / und darauff wurde gefragt / und gegen die Gebühr per rationes dubitandi ac decidendi zu belehren gebetten:

1. Da die ganze Graffschafft Sayn von An. 1605. an, biß ad An. 1652. & 62. das Exercitium Religionis Reformatæ publicum gang ruhig und privatve hergebracht / ob die von besagtem 1652. & 62ten Jahr biß hierhin darauff beschene Eingriffe und Neuerungen / denen man je und allwege protestando ac reservando widersprechen / pro observantia legali allegiret werden / oder einiges Recht geben könnten / oder ob solche nicht vielmehr tanquam actus turbativi ac violenti wieder zu cassiren / und zu annulliren / mithin das Exercitium Religionis Reformatæ cum annexis wieder in seinen vorigen Stand zu setzen seye?

2. Ob dasjenige / was in citato Instrumento Pacis Art. 7. §. 2. de Principibus Anhaltinis ac similibus verordnet worden / auch seine reflexion auf diese Graffschafft Sayn habe / und denen Lands-Herrschafften das jus reformandi zulege / oder ob diese verba nach denen das mahligen Friedens-Handlungen nicht vielmehr einen gang andern Verstand haben?

3. Was die Reformirte Gemeinden dieser Graffschafft / am fügigsten vor remedial legitima zu ergreifen / umb nicht allein die Abstellung derer in Ecclesiasticis ihnen zugesügten Gravaminum zu befördern / sondern sich auch ferner pro futuro gegen alle weitere turbationes und Eingriffe judicialiter und extrajudicialiter sicher zu stellen?

**N**achdem uns Decano, Seniori, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät bey der Churfürstlichen Universität allhier zu Wäyns / vorgelegte Facti Species mit daran gefügten dreyen Frage-Puncten zu dem Ende zugefertiget worden / damit wir zu besserer Erläuterung unser rechtliches Gutachten darüber per rationes dubitandi ac decidendi collegialiter abfassen und ertheilen mögten / So haben wir hierin nach fleißiger der Sachen Untersuchung und reiff gesetzter Erwägung zu willfahren nicht unangehen wollen; Und lasset sich zwar / so viel die

Erstere Quætion betrifft / allem Ansehen nach bedüncken / daß / ob gleich die ganze Graffschafft Sayn von Anno 1605. biß ad Annum 1652. & 62. das Exercitium Religionis Reformatæ publicum ruhig und privatve hergebracht / dennoch die von besagtem 1652ten und 62ten Jahr biß hiehin darauf beschene Aender- und Neuerungen vor eine Legal-Obervang / worauf ein ohnumstößliches Recht erwachsen / billig allegirt und gehalten werden könne;

*Rationes Dubitandi.*

Dann indem pro (imo) obbemelte Graffschafft Sayn an ein  
 E e nem

nem hochpreißlichen Käyserl. Reichs-Hoff-Rath denen Herren Grafen von Wittgenstein circa datum Annum 1662. in possessione ex capite spoli durch Urtheil und Recht abgesprochen worden / und zu einem Theil auff des Herrn Herzogen von Sachsen-Eisenach Hochfürstl. Durchl. und zum andern Theil auff des Herrn Burggrafen von Kirchberg Hochgräffl. Excellenz jure successiones gelanget ist / und daher diese beyde und ihre Antecessores in derselben Graffschafft ohnverrückter Possession biß anhero begriffen gewesen und annoch seynd / so lasset sich auch hierab scheinbarlich inferiren / daß selbige als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan / solche und dero exercitium publicum dajelbst einzuführen umb so mehr befugt gewesen / und annoch seyn / je bewehrteren Rechts ist / quod ex possessione titulus & jus ipsum præsumatur.

Clementin. 1. ut lit. pendent.

Carpzov. in jurisprudent. forens. part. 1.

Const. 16. Defin. 23. Num. 4.

Imo ipsam quoque rem habere dicatur, qui jure possessionis fruatur:

per text. in L. 1. §. habere 38. ff. ne quid in loc. publ.

Carpzov. modo citat. defin. 23. n. 2.

Obwahlen nun (2do) in Pace Religiosa de Anno 1555. keine außserliche Meldung geschicht / wem / wie und wie weit jemanden die Befugniß und Gerechtigkeit das Exercitium Religionis zu reformiren und zu verändern aufomme / so ist jedoch ex communi per totum Imperium usitata praxi bekantlich hergebracht / daß jegerwehnte Befugniß denen ohnmittelbahren Reichs-Ständen cum jure Territorii & Superioritatis competire / juxta text. apert.

In Instrumento Pacis Westphalicæ de

An. 1648. Art. 5. §. quantum deinde & c. 30.

Quatenus igitur quilibet Status vel Comes, Baro, Nobilis &c. est Dominus Territorii, eatenus in eo jus reformandi exercitium religionis quoad suos subditos habet, Salvo quantumvis iisdem à religione sui Domini dissentientibus emigrandi beneficio.

Vigore dict. Artic. 5. §. 30.

Ex quo porro axioma illud tralatitium promanavit, quod, cujus est Regio, eiusdem quoque sit Religio, seu de Religione dispositio.

Carpzov. in tractat. de leg. Reg. cap. 3.

sect. 10. num. 33. cum allegat. ibid.

Joach. Steph. lib. 1. Instit. jur. Canon.

cap. 7. Num. 52. & c. &c.

Wessenthalben dann pro (3tio) der Einwurff / daß nemlich in gegenwärtigem Fall das petitorium noch nicht decidirt und erörtert seye / keine Hinderniß zu bringen scheint / weilen derjenige / welcher in possessione territorii verseyt / ipsam rem, vel jus territorii. ver. mög obangezogener Rechten zu haben assimilirt und erachtet wird / adeoque & talis Possessor pro vero Domino tam diu habeatur donec contrarium probeatur.

L. sive possidetis & L. cum res C. de probat.

Cod. Merqan. lib. 7. Tit. 62. Decis. 63. Num.

4. in addit.

Wels

Welches dann auch der Westphälische Friedens- Schluß laut mehrerührten Art. 5. s. Territorii jure &c. 43. selbst nicht unklar bestärket / Cum ibidem disertis verbis statuatur, quod Territorii jure controverso, donec super petitorio cognoscatur & decidatur, Possessori idem jus, quantum equidem ad publicum Religionis exercitium attrinet, competere debeat, nisi, quod subditi propter mutatam interim religionem, pendente Territorii controversia, migrare non cogantur.

Thut auch pro (4to) nichts zur Sach/ daß die ganze Graffschafft Sayn von An. 1605. an/ zu der Reformirten Religio dergestalt getretten/ daß von diesem Jahr an/ in specie auch in Anno Decretorio 1624. die Reformirte das Exercitium Religionis suae publicum ohne jemandts Eintrag/ daselbst ganz allein und private gebraucht und geübet haben; Dann ob schon besagtes 1624te Jahr in Controversiis, so zwischen denen Catholischen und Protestanten der Religions-Übung halber entstehen mögen/ für eine allgemeine Norm und Regul dienet; so hat es nichts desto weniger darmit eine andre Bewandniß/ wann unter denen selbstigen Protestanten / als welche zwo Partheyen/ unam scilicet Lutherani & alteram Reformati, unter sich notorie constituiren / sothanen exercitii halber sich Streit ereignet; Aller massen bey obgesetzten beyden Fällen/ dießfalls grosser Unterschied vorkommet / quod si enim inter Catholicos & Protestantes sive Status sive subditos causa vertitur, conventum est in Pace Westphalica Artic. 5. §. 33. ut pacta, transactiones &c. quae inter tales immediatos Imperii Status eorumque subditos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando ante hac intercesserunt, inita & facta sunt, non aliter rata ac firmamaneant, quam quatenus observantiae Anni 1624. non adversantur, Si vero è contra inter Protestantes ipsos res agitur, pacta, privilegia, reverfales & dispositiones aliae, salva rataque manere debent, sive huic observantiae conformia sint, sive adversentur, eo quod Protestantibus inter se Terminus ille Regulativus & fatalis Anni 1624. positus non fuerit. & propterea illis, in controversiis suis judicandis, neque profit, neque noceat, idque sive causam ipsimet Status Protestantes inter se habeant, sive cum subditis suis, & quidem cujuscunque loci sint Status vel subditi.

Wie solches bey Anonymo in meditationibus ad Instrum. Pacis Carleae.

Suecic. ad Artic. 7. specim. 6. pag. 819.

Weitläufftiger zu ersehen/ und ex ipso text. dict. Artic. 7. gnugsam zu colligiren ist.

Daß also pro (5to) denen Reformirten/ weder der Passauische Anno 1552. noch darauff im Jahr 1555. erfolget/ und hernach in verschiedenen Comitibus confirmirte Religions-Frieden ( als moztin gedachte Reformirte oder Calvinische Religion nicht mit begriffen/ sondern erst durch mehrerührten Westphälischen Anno 1648. geschlossen Frieden in dessen Schutz und Sicherheit / nach grosser Mühe und Arbeit/ mit an/ und eingenommen worden / ut

patet ex historia Pacis Westphal. lib. 5. num. 40. pag. 610.)

Keine Hülf bringen mag / testante

supradict. Carpoz. de Leg. Reg. Cap. 6.

Scit. 4. n. 26.

Bidenbach. Decad. 7. Conf. 8. & 9. &c.

Und eben so wenig auch der auß jetzt bedeuteter Westphälischen Frieden-Schluss in facti Specie angetragte Artic. 5. S. 1. 2. & 16. angesehen die hieselbst verordnete Constitution nur allein definiret / was vor ein modus reformandi zu beobachten seye unter denen Catholischen und Protestanten; So viel aber deren Protestanten eigene Controversias unter sich selbst betrifft / ist dieser Punct andernwärts hin und ad Artic. 7mum verschoben worden / allwo von dem Jahr 1624. im geringsten nichts mehr gemeldet wird; Ja es scheint so gar (oro) der nembliche Articulus 7mus denen Reformirten Unterthanen (wofen sie wenigst keine Pacta, transactiones oder dergleichen aufzuweisen haben) in praesenti causa nichts zu parrocinren / Nam si Princeps vel Dominus Evangelicæ quidem, sed diversæ à subditis suis itidem protestantibus religionis, illam suam religionem ante Pacem Westphalicam est professus, hoc casu in terris à Majoribus ad se transmissis jus reformandi etiam post dictam pacem habere tradit præfatus Author Anonym.

In Meditat. ad Pacem Casareo-Succic.

ad Artic. 7. specim. 6. pag. 854.

Solten nun Ihrer Hochfürstl. Durchl. von Sachsen-Eisenach und des Herrn Burggraffens von Kirchberg ihre Herren Vorfahren / von welchen auff jene die Graffschafft Sayn jure successione devolviret ist / der Evangelisch-Lutherischen Religion ante Pacem Westphalicam, wie glaublich / seyn zugethan gewesen / so würde solchem nach und in Conformität dieses Authoris Anonymi ihnen wohl das jus reformandi in besagter Graffschafft / und was Sie Krafft dessen geändert haben / mit einigem Zug / nam qui jure suo utitur, nemini facit injuriam,

L. Nullus ss. ff. de Reg. jur.

Nicht können disputirt noch hinterrieben werden / und zwar umb so weniger / als selbige ex capite spoli durch des höchsten Kaiserl. Gerichts ergangenes Urtheil / hinwieder in mehrbemeldte Graffschafft seynd restituirt und eingesetzt worden / mithin außsündigen Rechtsens ist / quod spoliatus in omnia etiam jura, Privilegia &c. &c. quæ antea habuit, sit restituendus.

L. Videamus 38. S. 4. & ibi Interpp. ff. de usur.

Menoch. Remed. retin. poss. 1. n. 172. & seqq.

Zumahlen über all solches nicht allein pro (zmo) die von Herrit Hergogen von Eisenach und Burggraffen von Kirchberg ab An. 1652. & 62. an / bis hieher / wie in Facti Specie enthalten / vorgeschickte so langwierige und ad 60. bis 70. Jahr sich erstreckende Observanz mit hinzu kommet / welche hinwieder zu calliren und das Exercitium Religionis Reformate cum annexis wieder in seinen vorigen Stand zu setzen die jura præscriptionis nicht leyden dürfften / Nam & præscriptio, si non immemorialis, saltem longissima 40. nempe annorum, de jure in rebus etiam Ecclesiasticis restitutionem omnino impe-

impediret, omnemque actionem excluderet & plenissimam afferret securitatem.

Authent. *quas actiones C. de SS. Eclcl.*  
*Cap. de quarta. Cap. ad aures,*  
*& Cap. illud extr. de prescript.*  
*Et c.*

& hæc eò facilius admittenda, quò certius esse videtur, ad ejusmodi præscriptionem non requiri aliquam probationem vel Tituli vel bonæ fidei, sed utrumque ex cursu longissimi temporis præsumi,

*Carpzov. de Leg. Reg. Cap. 3. Sect. 10.*  
*num. 67.*

*Petr. Heig. part. 1. quest. 16. n. 55. Et c.*

Ohngeachtet deren von Seiten der Reformirten außsergerichtlich darwider beschehenen Contradictionen und Protestationen/ eo quod tales non sufficiant ad interrumpendam præscriptionem longissimi temporis, sed ad hoc requiratur judicialis saltém citatio.

*L. 3. C. de prescript. 30. vel 40. annor.*

*Struv. in jurisprud. Roman. lib. 2. Tit. 9.*  
*num. 29. Et c.*

Von welcher vorgangener gerichtlichen Citation doch nirgends wo was erscheinet.

Sondern wäre noch annehbens und pro (8vo) auff die in offit erwehntem Friedens-Schluss Artic. 7mo §. 2. außdrücklich quo ad Principes Anhaltinos & SIMILES begriffene Exception haubtsächlich/ wie es scheint/ zu regardiren/ als welche exceptio sub nomine similitum, ebenmäßsig auff die Graffschafft Sayn mit verstanden/ folglich das jus reformandi darinnen auch post pacem illam conclusam zu exerciren um so mehrers offen stehen/ und vor erlaubt gehalten werden könte/ nisi manifesta dissimilitudinis ratio, à negantibus, quibus incumbit onus probandi, assignetur.

*Raiger. in Theaur. jur. verb. simile n. 4.*

*Everhard. in Top. loc. à simili. n. 6.*

Cum alias de similibus semper idem sit judicium, tam de jure divino quam Canonico.

*Cap. inter cetera 4. extr. de Rescrip.*

nec non de jure Civil.

*L. non possunt 12. ff. de legib. & L. 3.*  
*C. eod.*

Zu geschweigen da (9no) und letztlich/ von Seiten des Herrn Herzogen von Eisenach/ und Herrn Burg/ Graffen von Kirchberg/ nicht unbillig könte eingewendet werden:

Quod res sacris semel dicatæ à se non auferantur, sed usui factorum ad similes Protestantes pertinentium relinquuntur, maxime cum Reformati sive Calviniani, sese fratres Augustanæ Confessionis profitantur.

*Vid. Quirin. Cubach. apud Dn. Arumn.*

*rem. 4. jur. publ. disc. 35. Et c.*

Quapropter inter utramque illorum partem tanto benignior & favorabilior interpretatio, quæ est mutua tolerantia, foret adhibenda.

¶

juxta



juxta præfat. Meditar. Pat. Westphal. ad

Art. 7. § 1. specim. 6. pag. 101. &c.

All dessen aber / und was dergleichen zu dem Ende noch weitauff-  
tziger könnte beygeführt werden / allerdings ohnangesehen / seyn Wir ei-  
nes ganz andern und widrigen Sentiments, daß nemlich /

*Rationes Decidendi.*

Welleit *primo* die Reformirte in der ganzen Graffschafft Sayn /  
zur Zeit des im Jahr 1648. erfolgten Münster- und Ohnabrugischen  
Frieden- / Schlusses / auch noch länger hernach / absque ulla interrup-  
tione, das Exercitium Religionis suæ publicum, ohne jemandes Ein-  
trag und Hinderniß / privative, und ganz allein exercirt haben / wie  
in Facti Specie, gleich Eingangs gemeldet wird / bey solcher Bewand-  
niß Sie / Reformirte / auch hernach in diesem ihrem Exercitio Reli-  
gionis suæ, durch die vielfältige darwider unternommene Eingriffe /  
Veränder- und Neuerungen / zur Ungebühr turbirt und beeinträchtigt  
worden / nicht darin cum annexis, mittels Cassation und Aufhes-  
bung deren bißhiesher / denen Lutherischen zum favor und besten / vorgan-  
gener Mutationen / hinwieder in vorigen Stand / von Rechts wegen /  
zu setzen sehen ; Massn pro *Secundo*, diese Unsere Meynung in dem  
offenbahren Text mehrbesagten Westphälischen Frieden- / Schlusses /  
Articul. 7. allwo / de jure reformandi inter ipsos Protestantæ, specia-  
liter gehandelt wird / sattsam und an sich selbstn begründet ist ; Als  
woselbstn cum unanimi quoque Cæsareæ Majestatis, omniumque  
Ordinum Imperii Consensu, unter anderen de dicto jure reforman-  
di, zwischen denen Protestanten / & inter utramque eorum partem,  
also pacificirt und verglichen worden : Ut si aliquis Princeps vel alius  
Territorii Dominus &c. NB. *POSTHAC* ( nemlich nach dem  
getroffenen Frieden- / Schluß ) aut principatum, aut ditionem, ubi al-  
terius partis sacra exercitio publico de præsentî ( id est tempore  
Conclusæ dictæ Pacis ) vigent, seu jure successionis, seu vigore  
præsentis tractatus Pacis, aliove quocunque titulo factus fuerit,  
aut recuperarit, Ipsi quidem Concionatores Aulicos suæ Confes-  
sionis, citra subditorum onus aut præjudicium, sectam atque in sua  
Residentia habere liceat ; At NB. facti non sit, vel publicum Re-  
ligionis exercitium, Leges aut Constitutiones Ecclesiasticas hæc-  
tenus ( das ist / biß auff die Zeit des Frieden- / Schlusses ) ibi receptas  
immutare, vel Templâ, Scholas Hospitalia, aut eo pertinentes redi-  
tus, pensiones, &c. prioribus adimere, suorumque sacrorum homi-  
nibus applicare, &c. ullumve aliud impedimentum aut præjudicium  
directe vel indirecte alterius sacris afferre. &c.

Wie der klare und Buchstäbliche Text dieses Artic. 7. §. *unanimi  
quoque*, &c. 1. qui nullam indiget interpretatione, aut ulteriori decla-  
ratione.

*L. ille aut ille § 1. ff. de legat. 3. L. Con-  
vinnus ff. de verb. obligat.*

Weiteren Inhalts bezeuget und aufweist ;

Wann nun aber *Tertio*, die vielerley in Facti Specie angezo-  
gene / nach dem Westphälischen Frieden- / Schluß beschohene Neuerun-  
gen / diesem schnur geradt entgegen lauffen / und dann

*Quarto,*

Quatro, so wohl Vermög allgemein; beschriebener Rechten/  
juxta L. non dubium §. ubi communiter  
DD. C. de legib.

Als auch in mehrgedächtem Westphälischen Friedens: Schluß  
selber Artic. 17. §. qui vero 4. heilsamlich sanciret und versehen ist /  
daß all dasjenige / was gegen die Constitutiones Imperii, und contra  
iplam Pacem, gehandelt wurden / oder noch gehandelt werden mag, von  
keinen Kräften noch Würden seye / sondern dessen Restitutio und  
Wiedererstattung / cum pleno effectu, beschehen müsse; Als ergibt  
sich / pro Quinto, hierab der Schluß auff die erstere Quæstion, ganz  
handgreifflich und von sich selbst;

*Solutiones Dubiorum.*

Wohl erwogen auch hiergegen keine Hindernuß bringet / was  
hieroben vor Zweifel, Puncten in contrarium angeführet worden;  
Dann ob schon vors (1te) denen Herren Graffen von Wittgenstein  
die Graffschafft Sayn in Possessorio circa Annum 1662. abgepro-  
chen worden / und selbige Ihrer Hochfürstl. Durchl. von Eisenach/  
samt dem Herrn Burg-Graffen von Kirchberg / jure successio-  
nis heim gefallen / so ist jedoch solches erst post Pacem Westphalicam jam  
conclutam beschehen / in welchem Fall dieser Friedens-Schluß / vigore  
supra dicti Artic. 7. §. 1. (als woselbsten de mutationibus & eventibus  
futuris inter ipsos Protestantas, expresse gehandelt worden/  
Vid. Medicat. ad Pac. Westphal. Artic. 7.

§. 1. spectm. 6. p. 856.)

den gewissen Ausschlag / wie obgedacht / ertheilet / quod nempe ei, qui  
posthac ditionem sive jure successio-  
nis fuerit, fas non sit, publicum Religionis Exercitium, quod ibi  
tempore Pacis illius viguit, ullatenus immutare, aut ullum ei præ-  
judicium afferre, &c.

Womit dann zu gleich die (2te) und (3te) Ratio Dubitandi  
gänzlich hinweg schwindet / angesehen / im Fall so gar Ihrer Hoch-  
fürstl. Durchl. von Eisenach / und dem Herrn Burg-Graffen von  
Kirchberg / oder Deroselben Vorfahren / das Dominium der Graff-  
schafft / quaest. in petitorio post dictam Pacem, wäre zugesprochen  
worden / Dieselbe nicht desto weniger dem publico reformaræ Religio-  
nis Exercitio alda ichtwas zu præjudiciren nicht besugt gewesen wä-  
ren / und daher um so weniger in præsentis casu, wo das petitorium,  
so noch gegenwärtig in ohnentschiedener Rechtfertigung schwebet / denen  
Herren Graffen von Wittgenstein / juxta Facti Speciem, ist reservirt  
und vorbehalten worden / mithin die jezige Possessores der Graff-  
schafft nicht einmahl / wenigst noch zur Zeit pro veris territorii illius  
Dominis, (wiewohlen dieses Ihnen / quo ad ejusmodi mutationes, zu  
keiner justification secundum sepe dict. Art. 7. §. 1. dienen würde) nicht  
fönnen erkennen und gehalten werden;

Deßgleichen stehet die (4te) Ratio Dubitandi, daß nemlich per  
tradita in mediat. ad Pacem Casareo-Suecic. das Jahr 1624. si  
quaestio versetur inter ipsos Protestantas, nicht zu attendiren seye;  
eben so wenig im Weg; Gestalten die Reformirte allhier nicht nur in  
sola

folchem 1624ten Jahr und vorher/sondern auch zur Zeit des in Anno 1648. erfolgten Münster- und Ödnabrugischen Frieden: Schlusses und noch länger/in ohnbeeinträchtiger Possession ihres Religions: Exercitii privative gestanden/ folglich/wann ihnen schon der Terminus supradicti Anni 1624. nicht beförderlich seyn möchte (so man seines Orts bewenden lässet) dennoch das tempus dicta Pacis conclusæ per sæpe memoratum Artic. 7. §. 1. in verbis: HACTENUS, &c. zum guten gereichen würde;

Ut enim ejusmodi subditi sub hoc Clypeo Artic. 7. Contra jus reformandi seu immutandi, tuti sint & secure agant, duo juxta ipsasmet Meditat.

*Specim. 6. pag. 855.*

Requiruntur, 1mo) ut Dominus POSTHAC demum, id est post Pacem Westphalicam Principatum aut Dirionem nactus fuerit, & 2do) ut in illo Principatu vel Territorio alterius partis sacra exercitio publico de PRÆSENTI, id est tempore Pacis Conclusæ, vigerint; welche beyde Requisita dann allhier vorhanden seynd;

Willet dannhero auch dasjenige / was pro (sta) Ratione Dubitandi, von dem Passauschen/so wohl/ als Religion: wie nicht weniger von dem Westphälischen Frieden/ quoad Artic. 5. §. 1. 2. & 16. ist beygebracht worden/ ebenfals zu boden/ massen denen Reformirten gnug ist/ das selbige in besagtem Westphälischen Frieden:Schluß/ als dessen Articular. 7. hierin offenbahre Ziel und Maas gibt / bekantlich mit angenommen/ und denen Lutheranern in allem / so viel das Religions: Exercitium betrifft / gleich gesetzt worden.

Das aber zum (sten) mehrbedeuteter Articulus 7. denen Reformirten daselbst nichts patrociniren solle / dessen Widerspiel ist bereits ex ipso illius textu in Rationibus Decidendi, satfam an Tag gelegt/ ohngehindert desjenigen/ was de præsenso spolio angezettelt worden/ als welches per modo dictum Artic. 7. in verbis: POSTHAC aut Principatum aut Dirionem, &c. quocunque Titulo nactus fuerit, aut NB. RECUPERARIT &c. Augenscheinlich wird abgelehnet/ und dannhero/ wo fern die Reformirte auch ihrer Seite keine Pacta, Transactiones, Reversales, oder dergleichen für sich aufzweissen können/ Ihnen nichts desto weniger der Inhalt dieses Artic. 7. sufragiren und zum guten kommen muß / indeme Tempore Pacis illius conclusæ, gedachte Reformirte / und nicht der Herzog von Eisenach / und dessen Mit-Zinhabere / oder deren Vorfahren / in mürklicher Possession ihres Exercitii gewesen / prout alias juxta sæpe dict, etiam Authorem Meditat.

*Specim. 6. pag. 846. Lit. k.*

requiritur.

Ut nempe maneat inter Protestantes apud illam Religionem, quæ hactenus (id est tempore Pacis conclusæ) ibi fuit in possessione, &c.

Vorgegen auch 7ten / keine præscriptio longissimi temporis, nicht allein wegen jeberzeit darwider beschehener Contradictionen und Protestationen / per quas, quantumvis extrajudiciales, præscriptio ejusmodi juriurum & rerum incorporalium impeditur,

Struv.

Struy. in *Iurisprud. Roman. lib. 2. Tit. 9. num. 30.*

Sondern auch / ob deficientem bonam fidem vel ignorantiam, quæ circa Constitutiones Imperii & Pacem publicam ut pote nimis supina nequit allegari.

Gail. de *Pace publ. lib. 1. cap. 1. n. 10.*

Blum. *Process. Camer. Tit. 29. n. 35. &c.*

Alhier einige statt greiffen kan / per vulgatissima.

Was sonst (stens) de Principibus Anhaltinis & similibus entgegen gesetzt worden / wird hierunten bey der anderen Quæstion seine abhülffliche Maas finden ;

Et præterea pro (9no) & ultimo, Dominus non excusatur, si dixerit res sacris semel dicatas a se non auferri, sed usui eorum relinqui ; Neque enim hoc sufficit, sed opus præterea est, ut apud illam Religionem permaneat, quæ HACTENUS (nimirum tempore Pacis conclusæ) ibi in possessione utendi, fructu di fuit

Vigore sæpe dict. *Artic. 7. & Mediat. ad illum §. 1. Specim. 6. pag. 346. &c.*

Zumahlen ohne dem mehr als offenkündig / und ex modo citat. *Artic. 7. §. 1. contiret / daß die Protestanten duas partes, obbesagter massen unter sich constituiren / folgsam das Argument de fratribus, quod ipsimet Lutherani negant.*

videat. *Carpzov. de leg. Reg. d. loc.*

Alhier keinen Ingress findet.

Belangendts solchem nach die Erörterung der

### Zweyten Quæstion.

So ist unter denen Protestanten / wann nemlich zwischen selbigen de Exercitio Religionis suæ diversæ mutando vel reformando Streit entsteht / bevordest zu beobachten / daß der offte und viel ermelde *Articulus 7.* nur auff fünfftige Mutationes, und nicht auff diejenige / so ante Pacem Westphalicam seynd vorgenommen worden / eigentlich ab- und hincziet / wie so wohl ex prædeductis, als aus des nemlichen *Articuli* in §. 2. enthaltenen Formalibus :

Sicut autem supra dicta omnia de mutationibus FUTURIS intelligenda sunt, &c.

Klarlich zu erkennen ist / woraus dann erfolget / daß die Protestantische Reichs-Stände unter sich / und ihren auch Protestantischer Religions-Verwandten Unterthanen / an das Jahr 1624. nicht verbiunden seynd ; Videatur

Buckisch in sua interpretat. *Observ. 14. ad hunc §. 2.*

Cui & adscriptur Author Anonym.

in *Mediat. ad Instrum. Pac. Cesareo-Suecic. Artic. 7. §. 2. Specim. 6. L. G. p. 364. & seqq.*

Ug

Ubi

Ubi ait: Nihil posset hic verius dici, nec quod mentem Paciscen-  
tium propius assequatur, modo hoc addamus, ad mutationes futu-  
ras numerari, non modo cum Princeps post Pacem novas ditio-  
nes acquirit, verum etiam cum illo tempore ad alterius partis  
sacra transit, nam hoc quoque casu illi reformatione est interd-  
ctum &c. Mutationes itaque futurae ibidem prohibita ad ditio-  
nes seu territoria recens quaesita non tantum spectant, sed & ad  
Domini ipsius personam, si quando deinceps religionem muta-  
rit. &c.

Dasß aber die Principes Anhaltinorumque jura reformandi,  
in besagtem §. 2. excipirt und vorbehalten seynd / dessen ist ( wie in  
iisdem Meditationibus

dict. loc.

Erwehnet wird) keine andere Ursach/ quam quod hi Principes, uti  
ad hunc locum etiam notavit Obrechtus, Religionem jam ante ha-  
buere constitutam; hæc autem dispositio in futurum tantum, non  
vero in præteritum facta sit; quamvis, si Princeps quidam An-  
haltinus jam forte, nempe post Pacem Westphalicam, ditiohem de  
recenti acquireret, vel ad alterius partis religionem transfiret, Ipsi  
eadem lex, quæ aliis, dicta esset.

Was übrigens die in modo dicto §. 2. mit beygefügte Wort:  
& SIMILIMUM, betreffen thut/ id hunc sensum habet, ne putemus  
Principibus Anhaltinis hic peculiare quid & præcipuum circa jus re-  
formandi tribui. Eorum enim saltem exempli loco sit mentio, &  
per verbum: SIMILIMUM, includuntur omnes illi, qui pari cum  
istis Conditione & statu sunt; Nach Ausweis viel angezogener

Meditat. ad Artic. 7. §. 2. specim. 6. Lit.

G. p. 364. und 365.

Worauß dann ohnswheyr abzunehmen / wie wenig obgesetzte  
Verordnung/ de Principibus Anhaltinis & similibus, auff die qua-  
sitionirte/ erst post Westphalicam Pacem, von jetziger Herrn Inhabern  
ihren Vorfahren / und zwar nur in possessorio erhaltene Graffschafft  
Sayn/ quo ad jus reformandi, zu appliciren seye.

Um endlichen

### Zur dritten Quaestion

Zu schreiten/ so ist bekandt/ daß/ wann jemand gegen osterreichel/  
ten Frieden/ Schluß in einem Punct/ respectu der im Römischen  
Reich tolerirte und zugelassenen Religionen/ turbirt und beeinträchtigt  
wird/ hieraus actio fractæ seu violatæ Pacis Religiosæ entstehe / als  
welche Action (dero Haupt und Essential- Requisiteum dergleichen  
turbatio und Beeinträchtigung ist) am füglichsten / Unserm ohnswor-  
greiflichen Erachten nach/ beyhm Höchsten Käyserlichen Cammer-Ge-  
richt gegen die jetzigen Herrn Inhabere der Graffschafft / und deren  
Zuhnen mitbeypflichtende Ministros, von der Reformirten Gemeinde  
intentirt werden könte.

Dann ob zwar hiebevör zwischen den Cameral- Assessoren in  
starken Zweifel gezogen worden/ ob auch denen Untertthanen sothane  
Klagober Action contra proprios suos Magistratus vel Dominos  
competire?

U.

Ut videri licet apud Gylm. *Tom. 1. part. 1. pag. 165. usque 177. item pag. 262. num. 23. & seqq.*

Es ist doch endlich / per Maiora, daselbst beschloffen worden / processus etiam in hoc casu decernere, quemadmodum patet ex variis præjudiciis.

Blum. *Process. Cameral. Tit. 28. n. 66. num. 77.*

Errant igitur, ut ibidem ait

Mindanus *de Process. cap. 28. n. 4.*

Ejusque consectanei, quando statuunt, ad hoc, ut in Camera Imperiali super pace Religiosa agi queat, necessario requiri immedietatem utriusque partis;

Illa siquidem actio omnibus prædicto modo contra Pacem turbatis competit, non distincto, utrum ii mediate, an immediate Imperio subsint, quia non tantum ipsimet Status Imperii, vel Nobiles, Communitates & Pagi immediati, sed etiam omnium horum subditi illius Pacis participes sunt, ut ne quidem à proprio Magistratu seu Domino suo turbari debeant, per tradita

Blum. *dict. Tit. 28. n. 63.*

Gleich wie nun mehrbezeichnete Action dahin gehet / ut læsus ac turbatus agere possit ad restitutionem bonorum ablatorum, restitutionem damni illati, ad Cassandum, inhibendum, item ad non offendendum, neque amplius turbandum, aut molestandum :

vid. Blum. *sæpe dict. Tit. 28. num. 74. & latius Tit. 29. num. 108. & seqq.*

Also würde selbige ad hunc finem wohl für das bequemlichste Remedium zu ergreifen / und deshalb behrige Mandata Restitutoria, Cassatoria & Inhibitoria zu impetiren und aufzuwirken seyn ;

Dann, ob gleich auch ad pœnas 200. Marcarum auri, &c. agirt und gehandelt werden mag / so wäre jedoch dieses an sich nicht wenig odios, und müste auch zu dem Ende mit grosserer Beschwerlichkeit / Citatio ad videndum se declarari in illas pœnas, impetiret werden /

Videatur fufius Blum. *sæpe dict. Tit. 28. num. 75.*

Welches / wie obgesetzt / Wir denen Rechten und Uns zugesendeteter Facti Speciei ( jedoch mit Vorbehalt eines jeden anderen besser gegründeten Sentiments ) gemäß zu seyn erkennen / Urkundlich Unsers hiebey gedruckten gewöhnlichen Facultät = Insiegels ; So geschehen Mähynz in Collegio Schenckenberg, den 19. Novembr. 1717.

Decanus, Senior, Doctores und Professores der Juristen-Facultät bey allhiefiger Chur- & Fürstl. Universität.

F I N I S.

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...









NK 1526.

4<sup>o</sup>



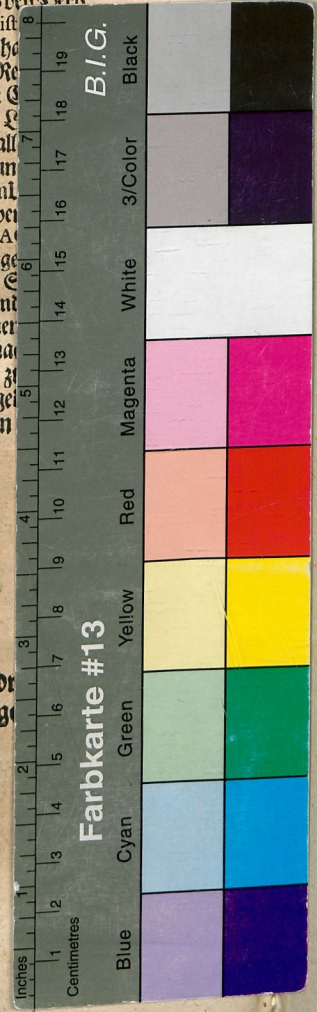
Nach Ausleihe an Frau Richter  
bitte nach NK 1526<sup>o</sup> [1]  
dazu heraussuchen u. Ung T 15, 4<sup>o</sup>  
(1)

VONA

m.c



ergnädig  
tholischen  
nden Lin  
massen Alt  
terbracht  
und an  
für Anlag  
und weis  
hen Der



**Kurtze**  
Vnd  
**Gründliche Nachricht** /

Von  
**Dem Zustand derer Reformirten Kirchen und bisz**  
**hero in Ecclesiasticis entstandenen Irrungen in der**  
**Graffschafft Sayn /**

Wie sich solche unter  
**Seiner Hoch = fürstl. Durchl.**

Dem  
**S E X X X**  
**Hertzogen von Sachsen-Weissenach /**

Wie auch des  
**Hrn. Burg-Graffen von Kirchberg**  
**Hoch = Bräffl. Excell.**

Als dermahligen in besagter Graffschafft Sayn / regierenden Lands- Herrschaff  
ten / und Deru Vorfahren nach und nach hervorgethan / und  
bisz hierhin continuiret worden.

---

**ANNO M. DCC. XVIII**

